

Begründung

Gliederung

1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE, THEMENÜBERGREIFENDE BEGRÜNDUNGEN	5
2. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE	6
2.1 ZENTRALÖRTLICHE GLIEDERUNG UND REGIONALE RAUMSTRUKTUR.....	6
2.2 KULTURLANDSCHAFT	7
2.3 KLIMA UND KLIMAWANDEL	13
2.3.1 KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG	13
2.3.2 KLIMAÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSRÄUME	14
3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR	16
3.1 FESTLEGUNGEN FÜR DEN GESAMTEN SIEDLUNGSRAUM	16
3.1.1 SIEDLUNGSBEREICHE ENTWICKELN, FREIRAUM SCHÜTZEN	16
3.1.2 VERANTWORTUNGSVOLLE FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	27
3.1.3 KONVERSION.....	32
3.2 ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE.....	33
3.2.1 NACHHALTIGES WACHSEN IN DEN ALLGEMEINEN SIEDLUNGSBEREICHEN.....	33
3.2.2 ZWECKGEBUNDE ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE	35
3.3 FESTLEGUNGEN FÜR GEWERBE	37
3.3.1 BEREICHE FÜR GEWERBE- UND INDUSTRIE (GIB UND ASB-GE)	37
3.3.2 ZWECKGEBUNDENE BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN	44
3.3.3 VIRTUELLER GEWERBEFLÄCHENPOOL FÜR DAS GEBIET DES KREISES KLEVE.....	50
3.4 GROßFLÄCHIGER EINZELHANDEL	51
4. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: FREIRAUM	56
4.1 REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR	56
4.1.1 FREIRAUMSCHUTZ- UND -ENTWICKLUNG	56
4.1.2 REGIONALE GRÜNZÜGE	60
4.1.3 FREIZEIT- UND ERHOLUNGSANLAGEN MIT HOHEM FREIRAUMANTEIL UND FREIRAUMBEREICHE FÜR SONSTIGE ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN	63
4.2 SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	65
4.2.1 ALLGEMEINE VORGABEN	65
4.2.2 SCHUTZ DER NATUR	69
4.2.3 SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG	71
4.3 WALD	72
4.4 WASSER	75
4.4.1 WASSERHAUSHALT	75
4.4.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER	76
4.4.3 GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ	78
4.4.4 VORBEUGENDER HOCHWASSERSCHUTZ.....	81
4.4.5 ABWASSER	83
4.5 LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE	85
4.5.1 LANDBEWIRTSCHAFTUNG UND NATÜRLICHE RESSOURCEN.....	85
4.5.2 GARTENBAU.....	88
5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR	93
5.1 VERKEHRSINFRASTRUKTUR	93
5.1.1 ÜBERGREIFENDE ASPEKTE.....	93
5.1.2 WASSERSTRABEN UND RUHEHÄFEN	95
5.1.3 SCHIENENNNetz	97

5.1.4 STRABENNETZ.....	102
5.1.5 FLUGPLÄTZE /LUFTVERKEHR	104
5.1.6 RADWEGE.....	106
5.2 TRANSPORTFERNLEITUNGEN	108
5.3 ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR	109
5.4 ROHSTOFFGEWINNUNG.....	110
5.4.1 OBERFLÄCHENNAHE BODENSCHÄTZE	110
5.4.2 LAGERSTÄTTEN FOSSILER ENERGIEN UND SALZE	117
5.5 ENERGIEVERSORGUNG	119
5.5.1 WINDENERGIEANLAGEN	119
5.5.2 SOLARENERGIEANLAGEN	121
5.5.3 BIOMASSEANLAGEN	124
5.5.4 WASSERKRAFTANLAGEN.....	126
5.5.5 GEOTHERMIEANLAGEN.....	128
5.5.6 KRAFTWERKSSTANDORTE	129
6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	132
6.1 GEP99 1.2 ZIEL 2 REGIONAL BEDEUTSAME WOHNSTANDORTE KONZENTRIERT NUTZEN	132
6.2 GEP99 1.2 ZIEL 4 GROßFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE STANDORTMÄßIG UND ZENTRALÖRTLICH EINPASSEN	132
6.3 GEP99 2.3 ZIEL 1 NR. 5 DEN WALD SCHÜTZEN – EINGRIFFE VERMEIDEN ODER AUSGLEICHEN.....	132
6.4 GEP99 3.4 ZIEL 4 DAS REGIONALSCHNELLBUSNETZ AUFBAUEN.....	133
6.5 GEP99 3.7 ZIEL 1 SCHUTZ VOR FLUGLÄRM (LANDESENTWICKLUNGSPLAN – TEXTLICHE DARSTELLUNG)	133
6.6 GEP99 3.7 ZIEL 2 DEN INTERNATIONALEN VERKEHRSFLUGHAFEN DÜSSELDORF WETTBEWERBSFÄHIG AUSBAUEN	133
6.7 GEP99 3.7 ZIEL 3 DURCH DEN REGIONALFLUGHAFEN MÖNCHENGLADBACH DEN INTERNATIONALEN VERKEHRSFLUGHAFEN DÜSSELDORF ENTLASTEN	133
6.8 GEP99 3.7 ZIEL 5 FLIEGERISCHE OPTION FÜR DEN MILITÄRFLUGPLATZ BRÜGGEN OFFENHALTEN	134
6.9 GEP99 3.11 ZIEL 1 ABFALL VERMEIDEN UND VERMINDERN, ABFALL VERWERTEN	134
6.10 GEP99 3.11 ZIEL 2 STANDORTE FÜR ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN LANGFRISTIG SICHERN.....	134
6.11 GEP99 3.11 ZIEL 4 SIEDLUNGSABFALLENTSORGUNG DURCH REGIONALE KOOPERATIONEN WEITER OPTIMIEREN.....	134
7. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (INKL. EK)	135
7.1 SIEDLUNGSRAUM	135
7.1.1 PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE	135
7.1.2 PLANZEICHEN B) ASB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN BA)	208
7.1.4 PLANZEICHEN C) BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN CA).....	211
7.1.5 PLANZEICHEN CA) ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN	250
7.1.6 PLANZEICHEN D) GIB FÜR FLÄCHENINTENSIVE GROßVORHABEN.....	251
7.1.7 PLANZEICHEN E) GIB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE EA, EB UND EC).....	251
7.1.8 PLANZEICHEN EA) ÜBERTÄGIGE BETRIEBSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES BERGBAUS	254
7.1.9 PLANZEICHEN EB) STANDORTE DES KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHRS	254
7.1.10 PLANZEICHEN EC) KRAFTWERKE UND EINSCHLÄGIGE NEBENBETRIEBE	257
7.2 FREIRAUM	261
7.2.1 PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE	261
7.2.2 PLANZEICHEN B) WALDBEREICHE	266
7.2.3 PLANZEICHEN C) OBERFLÄCHENGEWÄSSER	270
7.2.4 PLANZEICHEN DA) SCHUTZ DER NATUR	271
7.2.5 PLANZEICHEN DB) SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG	278
7.2.6 PLANZEICHEN DC) REGIONALE GRÜNZÜGE.....	288
7.2.7 PLANZEICHEN DD) GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ	309
7.2.8 PLANZEICHEN DE) ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE.....	313
7.2.9 PLANZEICHEN EA) AUFSCÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN (OHNE EA-1 UND EA-2).....	317
7.2.10 PLANZEICHEN EA-1) ABFALLDEPONIEN.....	317
7.2.11 PLANZEICHEN EA-2) HALDEN	319
7.2.12 PLANZEICHEN EB) SICHERUNG UND ABBAU OBERFLÄCHENNAHER BODENSCHÄTZE.....	319
7.2.13 PLANZEICHEN EC) SONSTIGE ZWECKBINDUNGEN (EC-2 UND EC-3; OHNE EC-1)	326
7.2.14 PLANZEICHEN EC-1) ABWASSERBEHANDLUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN	330
7.2.15 PLANZEICHEN ED) WINDENERGIEBEREICHE UND EE) WINDENERGIEVORBEHALTSBEREICHE	330
7.3 VERKEHRSINFRASTRUKTUR	639

7.3.1 PLANZEICHEN AA-1) UND AB-1) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR UND DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN	639
7.3.2 PLANZEICHEN AA-2) UND AB-2) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, GROßTRASSEN UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG	644
7.3.3 PLANZEICHEN AC) SONSTIGE REGIONALPLANNERISCH BEDEUTSAME STRAßEN	647
7.3.4 PLANZEICHEN BA-1) UND BB-1) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN	649
7.3.5 PLANZEICHEN BA-2) UND BB-2) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG	654
7.3.6 PLANZEICHEN BC) SONSTIGE REGIONALPLANNERISCH BEDEUTSAME SCHIENENWEGE (BESTAND UND PLANUNG)	655
7.3.7 PLANZEICHEN C) WASSERSTRAßEN UNTER ANGABE DER GÜTERUMSCHLAGHÄFEN	655
7.3.8 PLANZEICHEN DA (EINSCHLIEßLICH D)) FLUGHAFEN/ -PLÄTZE FÜR DEN ZIVILEN LUFTVERKEHR	657
7.3.9 PLANZEICHEN DB (EINSCHLIEßLICH D)) MILITÄRFLUGPLÄTZE	658
7.3.10 PLANZEICHEN E) GRENZEN DER LÄRMSCHUTZGEBIETE GEMÄß LEP "SCHUTZ VOR FLUGLÄRM"	658
7.3.11 PLANZEICHEN F) (EINSCHLIEßLICH FA, FB) UND FC)) LÄRMSCHUTZBEREICHE GEMÄß FLUGLÄRMSCHUTZVERORDNUNGEN	659
7.4 ERLÄUTERUNGSKARTEN / BEIKARTEN	660
8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN)	661
8.1 SIEDLUNGSRAUM	661
8.2 FREIRAUM	661
8.3 VERKEHRSINFRASTRUKTUR	661
8.3.1 PLANZEICHEN 3. BA-3) TRASSE DER UMGEHUNG EMMERICH	661
8.3.2 PLANZEICHEN 3. BB-1A) S-BAHN	661
8.3.3 PLANZEICHEN 3. BB-1B) STADTBAHN	661
8.3.4 PLANZEICHEN 3. BD) REGIONALBEDEUTSAME PARK-AND-RIDE-ANLAGEN	662
8.4 ERLÄUTERUNGSKARTEN	662
8.4.1 ERLÄUTERUNGSKARTE „KLIMA“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99)	662
8.4.2 ERLÄUTERUNGSKARTE „PERSONENVERKEHRSNETZ“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99)	662
8.4.3 ERLÄUTERUNGSKARTE „GÜTERVERKEHRSNETZ“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99)	662
8.4.4 ERLÄUTERUNGSKARTE „STRAßEN“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99)	662
8.4.5 ERLÄUTERUNGSKARTE „ABFALLWIRTSCHAFT“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99)	663
9. SCHLUSSBEMERKUNGEN	664
ANHANG 1 – QUELLEN, LITERATUR UND BASISDATEN	665
ANHANG 2 - ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	670

Entwurf - Stand: April 2014

1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE, THEMENÜBERGREIFENDE BEGRÜNDUNGEN

Im nachfolgenden Begründungstext wird seitens der Regionalplanung dargelegt, warum entsprechende textliche und zeichnerische Darstellungen im Regionalplanentwurf vorgenommen worden sind.

Dabei ist vorweg anzumerken, dass die Erläuterungen im Textteil des Regionalplans teilweise auch begründenden Charakter haben, so dass insoweit zusätzlich auf diese verwiesen wird. Perspektivisch sind weitere begründende Ausführungen auch im Kontext der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zu erwarten.

In vielen Fällen sind zeichnerische und textliche Vorgaben eng miteinander verknüpft, so dass sich Begründungen nicht immer exakt den textlichen oder zeichnerischen Darstellungen zuordnen lassen. Vor diesem Hintergrund sind themenbezogen – soweit beide vorhanden sind – immer sowohl die Begründungen zu den textlichen Darstellungen, als auch die Begründungen zu den zeichnerischen Darstellungen zusammen zu betrachten.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Regionalplans (Planungsraum Düsseldorf) umfasst das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Im Gegensatz dazu wurde der GEP99 noch für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf aufgestellt, d.h. der Geltungsbereich umfasste auch die Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf, die heute zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) gehören.

Aus dieser Sachlage ergeben sich generelle Änderungsnotwendigkeiten im Vergleich zwischen dem Vorläuferplan GEP99 und dem fortgeschriebenen Regionalplan für den kleineren Planungsraum Düsseldorf. Denn im GEP99 waren spezifische textliche Aussagen zu Gebietskörperschaften im heutigen Planungsraum des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) enthalten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums nicht in den neuen Regionalplan übernommen. Dies gilt ebenso für Fassungen der bisherigen textlichen Vorgaben, die nur für den heutigen Planungsraum des RVR gelten, z.B. weil für den heutigen Planungsraum Düsseldorf bereits über Änderungen des GEP99 modifizierte Vorgaben (inkl. Streichungen) beschlossen worden sind – die aber eben nicht den Planungsraum des RVR betreffen – oder weil der RVR hier entsprechende Änderungen des GEP99 beschlossen hat. Auch in der graphischen Darstellung des neuen Regionalplans werden aufgrund der Planungsraumthematik naturgemäß keine Vorgaben für Kommunen im Planungsraum des RVR mehr enthalten sein. Dessen ungeachtet bleibt die Geltung des GEP99 im Gebiet des RVR von der Regionalplanfortschreibung im Planungsraum Düsseldorf unberührt.

Hingewiesen wird zudem auf Folgendes: Die nun vorgelegten textlichen und graphischen Darstellungen können sich im Laufe des weiteren Beteiligungsverfahrens noch verändern. So können beispielsweise bei der Windenergiethematik bisher ausgeschlossene Windenergiepotenzialbereiche aufgrund neuer Erkenntnisse nachträglich doch noch als Windenergiebereiche in den Regionalplan aufgenommen werden oder es können Bereichsdarstellungen in allen Themenfelder gegenüber dem aktuellen Stand vergrößert werden. Ebenso können bisher für eine Darstellung vorgesehene Bereiche am Ende doch nicht dargestellt werden, z.B. weil sich aus der Beteiligung neue Ausschlussgründe ergaben. Diese möglichen Veränderungen sind daher bei der Verfassung von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren schon jetzt mit zu bedenken.

2. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE

2.1 Zentralörtliche Gliederung und regionale Raumstruktur

Die Zentralen Orte, die bisher im LEP-Entwurf vom Juni 2013 festgelegt sind, sind Ausgangspunkt für den Grundsatz G1 der hier neu eingeführt worden ist. Mit der Festlegung der Zentralen Orte werden den Aufgabenträgern, den Städten und Gemeinden, zentralörtliche Funktionen zugewiesen. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Einstufung bestimmte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen wahrnehmen sollen. Durch die Zuweisung sollen Daseinsfunktionen auf die Fläche bezogen günstig angeboten werden, da mit nur wenigen raumstrukturell und von der verkehrlichen Erschließung her passend gewählten zentralen Orten ein großer Raum abgedeckt werden kann. Unnötige Konkurrenz verschiedener benachbarter Städte kann vermieden werden. Die Festlegung der Zentralen Orte soll als "Organisationsmittel" (Brösse in Blotvogel 2005) der räumlichen Planung verstanden werden, landesplanerische Zielvorstellungen über die gesamträumliche Entwicklung einerseits als (ganzheitliches) Standortkonzept festzulegen und andererseits den jeweiligen Adressaten ihre Rolle und Funktionsspektrum darin zu vermitteln. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 greift die Regelungen des LEP 1995 auf.

Die Einordnung der Städte und Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien, das heißt insbesondere den Einwohnerzahlen der einzelnen Versorgungsbereiche sowie bei der Beurteilung von Grenzfällen, der besonderen Stellung einzelner Gemeinden im regionalen Arbeitsmarkt. Im Bereich der Arbeitsplatz-zentralität wird vor allem auf die Bedeutung zentraler Orte als Arbeitsort für ihren Versorgungsraum abgestellt. Diese Einordnung ergibt sich aus der tabellarischen Auflistung im LEP-Entwurf vom Juni 2013. Die hierzu gemachte Erl. zu Z 2.1 macht deutlich, dass das „dreistufige System der Zentralen Orte in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin Orientierung für eine effiziente räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bietet. Die bereits 1979 mit dem damaligen Landesentwicklungsplan I/II festgelegte und 1995 in den LEP NRW übernommene zentralörtliche Gliederung des Landes soll unverändert fortgelten. Sie ist Ergebnis historischer Prozesse und zugleich Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung.“ Im Zusammenhang mit dieser zentralörtlichen Gliederung hat der LEP 95 mit dem LEPro folgendes Ziel formuliert: Die siedlungs-räumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden. Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur somit auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen. Die zentralörtlichen Funktionen der Kommunen sind dabei nicht auf jedem m² der Kommune gleichermaßen anzutreffen, sondern kumulieren dabei in den Siedlungsschwerpunkten oder in den zentralen Versorgungskernen. Für diese Kerne gibt es viele Begriffe, oft wird aber sehr ähnliches gemeint. Um die Gemeinde dazu anzuhalten ihre Entwicklungen auf entsprechende Schwerpunkte auszurichten, ist dieser Grundsatz mit der dezentralen Konzentration eingeführt worden. Diese Grundidee der Schwerpunktbildung, wird mit der

Einführung der ZASB im LEP-Entwurf vom Juni 2013 wieder aufgegriffen (siehe hierzu 7.1.1.5).

Neben den Versorgungsfunktionen ist auch die Entwicklungsfunktion ein Wesensmerkmal des Zentralen Orte Konzeptes. Auf diesen Aspekt geht der Grundsatz 2 stärker ein, der die metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt in den Blick nimmt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt die Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

2.2 Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft wurde im GEP99 als gesondertes raumordnerisches Thema nicht behandelt. Vielmehr sind im GEP 99 die Kulturlandschaft und ihre Ebenen und Wertigkeiten in unterschiedlichen Kapiteln angesprochen und thematisiert worden. Die geplanten Vorgaben im Kapitel 2.2 sind deshalb neu konzipiert und bauen nicht auf den GEP 99 auf. Im Überblick wurden für die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaftsthematik zunächst Betrachtungsräume (so genannte Kulturlandschaften) bestimmt. Danach wurden Kulturlandschaftsbereiche innerhalb dieser Kulturlandschaften herausgearbeitet. Während für die einzelnen Kulturlandschaften Leitbilder entwickelt worden sind, sollen die zudem entwickelten Grundsätze für die ganze Planungsregion gelten.

Die Vorgaben und Leitbilder entspringen dem Gedanken, dass dem raumordnerischen Begriff der Kulturlandschaft die Idee zu Grunde liegt, dass es regional abgrenzbare Räume gibt, die durch Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme eigene Ausprägungen entwickelt haben, die sich von anderen abgrenzen lassen.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf vom LVR (vgl. LVR 2013) trägt den Titel Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Er ist die wichtigste Grundlage für alle neuen kulturlandschaftlichen Darstellungen im Regionalplan und gibt die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wieder. Der Fachbeitrag beschäftigt sich mit dem landschaftlichen Kulturerbe. Basierend auf dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan von 2007 sind bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf der Basis des historischen Zeugniswertes markiert worden. Diese Positionsbestimmung ist aus Sicht des Fachbeitrages notwendig, um innerhalb des nachfolgenden diskursiven Ansatzes der Regionalplanungsbehörde zum Thema Kulturlandschaft innerhalb der Sichtweise eindeutig identifizierbar zu sein. Die „Leitlinie Kulturlandschaft“ des Regionalrates Düsseldorf bestimmt als wesentlichen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde, kommunikativ zu bestimmen, „welche Raummerkmale und die Kombination derer auf einer regionalen Ebene identitätsstiftend sind“. Dieser kommunikative Zugang zum Thema Kulturlandschaft in der Gegenwart und Zukunft dient in erster Linie der Bestimmung eines regionalen Identitätsverständnisses. Es entspricht dem Verständnis, dass Kulturlandschaft als umfassender inhaltlicher Zugang zum Raum nicht die Addition von Einzelmerkmalen und -disziplinen darstellt, sondern dass die Wahrnehmung der Kulturlandschaft als Ganzes einen identitätsstiftenden Moment hat. Dieser Aspekt wird auch in den Erläuterungen im LEP-Entwurf vom Juni 2013 zu Z3-1 hervorgehoben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll dabei Entwicklungspotentiale nutzen, die sich durch die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften flächendeckend im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität des Landes sowie

seiner Teilräume ergeben.“ Diesen identitätsstiftenden Moment ins Bewusstsein regionaler Akteure zu befördern ist eine zusätzliche Basis für räumliche Nutzungsentscheidungen im Regionalplanfortschreibungsprozess.

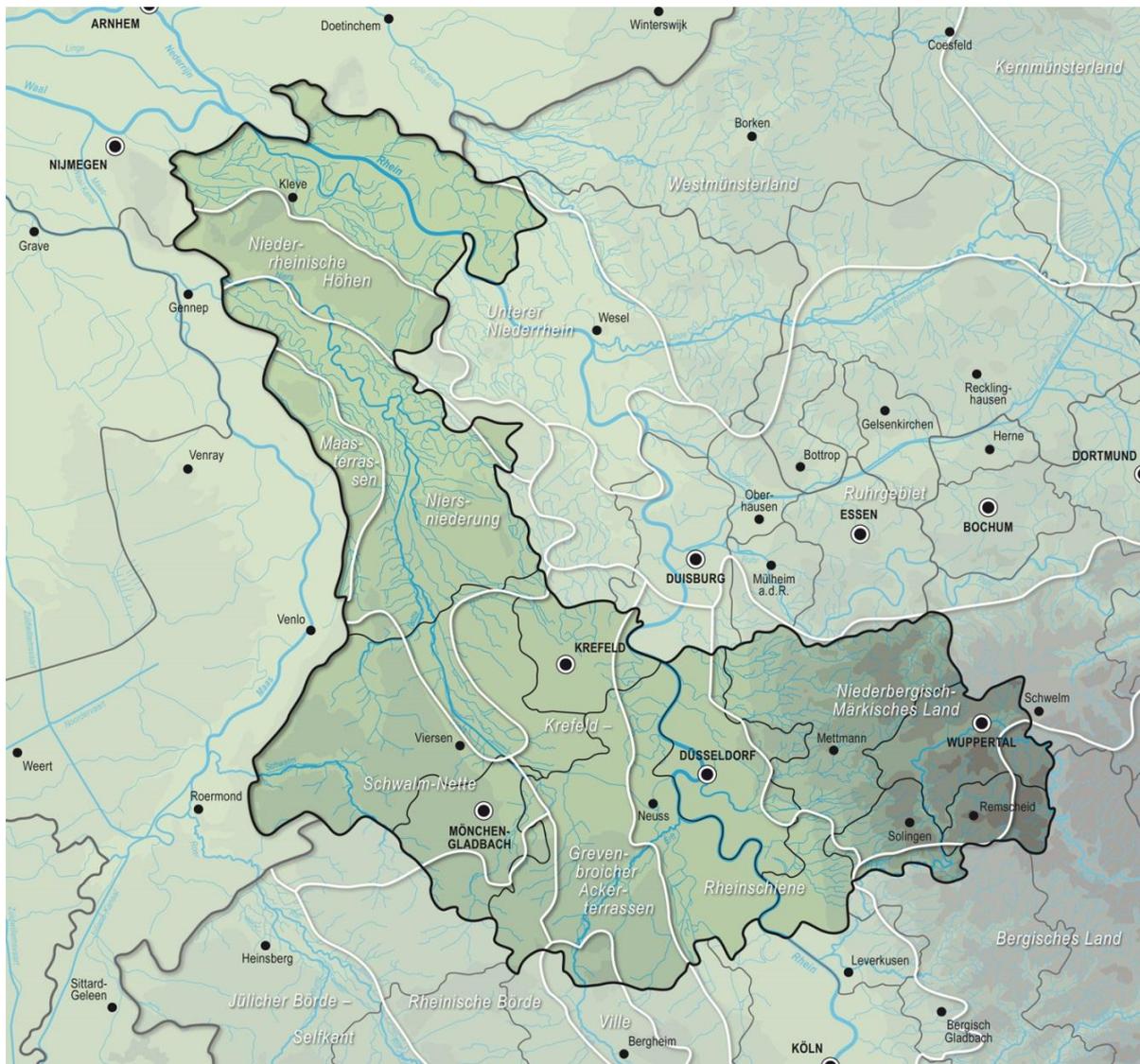
Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet die historisch gewachsene Kulturlandschaft und stellt somit vordergründig nicht so sehr auf das Lebensumfeld und die Identität in der Region ab. Vielmehr wird das kulturelle Erbe, das sich aus landschaftlichen Kulturgütern und Raumbeziehungen zwischen Natur und Kultur ergibt, insbesondere in Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen gesehen. Sowohl die unmittelbare Substanz historischer Überlieferung als auch die strukturelle Prägung der heutigen Kulturlandschaft gibt ihr die innewohnende regionale unverwechselbare Eigenart, Schönheit und Vielfalt. Die momentane Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungs- und Gestaltungsgeschichte. Daraus haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan das Konzept der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung abgeleitet. Die weitere Entwicklung der Landschaft muss somit werterhaltend erfolgen, damit sie ihren unverwechselbaren Charakter bewahrt und zugleich nachhaltig Potentiale für die Zukunft behält. Der Erhaltungsgedanke bezieht sich somit auf das Kulturelle Erbe innerhalb dieses Entwicklungsprozesses.

Der Titel des Fachbeitrages mit den Begriffen erhalten und entwickeln trägt eine Offenheit in sich und wirft die Frage auf, wie ein solch offener Ansatz durch Vorgaben der Raumordnung umgesetzt werden soll, weil ja gleichzeitig ein Zustand entwickelt aber auch erhalten werden soll.

Die Landesplanung gibt im LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit dem Z3-1 folgendes vor: „In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“ Es geht darum, sich vorstellen, wie die Kulturlandschaft der Zukunft aussehen kann und dazu sollen Bilder erstellt werden. Dem Entwurf des Regionalplanes liegt das Verständnis zur Grunde, dass diese Leitbilder eine Art qualitative Ergänzung zur traditionellen Raumordnung darstellen. Die kulturlandschaftliche Heterogenität der Planungsregion begründet es, dass für die Region nicht nur das eine Leitbild erstellt werden kann. Das bedeutet, zunächst geht es darum Teilräume einzugrenzen, die eine Kulturlandschaft ausbilden und dann mit regionalen Akteuren über die Größe und die Grenzen dieses Bereiches und gleichzeitig über ihre zukünftigen Vorstellungen der Kulturlandschaftsmerkmale zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess soll während der Offenlage des Regionalplanes erfolgen.

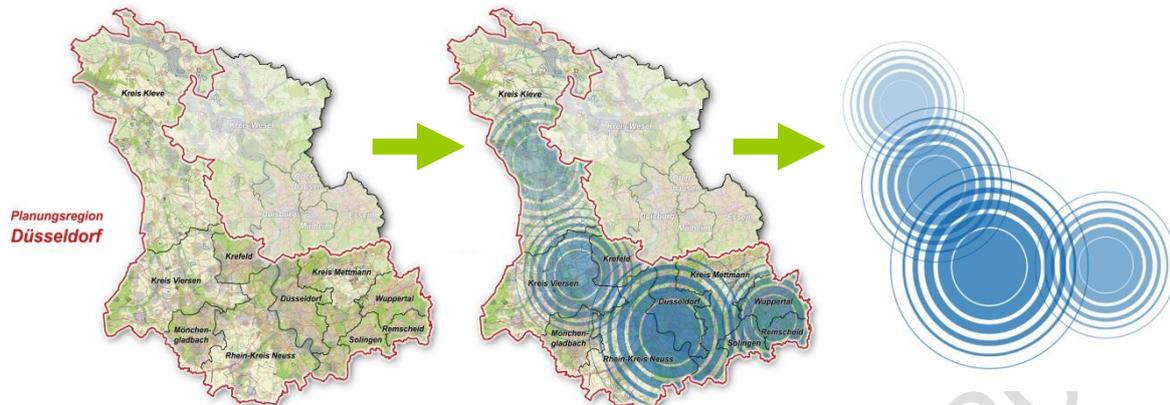
Das Gebiet des Regionalplans durchziehen unterschiedliche kulturlandschaftliche Grenzen oder Säume, da die Abgrenzung des Gebietes aus einer administrativen Entscheidung heraus gefolgt ist und nicht nur kulturlandschaftlichen Aspekten folgt. In früheren Zeiten gab es andere territoriale und administrative Gliederungen als die heutigen Verwaltungsgrenzen. Dabei hat es eine Einheit von administrativer Grenze und von kulturlandschaftlicher Grenze wie in fast allen Teilregionen in Deutschland nicht gegeben. Deshalb gibt es sehr verschiedene Kulturlandschaften in der Region. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft in diesem Planungsgebiet hat unterschiedliche Einflüsse in ihrer geschichtlichen Entwicklung erfahren. Um die prägenden Bestandteile des kulturlandschaftlichen Wandels zu verstehen, und daraufhin Leitbilder für den zukünftigen Wandel zu entwickeln, kann man sich zunächst die Landschaftsgenese der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) vergegenwärtigen.

Abb. 2.2.1: Kulturlandschaftliche Gliederung



Demzufolge ergeben sich auch ähnliche kulturlandschaftliche Belange außerhalb des Planungsgebietes, die allerdings wiederum die kulturlandschaftlichen Bezüge untereinander verdeutlichen.

Die kulturlandschaftliche Gliederung in NRW (vgl. Abb 2.2.1) ist auf der LEP-Ebene eine inhaltliche Grundlage, die auch für den Regionalplan gültig ist. Dieser Abgrenzung folgend gibt es 8 verschiedene Kulturlandschaften (KL 10 Unterer Niederrhein, KL 11 Niederrheinische



Höhen, KL 12 Niersniederung, KL 13 Maasterrassen, KL 17 Schwalm-Nette, KL 18 Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen, KL 19 Rheinschiene, KL 20 Niederbergisch-Märkisches Land). Im informellen Verfahren stellte sich immer die Frage nach teilräumlichen Konzepten, Abgrenzungen usw. In diesem Zusammenhang entstanden die so genannten Teilregionen („Pulsare“) im Planungsdiskurs der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie bilden den Entwicklungsversuch eines assoziativen Raumes.

Die Pulsare folgten keinem räumlich konkret abgrenzbaren Raum, sondern Sie standen symbolisch dafür, dass es teilräumliche Betrachtungen im Rahmen der Fortschreibung geben kann und soll. Die einzelnen Pulsare sollen Assoziationen über teilräumliche Zusammenhänge zulassen. Infolgedessen entstand die Idee, sich bei den Kulturlandschaften an diese assoziativen Räume anzulehnen. Der Plangeber verneint damit nicht die einzelnen Kulturlandschaften aus dem LEP (siehe Abb.2 im LEP-Entwurf vom Juni 2013), sondern geht davon aus, dass diese von Menschen in dieser Form nicht in ihrer Kleinteiligkeit identitätsprägend wahrgenommen werden. Kulturlandschaft wird aber im Kontext dieses Raumordnungsplans als identitätsstiftend verstanden, so dass dieser Aspekt in den regionalplanerischen Entwurf mit eingeflossen ist. Wie die Abbildung 2.2.1 zeigt, gibt es 8 Kulturlandschaften in der Planungsregion. Deshalb wurden nicht einfach diese 8 Kulturlandschaften zu Grunde gelegt, sondern die Frage gestellt, wie lässt sich ein Betrachtungsraum finden, der auch bspw. zum Aktionsradius von Menschen in ihrem Alltag passt. Der Niederrhein in unserer Planungsregion bspw. besteht im Kreis Kleve allein aus 4 verschiedenen Kulturlandschaften. Er ist aber auch ein großes Ganzes mitsamt seinen niederländischen Einflüssen, dem Rhein, den historischen Orten, den verschiedenen sehr linearen Strukturen in Offenlandschaften usw. Er wird auch so von vielen seiner Bewohner und Besucher wahrgenommen. Es geht demnach um eine großräumigere Betrachtung. In dieser Maßstabumkehrung liegt der Versuch, das wirklich regional Wichtige herauszufinden, das dann auch in die regionalplanerische Abwägung entsprechend eingestellt werden kann. Im Folgenden soll begründet werden, wie die vier Teilräume abgegrenzt worden sind.

Die Region im nördlichen Rheinland gelegen ist kulturlandschaftlich mit seiner Ausdehnung vom Niederrhein bis zum Bergischen vielfältig. Sie liegt in den drei „Naturräumliche Großregionen“ (Meynen und Schmithüsen, 1960) niederrheinisches Tiefland, niederrheinische Bucht und dem Süderbergland.

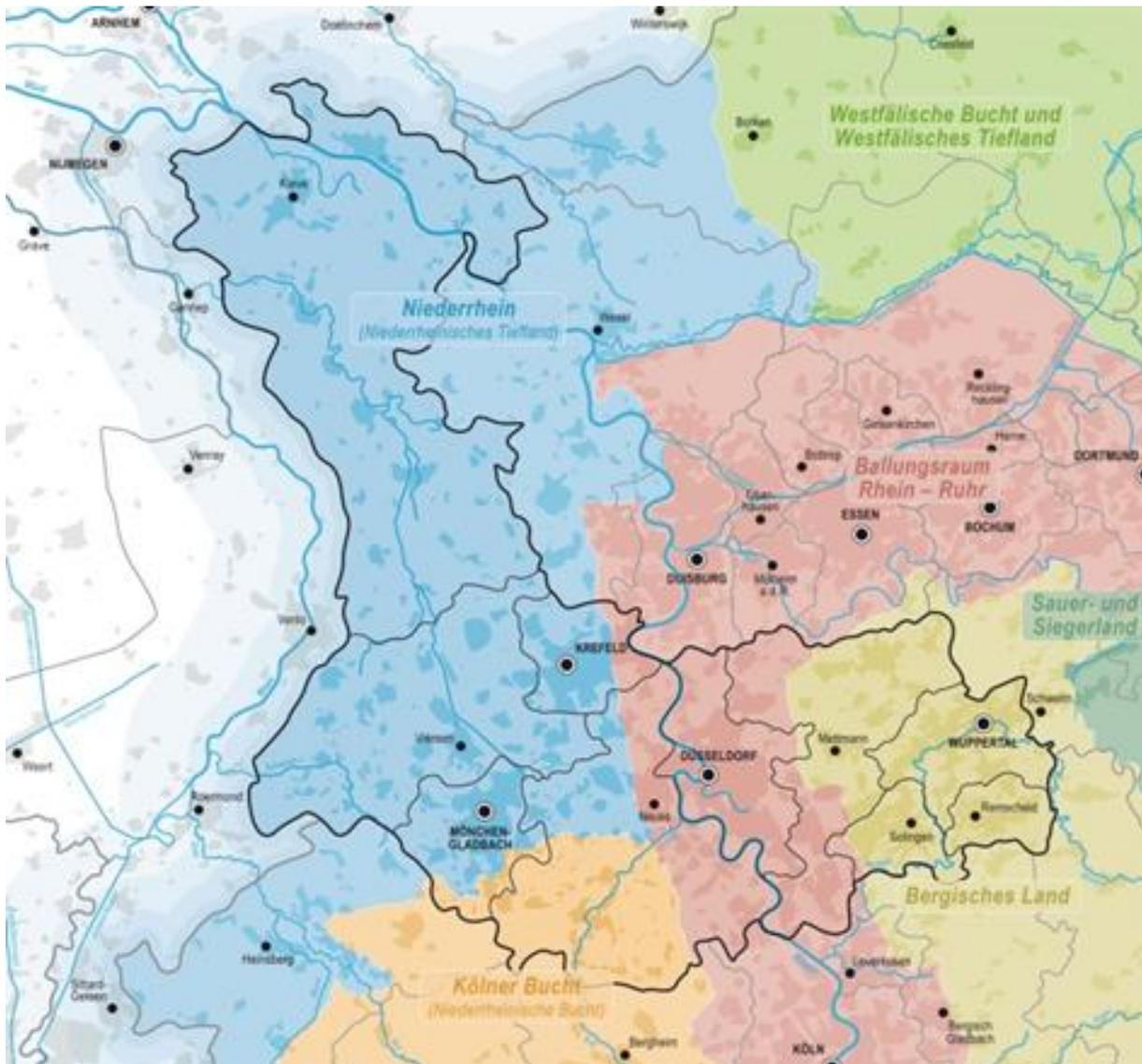


Abb. 2.2.2: Naturräumliche Großeinheiten

Industrialisierung und Urbanisierung haben zu einer sehr starken Überformung geführt, so dass eine abgewandelte Darstellung mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr hier zudem dargestellt wird. Die naturräumlichen Ausstattungsmerkmale haben bis heute Auswirkungen auf das Nutzungs- und Siedlungsgefüge einschließlich der regionalen Baukultur. Das bergisch Schroffe unterscheidet sich eindeutig von den ruhigen niederrheinischen Landschaften. Das metropolenhafte an der dynamischen Rheinschiene liegt benachbart zu sehr konstanten ländlich geprägten Gegenden. Diese Kulturlandschaften sind das Ergebnis eines langen Kultivierungsprozesses, in dem der Rhein immer die wichtigste Rolle gespielt hat. Die höheren Niederschläge und das Vorhandensein von Steinmaterial führten z.B. im Bergischen Land zu einer spezifischen Baugestaltung, während im steinarmen Niederrheingebiet der Anteil der Feldbrandziegel als Baumaterial höher ist. Landschaftsprägende Faktoren waren zudem die Bodenverhältnisse und die kleinklimatischen Unterschiede sowie die Reliefenergie. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Bodenertrag und Anbautechniken und damit wiederum auf die Siedlungsbedingungen bzw. die Siedlungsdichte. Sichtbares Ergebnis ist die Kammerung der Landschaft mit Wald, Grünland und Ackerland und unterschiedlichen Größenanteilen. Somit ist die naturräumliche Gliederung des Gebietes im Landschaftsbild deutlich erkennbar. Die Kulturlandschaftsgeschichte hat in diesen Räumen eine wahrnehmbare

Differenzierung herbeigeführt, die sehr charakteristisch ist. Allerdings ist die Abgrenzung einer solchen wahrnehmbaren Differenzierung in vielen Räumen nur fließend und überlagernd möglich. So sind gerade in den Übergängen zwischen den Großlandschaften die landschaftliche Prägung und der Wandel des Raumes vielschichtig. Beispielsweise ist die Rheinschiene im Bereich Düsseldorf rechtsrheinisch sehr stark durch das bergische Land geprägt. Auch zwischen den Räumen der Regionalpläne Düsseldorf und Ruhr bestehen kulturlandschaftsgeschichtlich enge Beziehungen und daraus resultierend auch heute noch inhaltliche Bezüge wie zum Beispiel zwischen den Kreisen Kleve und Wesel, sowie industrie- und montangeschichtlich zwischen dem Bergischen Land und dem Ruhrgebiet. Weiterhin hatten großräumige Prozesse auf europäischer Ebene immer wieder regionale Auswirkungen, dieser verliefen entweder evolutionär, d.h. als Prozess (z.B. Landnahmen oder Kolonisationen) oder revolutionär, d.h. als Ereignis (z.B. Krieg). Insgesamt können in der Region des RPD vier Teilräume identifiziert werden:

- Düsseldorfer Rheinschiene
- Bergisches Land
- Flusslandschaft Niederrhein
- Rheinische Ackerlandschaft

Die Karte mit seinen vier Betrachtungsräumen (Siehe Abbildung Kapitel 2.2 im Regionalplan) versucht die genannte Vielschichtigkeit aufzunehmen. Sie ist ein Zusammenführen der Großlandschaften, der Kulturlandschaften aus dem Fachbeitrag des LVR, aber auch ein Versuch, die intersubjektive Wahrnehmung der regionalen Akteure im Verhältnis zur regionalplanerischen Region abzubilden. Alle vier Kulturlandschaften sind vom Kern aus gedacht und überlagern sich soweit, dass eine Grenzziehung der kulturlandschaftlichen Teilräume nicht angezeigt scheint. Es sind vielmehr größere Grenzsäume, die hierdurch entstehen. Auch hören die Kulturlandschaften nicht an den Planungsgrenzen des RPD auf, sondern entwickeln sich insbesondere nach Süden kulturlandschaftlich ähnlich weiter. Der Niederrhein mit seinen Grenzwäldern erstreckt sich über den Naturpark Maas-Schwalm-Nette weiter nach Süden und über die Grenze in die Niederlande. Die Ackerlandschaft der Textilregion wird kulturlandschaftlich weitergeführt in der rheinischen Börde- und Villelandschaft mit ihren noch weiteren Blickbeziehungen. Für die Rheinschiene gilt die Verbindung ohnehin nach Norden und Süden und auch das Bergische der hiesigen Region ist naturräumlich gesehen eine nördliche Spitze der westlichen Mittelgebirgslandschaft.

Die vier Kulturlandschaften verfügen über ein großes kulturlandschaftliches Inventar. In den Beikarten 2B und 2C sind innerhalb der vier Teilräume die kulturlandschaftlichen Wertigkeiten gekennzeichnet. In 2B sind kulturlandschaftliche Bereiche hervorgehoben, die besonders prägend für diese Teilregion sind. Diese kulturlandschaftlichen Bereiche sind zum einen aus dem Ansatz der historischen Kulturlandschaft (vgl. Fachbeitrag LVR) mit den aufgeführten Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Diese Aspekte wurden überlagert, verdichtet und zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst und mit Charakterisierungen versehen. Die regionalen Kulturlandschaftsbereiche werden mit fünf charakteristischen Typen (Acker-, Wald-, Fluss-, Stadt- und Bruchlandschaften) gekennzeichnet. Wichtig war für den Plangeber, mögliche Unterschiede zwischen den vier Kulturlandschaften anhand der verschiedenen Kulturlandschaftsbereichscharakteristika zu verdeutlichen. Was machen

Flüsse, Wald, Siedlungen, Städte und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsarten und besonders Naturnahe Landschaftselemente für die Wahrnehmung der Kulturlandschaften aus? Das bedeutet, dass es nicht um einzelne kleinteilige Wertigkeiten geht, sondern die grobe Struktur des Raumes soll in den Karten ablesbar sein. Jedoch verdichtet sich Kulturlandschaftliches Inventar nicht nur in großflächigen Landschaften, sondern kommt häufig auch punkt- oder linienhaft in der Landschaft vor. Die Beikarte 2C zeigt entsprechenden kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen auf. In der Überlagerung mit den hervorgehobenen Kulturlandschaftsbereichen erkennt man, dass diese singulären Punkte und Linien sich meist in einem entsprechenden Kontext eines Kulturlandschaftsbereiches wiederfinden.

Die Leitbilder, die in den Erläuterungen zu den Teilräumen formuliert sind, sollen vor allem eine Diskussionsgrundlage für das Erarbeitungsverfahren sein. Die Leitbilder sollen in einem möglichst dialogischen Beteiligungsverfahren stärker diskutiert und wenn möglich auch noch stärker konkretisiert werden.

Entwickelt sind die Leitbilder auf der Grundlage verschiedener Informationen. Zum einen waren Ziele des Fachbeitrages des LVR und des Fachbeitrages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW 2013a) maßgeblich. Zusätzlich herangezogen wurden Materialien aus den Kreisen und Gemeinden, dass im Zuge des informellen Verfahrens erarbeitet wurde. Hier sind insbesondere die Positionspapiere der Bergischen Städte und der Entwicklungsplan Kulturlandschaft des Rhein-Kreis Neuss zu benennen.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Da der Klimawandel sich im Rahmen der weltweiten Klimaschutzbemühungen zwar begrenzen, aber nicht mehr ganz vermeiden lässt, muss man sich auch dem Thema der Anpassung an den Klimawandel bzw. an die Folgen der Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre stellen. Relevant im Hinblick auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Hitzeereignisse oder Veränderungen von Niederschlagsmustern) sind dabei z.B. Lage, Versiegelungsgrad und Bebauungsart bzgl. Siedlungen, Hochwasserschutzeinrichtungen oder die Schaffung und der Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten. Im Einzelfall kann es z.B. sein, dass man an einem Standort auf eine Innenverdichtung verzichtet, um eine Frischluftschneise im Sinne des Schutzes vor zunehmender Sommerhitze zu erhalten. Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können. Daher ist für eine allgemeine Vorgabe ein regionalplanerischer Grundsatz ausreichend, der die Klimaanpassung unterstützt. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. Hochwasserschutz), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber zugleich auch anderen Belangen dienen können, z.B. dem Tourismus bei der Walderhaltung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Auch bezüglich des Klimaschutzes – im Sinne von Beiträgen zur Begrenzung des Anstiegs der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre wie z.B. Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau regenerativer Energien oder die Schaffung und den Erhalt natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe – ist ein Grundsatz der hier gewählten Art zweckmäßiger als ein allgemeines Ziel. Denn auch der Klimaschutz kann und soll sich als Belang nicht in jedem Fall durchsetzen. Hier muss im Einzelfall je nach Thema geprüft werden, ob der Klimaschutz

oder ggf. dem entgegenstehende Belange vorgehen. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. zu regenerativen Energien), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber auch anderen Belangen dienen können, z.B. der regionalen Wertschöpfung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den sehr ähnlichen § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Die Aufnahme eines ähnlichen Grundsatzes in den Regionalplan ist dabei auch erforderlich um deutlich zu machen, dass der § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG nicht abschließend durch die anderen textlichen und graphischen Darstellungen des Regionalplans umgesetzt wird. Denn auch z.B. die Bauleitplanung und Landschaftsplanung sollen sich mit diesem Belang abwägend auseinandersetzen.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.“

Die Vorgaben sind dabei aus dem LEP 95 entwickelt worden. Dies gilt bezüglich des Klimaschutzes insbesondere für Kapitel D.II.2 des LEP 95, das dem Klimaschutz in verschiedenen Facetten Rechnung trägt, denn der geplante allgemeine regionalplanerische Grundsatz unterstützt dies. Gleiches gilt für die explizit und implizit im LEP 95 enthaltene Thematik der Klimaanpassung (z.B. B.III.4.35 S. 45). Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 4-1 und 4-2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Ergänzung der LEP-Grundsätze dar und macht deutlich, dass diese Themen nicht bereits abschließend mit dem Regionalplan (Entwurf) abgearbeitet sind (z.B. über die Windenergiebereiche oder Überschwemmungsbereiche), sondern, dass auch in nachfolgenden Verfahren diese Aspekte in die Abwägung einbezogen werden müssen.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Der bisherige Ziel „Klimaökologische Räume“ im Kap. 2.7 des GEP99 wird in der bisherigen Form gestrichen. Die Inhalte werden stattdessen weitgehend unverändert in einen Grundsatz überführt. Hintergrund dafür ist, dass die entsprechenden Belange sinnvoller Weise einzelfallbezogen mit ggf. konkurrierenden Interessen abgewogen werden sollen. Dafür sind Grundsätze das geeignete Instrument. Die Vorgabenintention ist jedoch auch weiterhin sinnvoll, um die klimaökologischen Belastungsgebiete im Planungsraum zu schützen.

Nähere Angaben zu den Zusammenhängen können dabei den Erläuterungen zum Grundsatz entnommen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Thematik von klimaökologischen Ausgleichsräumen auch eine Rolle spielt bei anderen Festlegungen des Regionalplans, wie z. B. den Regionalen Grünzügen (insb. bei Luv-Lagen der Wirkungsräume) oder im Einzelfall den Siedlungsbe-reichsdarstellungen. Daher wird an dieser Stelle ergänzend auch auf diese Vorgaben ver- weisen.

Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie. Die entsprechende Thematik soll dort einzelfallbezogen auf nach- folgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Kommunengrenzen überschreitende Frischluftbahnen) abgearbeitet werden. Besonders re- levant wird die Thematik dabei mit Luftreinhalteplänen sein.

Anzumerken ist ergänzend, dass auf eine Erläuterungskarte Klima mit räumlichen Abbildun- gen - wie noch beim GEP99 vorhanden - verzichtet wird, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr klein- teiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend ge- nauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der geplante Grundsatz korrespondiert und ist vereinbar mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasser- haushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wech- selwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumord- nungsplänen „die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen“ sind.

Darüber hinaus ist der geplante Grundsatz aus dem LEP 95 entwickelt und hier insb. B.III.1.2, wonach der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum als Le- bensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern ist. Denn zu den Freiraumfunktionen zählen auch positi- ve klimatische Wirkungen. In diesem Kontext ist der Grundsatz daher insoweit auch aus den anderen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums unter B.III.1.2 des LEP 95 entwickelt. Dies wird auch aus der korrespondierenden Erläuterung B.III.1.31 im LEP 95 deutlich, in der die Erhaltung des Klimas und klimatisch-lufthygienischer Ausgleichswirkun- gen explizit genannt wird. Auch die Erläuterung B.III.2.35 macht deutlich, welche hohe Bedeu- tung der LEP 95 dieser Thematik beimisst. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 4-2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisie- rung des Grundsatzes 4-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar.

3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Zu Z1

Die geplanten neuen Vorgaben im Kapitel 3.1.1 ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.1 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1.1 und Ziel 1.2 des GEP 99 zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche auf. Die beiden Ziele wurden zusammengefasst, um das Verhältnis der vorrangigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche und der Eigenbedarfsentwicklung außerhalb zu verdeutlichen. Der Text wurde geändert, um den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Die Ziele 1.3 - 1.4 des GEP 99 wurden an dieser Stelle nicht weiter aufgeführt, weil sich das Ziel 1.3 auch schon aus den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ergibt und das Ziel 1.4 später im Freiraumkapitel inhaltlich behandelt wird.

Ziel 1 soll bewirken, dass die Siedlungsentwicklung konzentriert wird. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche soll eine verkehrsvermeidende und flächensparende Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsplätzen und anderen räumlichen Funktionen entstehen. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind dort verortet, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen schließen in der Regel an bestehenden Siedlungsnutzungen an und bieten Raum für emittierende Betriebe.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen (ASB und GIB) trägt dazu bei, Zersiedlung zu verhindern, Wege zur Versorgung und zur Arbeit möglichst kurz zu halten und eine langfristig finanziell tragfähige Infrastrukturausstattung vorzuhalten, damit langfristig die Daseinsvorsorge gesichert wird. Diese Zielsetzung ist vor allem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wichtig.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Das ROG hat dies direkt zu Beginn im § 2 bei den ersten drei Grundsätzen der Raumordnung verdeutlicht. Diese Grundsätze sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren: „In seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, (...). Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (...). Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (...) die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (...) Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; (...). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als

zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“ Der Gesetzgeber zielt hier auf die Auswirkungen des demographischen Wandels ab. Dieser Wandel, der in der hiesigen Region als Übergang zu einer kleineren, älteren und individualisierten Gesellschaft beschrieben werden kann, erzeugt veränderte Wohnstandortbedarfe. Während in der Planungsregion in den letzten 10 Jahren ein zentraler Wohnversorgungsbestandteil die planerische Sicherung und Verteilung von Gebieten für das familienorientierte Wohnen war, wird es in Zukunft zunehmend relevant, dem Wohnraumbedarf kleinerer Haushalte, zumeist mit älteren Bewohnern, Rechnung zu tragen. Gerade für älter werdende Haushalte ist die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen wichtig. Eine heutige Konzentration der Siedlungsentwicklung trägt in Zukunft dazu bei, Infrastrukturunterauslastung oder räumliche Fragmentierung der Siedlungsstruktur zu vermeiden. Dies ist wichtig, weil Infrastruktureinrichtungen durch weniger Menschen finanziert werden müssen, weite Wege Emissionen frei setzen und den Energieverbrauch erhöhen. Eine räumliche Zusammenführung und Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Freizeitaktivitäten trägt dazu bei, Flächenressourcen zu schonen und wirtschaftliche und soziale Beziehungen zu erleichtern.

Darüber hinaus begründet sich die Unterscheidung in Allgemeine Siedlungsbereiche und nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen in der Aufforderung im Landesentwicklungsplan, diese räumliche Unterscheidung vorzunehmen. Im derzeit geltenden LEP 95 gibt das Ziel B. I. 2.2 „Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden.“

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 6.1 und 6.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Laut diesem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.2-1, ist „die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden (...) auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.“ „Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben“ (siehe LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 6.2.2). Im Regionalplanentwurf sind alle Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt wurden, untersucht worden. Sie entbehren alle ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig fehlt innerhalb oder im Einzugsbereich dieser Ortsteile auch eine tragfähige Bevölkerungsgröße, um erforderliche Infrastruktureinrichtungen aufzubauen oder langfristig sichern zu können. Um das Wohnen – auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen, muss die Bautätigkeit auf Bereiche gelenkt werden, in denen Infrastruktur vorhanden ist. Gleichzeitig wird mit ihrer weiteren Ausnutzung ihr Fortbestand gesichert.

Die Bemessung der Eigenentwicklung ist auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung abgestellt. Deshalb bedarf es in der Begründung für weitere Wohnbauflächen in den Eigenbedarfsortslagen einer differenzierten Darstellung, warum ein Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung in Zukunft zu erwarten ist. Diese differenzierte Darstellung kann zum einen aus einer ortsteilscharfen Statistik abgeleitet werden oder wenn diese nicht vorhanden ist, ermöglichen Rückschlüsse von der kommunalen Bevölkerungsstruktur auf die Ortsteile Aussagen zum Eigenbedarf in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Der Neu-

baubedarf kann sich bspw. auch aus einem steigenden Wohnflächenkonsum und sich verkleinernden Haushalten ergeben. Die städtebauliche Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist damit möglich, wird aber nur unter den Erfordernissen des Eigenbedarfes gesehen. Der damit verbundene hohe Regelungsgehalt für die kommunale Bauleitplanung ist vor allem mit der oben skizzierten demographischen Entwicklung begründet. Der Druck auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist nachfrageseitig vor allem aufgrund seiner günstigen Grundstückspreise weiterhin vorhanden. Hierdurch entstehen aber Kosten, die dann später von der Allgemeinheit zu tragen sind (Infrastrukturausbau, Umweltkosten). Der Zuzug, der vielen Gemeinden in Zukunft verbleibt, soll deshalb auf die dargestellten Siedlungsbereiche konzentriert werden. Würde man diese Regelung nicht treffen, würde die wenige Siedlungsentwicklung, die überhaupt noch stattfindet, zu einem großen Teil in den nicht dargestellten Ortslagen passieren und dies würde eine nachhaltige ressourcenschonende Entwicklung verhindern. Es würde eine zersiedelnde Siedlungstätigkeit hervorrufen, die weitere Infrastrukturmaßnahmen erfordere. Teile der Bevölkerung würden zum Einkaufen, Schulbesuch oder Arbeiten zusätzlich erhebliche Wege zurücklegen. Regelmäßig würde hierdurch der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs hervorgerufen. Aber auch beispielweise die mobile Alterspflege würde sich verteuern.

Für bereits in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ansässige gewerbliche Betriebe können Bauflächen für eine Erweiterung geplant werden. Eine Neugründung oder Verlagerung soll in den dargestellten Siedlungsbereichen erfolgen, da dort eine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist (z.B. technische Infrastruktur, ÖPNV-Anbindung, Kindergärten, Versorgungseinrichtungen) und ein größeres Arbeitskräftepotential besteht. Es besteht sonst die Gefahr, dass mittel- und langfristig expandierende Betriebe die Infrastruktur dieser kleinen Ortsteile überfordern und durch ein nicht ausreichendes Arbeitskräftepotential vor Ort zusätzliche Verkehre hervorgerufen werden. Bei einer vollständigen Umstrukturierung eines Betriebsstandortes in einer Eigenbedarfsortlage ist zu prüfen, ob eine Verlagerung des Betriebes in den Siedlungsbereich wirtschaftlich zumutbar ist.

Ziel 2 greift die Erläuterungen 8 des Ziels 2.1 auf. Hier wurde im GEP 99 die Zielwirkung der Erläuterungskarte "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" dargestellt. Da es sich hierbei aber stärker um eine Regelung des Siedlungsbereiches handelt, ist im neuen Regionalplan ein Ziel im Kapitel Siedlung hinzugefügt worden. In dem Kapitel 3.1.1 wird das Verhältnis von Freiraum und Siedlungsbereiche geregelt. Die Sondierungsbereiche liegen alle im Freiraum, eignen sich aber für eine Siedlungsentwicklung. Die in der Beikarte 3A dargestellten Sondierungsbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind für eine entsprechende regionalplanerische Bereichsdarstellung für einen etwaigen zukünftigen Bedarf gesichert. Dies ist aus strategischen Gründen wichtig, da trotz komplexer Bedarfsberechnung der langfristig bestehende – also über 20 Jahren hinausgehende – Bedarf nicht mit hoher Sicherheit kalkuliert werden kann. Der Nutzungsdruck auf den Raum ist in der Region Düsseldorf sehr hoch und es ist wichtig, dass auch sehr langfristige Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum erhalten bleiben. Sondierungsbereiche halten eine solche Entwicklungsmöglichkeit offen. Ob diese Sondierungsbereiche erst in der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes zum Tragen kommen oder ob ein bisher nicht absehbarer Bedarf im Laufe des Planungszeitraumes eine regionalplanerische Inanspruchnahme erforderlich macht, kann derzeit nicht bestimmt werden. Deshalb ist es wichtig, dieser Unsicherheit mit einer planerischen Darstellung zu begegnen, die Entwicklungsoptionen für gute Standorte für die weitere Zukunft offenhält. Außerdem bieten sich diese Sondierungsberei-

che – von ihrer Standorteignung her – an, als mögliche Tauschflächen entsprechend LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-10, zu fungieren, wenn bestehende ASB-Potentiale aus bisher nicht ersichtlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können und wieder als Freiraum dargestellt werden. Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools gewährleistet bleiben. Die einzelnen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Sie schließen alle an Siedlungsbereichen an und entsprechen in der Regel den standörtlichen Kriterien für die Siedlungsbereichsdarstellungen für ASB und GIB wie sie unter 7.1.1 und 7.1.4 dargestellt sind. Die Bereichsauswahl ergibt sich zudem in den meisten Fällen aus der Übernahme bestehender Sondierungsbereiche aus dem GEP99. In wenigen Fällen sind es auch Flächen, die zwar standörtlich für eine Entwicklung geeignet sind, die aber nicht mehr im Bedarfsrahmen liegen und von der Kommune aber als wichtige Entwicklungsoption eingestuft werden.

Die Flächen sind als Sondierungen für ASB und Sondierungen für GIB dargestellt. Die übrigen Darstellungen in den Karten entsprechen ausschnittshaft den Siedlungsbereichs- und Freiraumdarstellungen des Regionalplanfortschreibungsentwurfes Stand April 2014. Hiermit kann die Verortung der Flächen sichergestellt werden.

Die Legende gilt für die Abbildung 3.1.1.1a-k

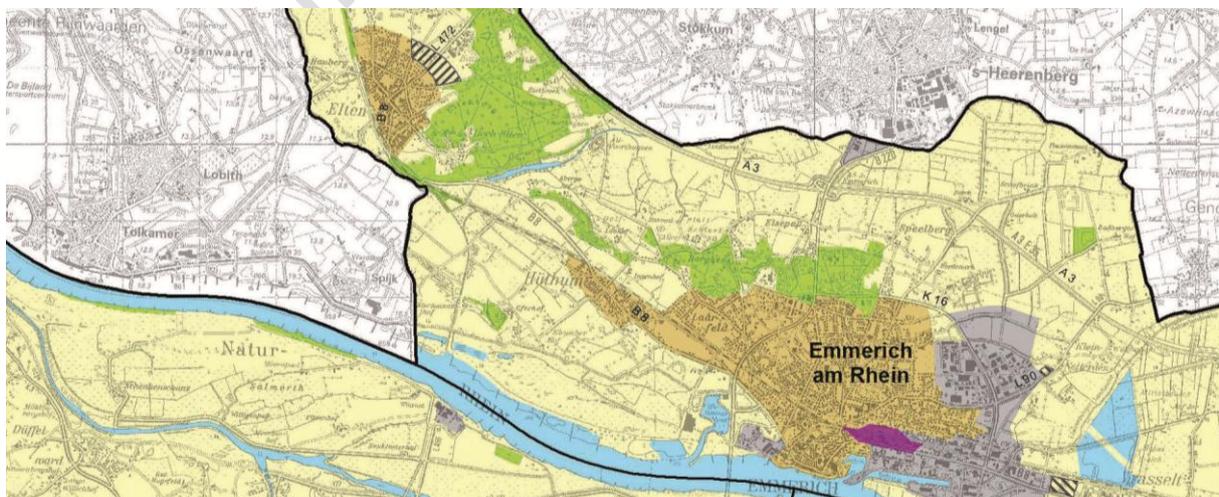


Abb. 3.1.1.1a: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Emmerich am Rhein

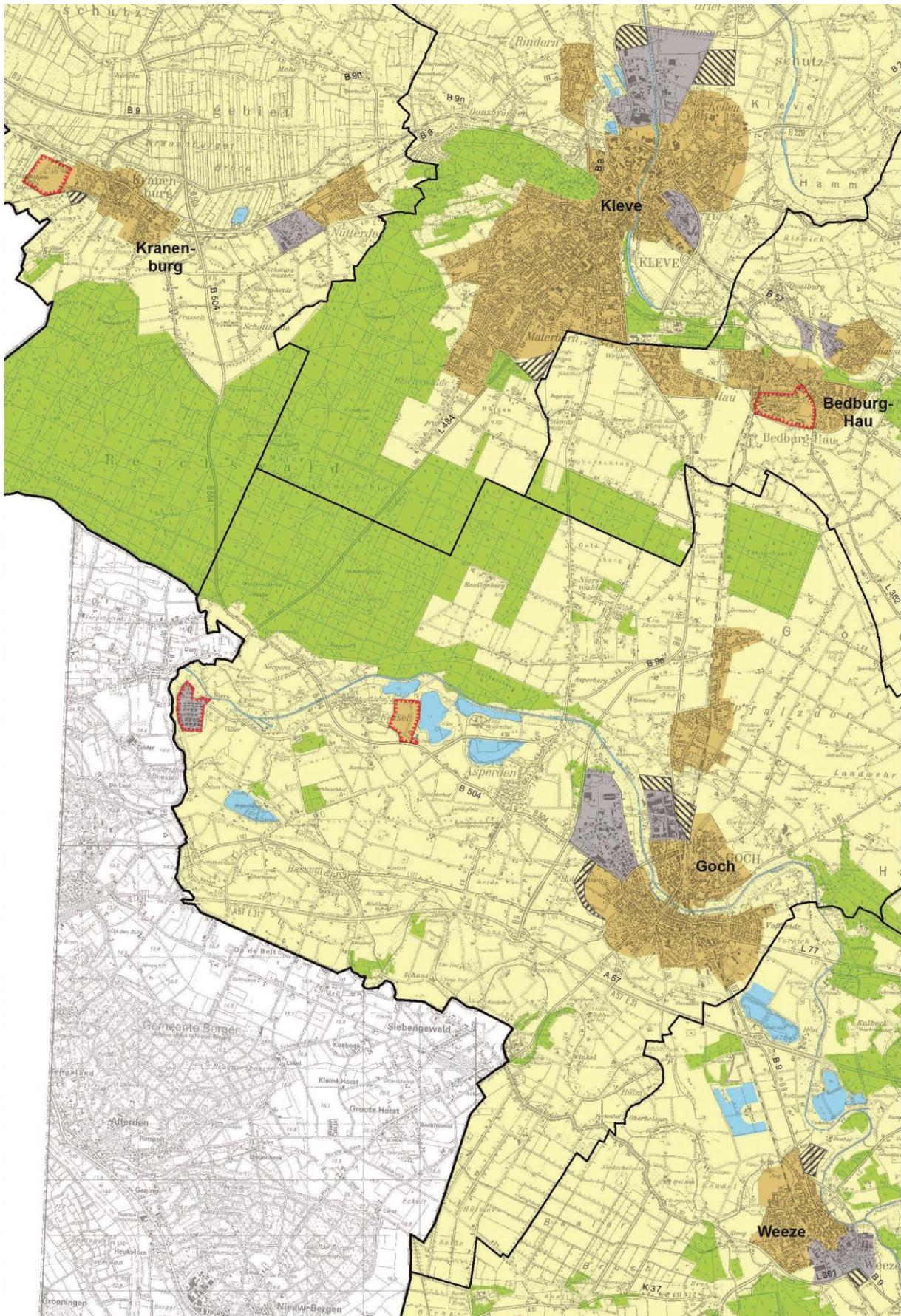


Abb. 3.1.1.1b: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kranenburg, Kleve, Goch und Weeze

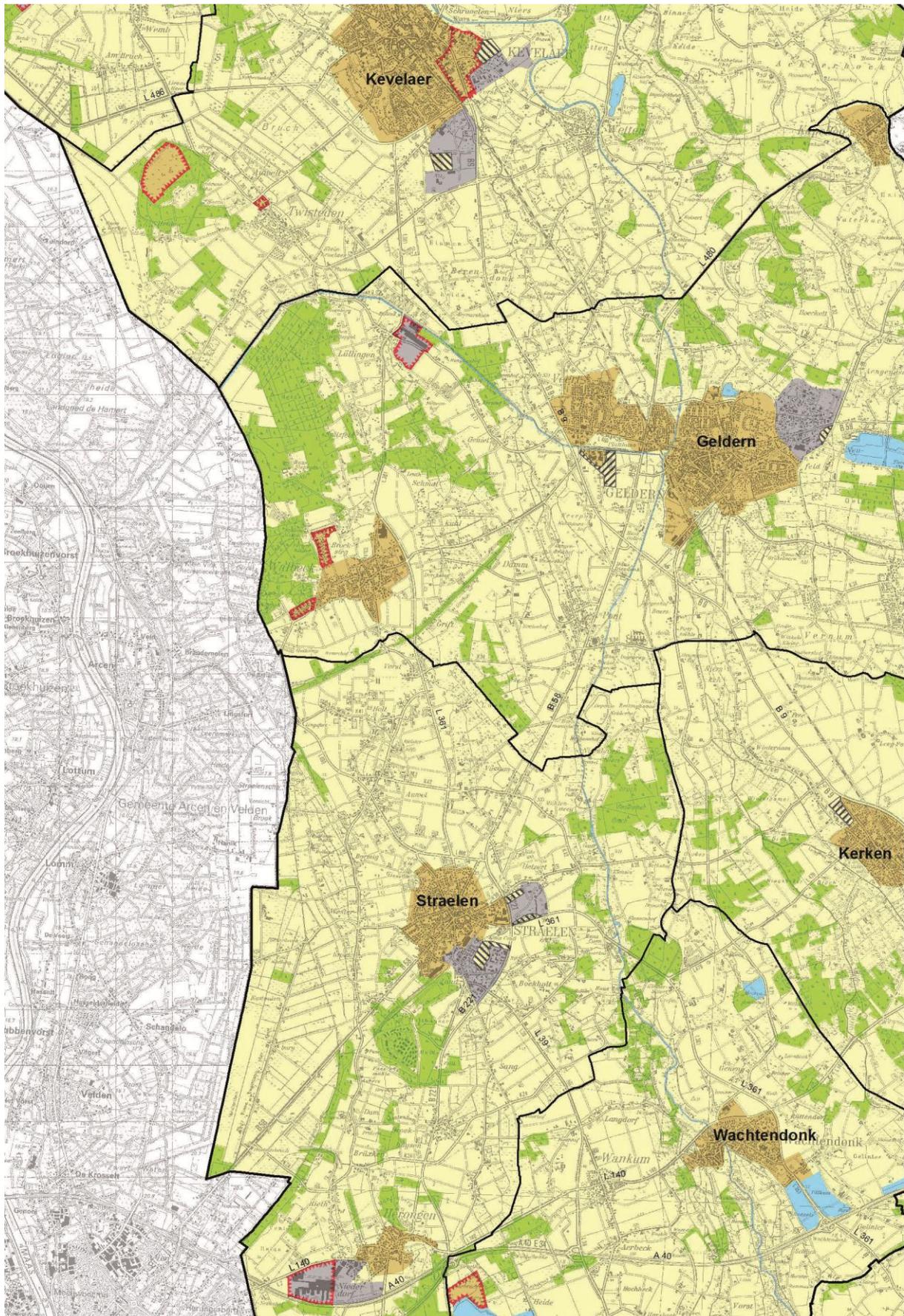


Abb. 3.1.1.1d: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kevelaer, Geldern, Straelen und Kerken (westl. Teil)

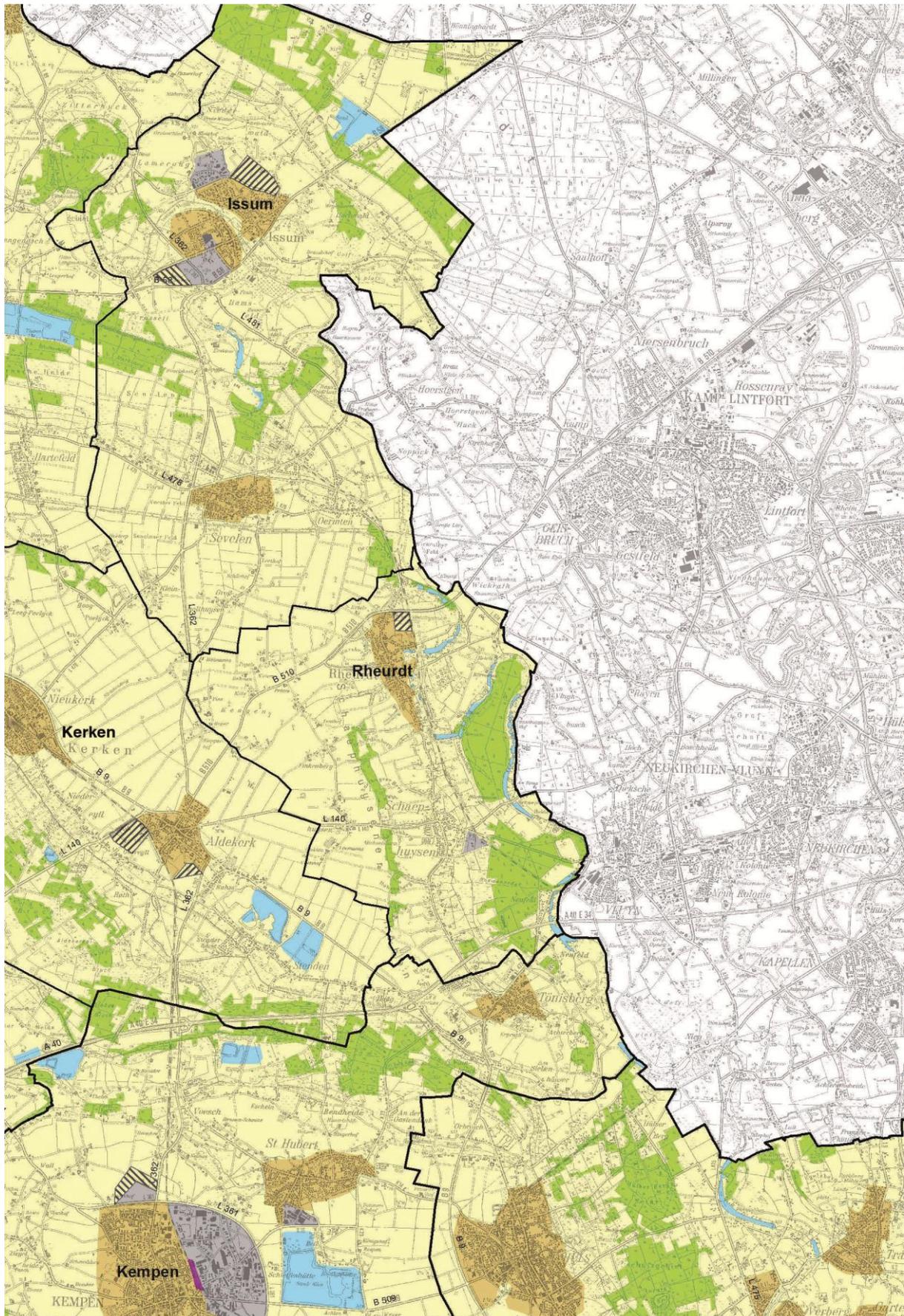


Abb. 3.1.1.1e: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Issum, Kerken (östl. Teil), Rheurdt und Kempen

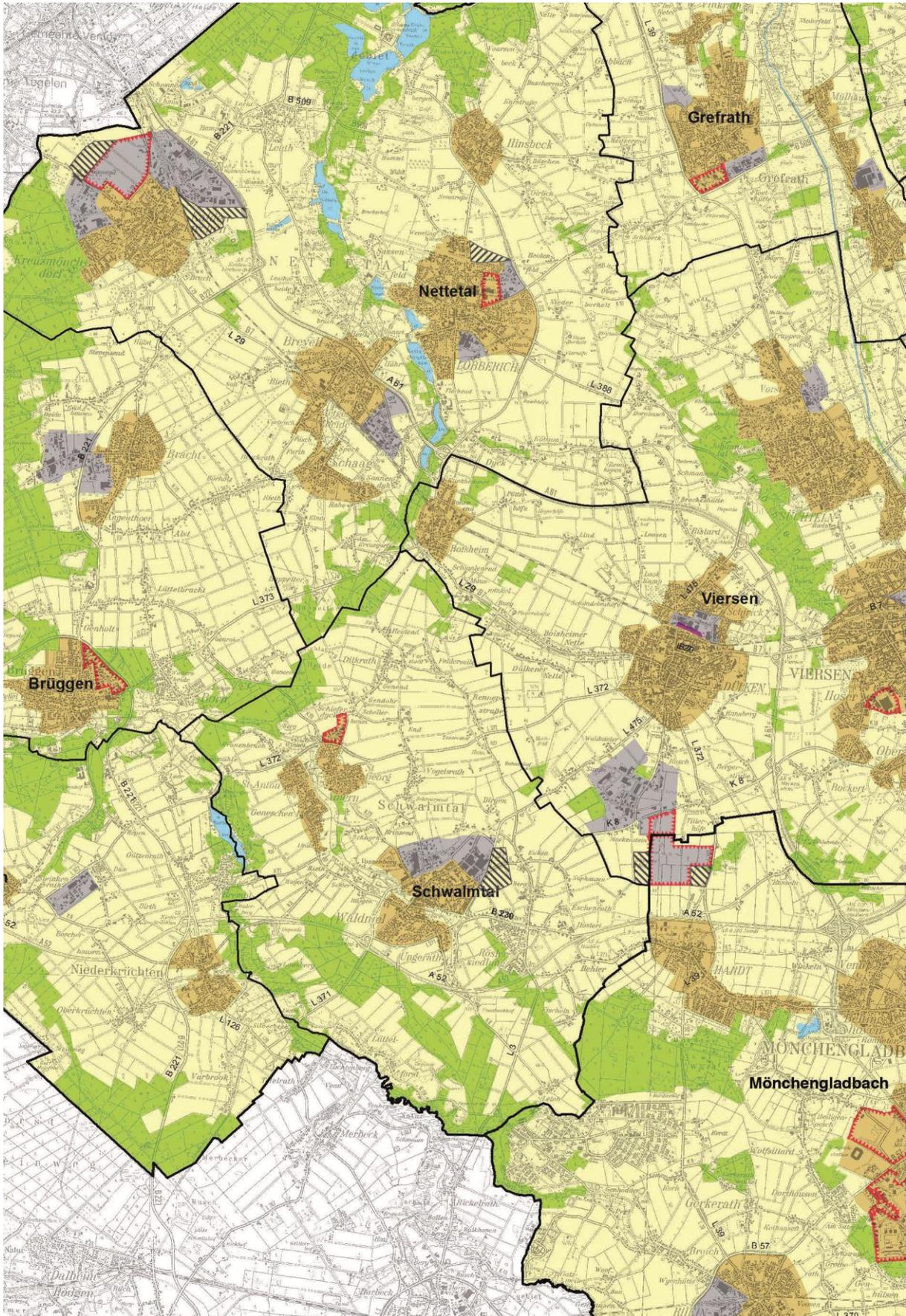


Abb. 3.1.1.f: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Nettetal, Viersen, Schwalmatal und Mönchengladbach

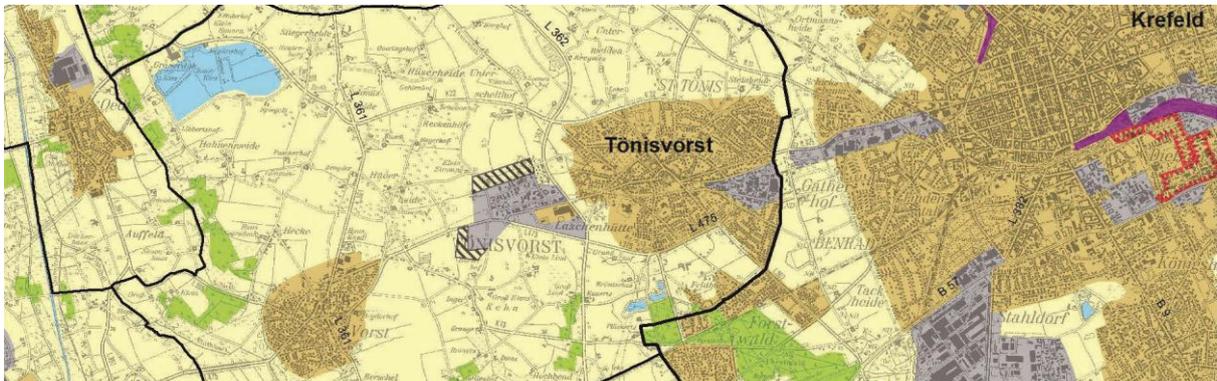


Abb. 3.1.1.1g: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Tönisvorst

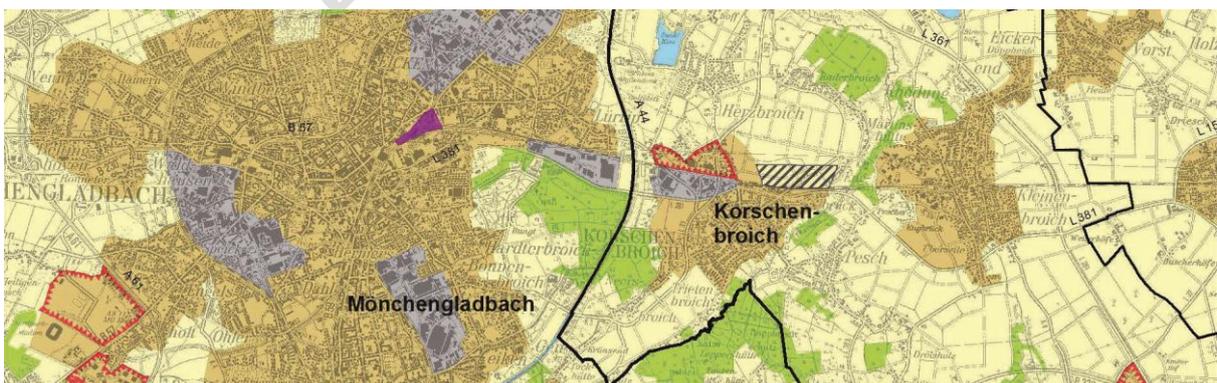


Abb. 3.1.1.1h: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Korschenbroich

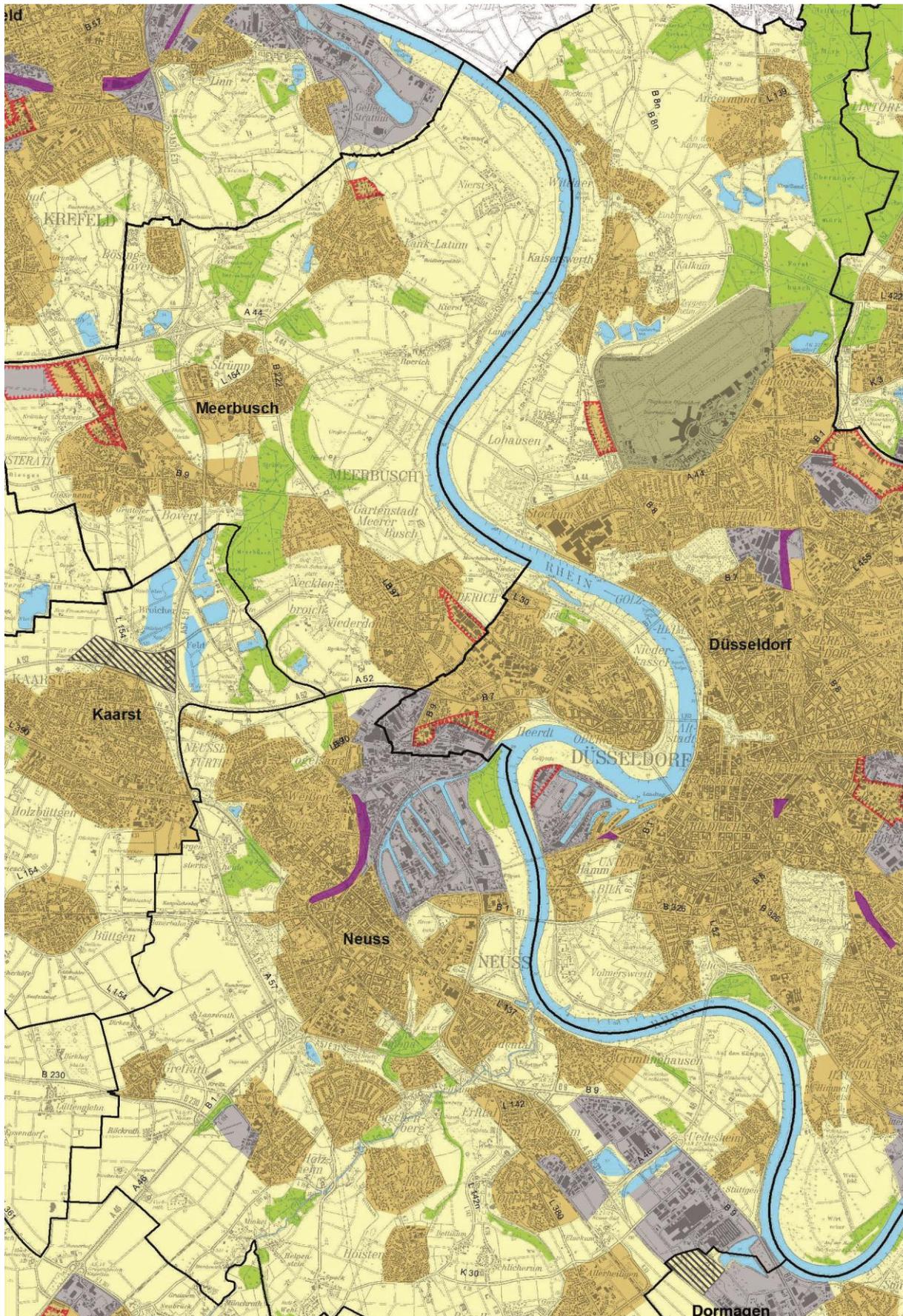


Abb. 3.1.1.1i: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommunen Kaarst und Dormagen



Abb. 3.1.1.1j: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Mettmann

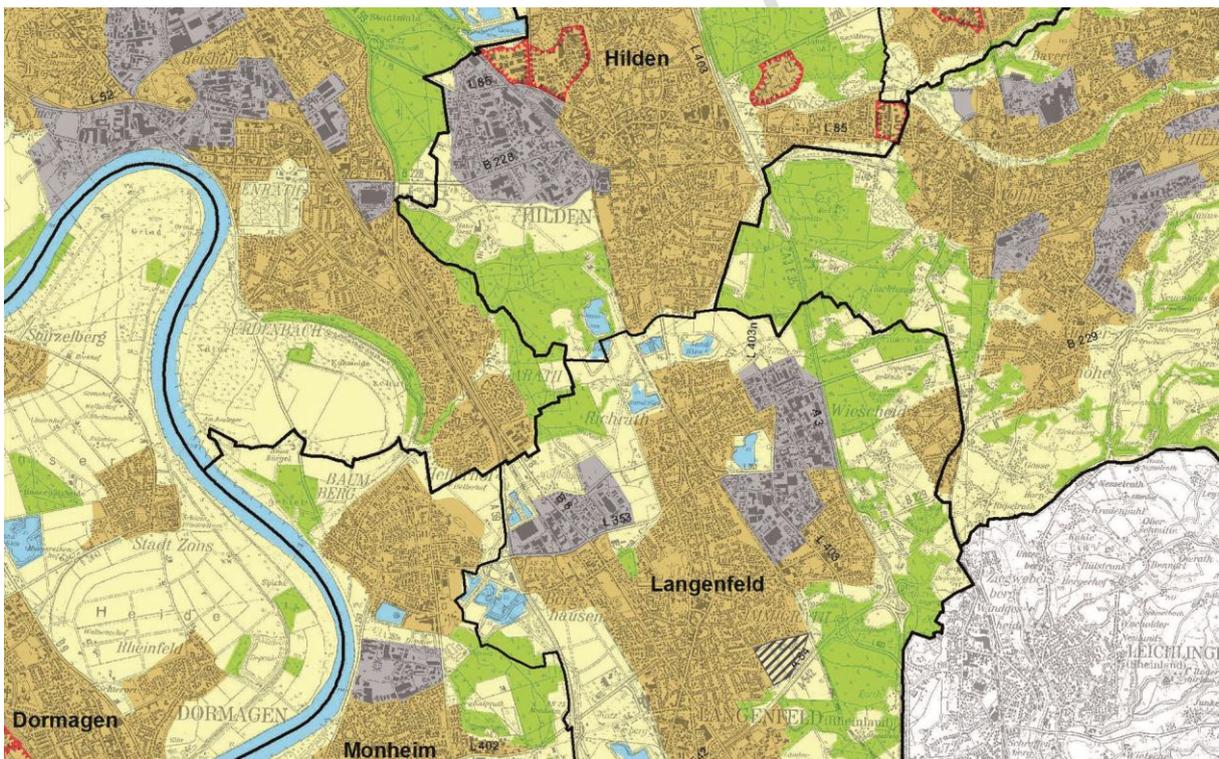


Abb. 3.1.1.1k: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Langenfeld

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Ziel 1 stellt zunächst klar, dass die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht nur Aufgabe der Regionalplanung sondern auch der Kommunen ist, damit genügend Möglichkeiten für

siedlungsbezogene Nutzungen in der Region auf der umsetzungsorientierten Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden. Der bisherige Regionalplan GEP99 machte hierzu nur in den Erläuterungen zum Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 Ausführungen. Da sich in der Umsetzungsphase des GEP 99 gezeigt hat, dass das Thema Bedarfsberechnung sehr viel Diskussion zwischen den Kommunen und der Regionalplan hervorgebracht hat, soll dieses Thema ausführlicher für die Bauleitplanung aufbereitet werden, damit es noch besser bestimmt werden kann. Wieviel Bedarfe in den einzelnen Kommunen in einem Planungszeitraum von 20 Jahren gegeben sind, wird in den Erläuterungen dargestellt. Die Berechnungsgrundlagen und methodischen Ansätze hierfür werden im Kapitel 7.1.1 und 7.1.4 bei der Begründung der zeichnerischen Darstellung für ASB und GIB dargestellt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung geschaffen werden.

Die Vorgabe zur Siedlungsentwicklung in der Planungsregion entsprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-1), nachdem die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Hier werden zwei Zielsetzungen gleichermaßen verfolgt: so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Es gilt zum einen, eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und übermäßige Bauflächenausweisungen in Kommunen zu verhindern, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Zum anderen soll so viel Fläche bereitgestellt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der Region weiter zunehmen kann und die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung quantitativ und qualitativ gedeckt werden können.

Die Ziele sind zudem aus dem derzeit geltenden LEP 95 hier insbesondere dem Ziel C.2. I. für Wohnbaulandversorgung und dem Ziel C.2.II. für die Baulandversorgung für die Wirtschaft entwickelt.

Nach C.1.2 haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Gleichzeitig sind aber bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, - soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar - die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu. Und bei der bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.

- Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.

Nach C.II.2 haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichende Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein. Kongruent zum Thema Wohnen sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Bei der Inanspruchnahme von dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluß vorrangig zu berücksichtigen.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.

Diese Vorgaben des LEP 95 machen deutlich, dass für Gewerbe als auch für Wohnen genügend Flächen bereitgestellt werden müssen. Hieran sind aber bestimmte Bedingungen geknüpft.

Das Berechnungs- und Bilanzierungskonzept, das im Kapitel 7.1.1.6 für Wohnen und im Kapitel 7.1.4.4 für Gewerbe dargestellt wird, stellt die notwendige regionale Konkretisierung einer landesweit diskutierten Bedarfsberechnungsmethode dar. Diese Berechnungen beruhen auf verschiedenen Daten und methodischen Ansätzen. Wichtige Entscheidungsgrundlage für beide Themenfelder ist zudem das Siedlungsmonitoring, welches gemäß § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW vom 8. April 2010 durch die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Kommunen (§ 37 Abs. 2. Satz 2 LPIG) durchgeführt wird. Durch die regelmäßige Erhebung von Flächenreserven für Gewerbe und Wohnen kann in der Zukunft festgestellt werden, ob genügend Reserven vorhanden sind und auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden.

Das Ziel 2 greift die Regelung aus Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 auf. Der Regelungsinhalt bleibt der gleiche, der Text wurde nur insoweit geändert, dass er den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht wird. Das Ziel definiert für den Planungsraum einen Mindeststandard, wie Innen- vor Außenentwicklung planerisch auf der Ebene der Bauleitplanung operationalisiert werden kann. Die kommunale Bauleitplanung kann mit der Abarbeitung des Ziels selbst bemessen, ob sie der raumordnerischen Vorgabe der „Innen- vor Außenentwicklung“ gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 genüge tut. Es war im Vorfeld der Regionalplanfortschreibung im Rahmen der Runden Tisch vielfach angeregt worden, das Ziel nicht zu verschärfen und den nötigen Handlungsspielraum, wie er auch im GEP99 benannt war, zu belassen, aber die Vorgabe insofern neu zu formulieren, dass eine stärkere Operationalisierung (Stichwort „Bestimmbarkeit des Ziels“) erfolgen soll. Deshalb soll hier

betont werden, dass mit der Neuformulierung des Ziels keine inhaltliche Verschärfung, sondern nur eine klärende Formulierung des alten Ziels erfolgt.

Wichtig bei der Fragestellung, ob eine Gemeinde der Innenentwicklung genüge tut, muss zunächst erstmal die Klärung des Bedarfes vorher erfolgen, weil je nachdem wie viel Bedarf in den kommenden Jahren (Planungshorizont) erwartet wird, werden die Entwicklungspotentiale unterschiedlich bewertet. Beispiel: Zwei Gemeinden verfügen über die gleiche Menge an Innenentwicklungspotentialen. Die erste Gemeinde hat aber einen wesentlich höheren Bedarf; dann kann sie unter der formulierten Zielsetzung zeitlich eher Außenpotentiale entwickeln als die zweite Gemeinde, die ja aufgrund des geringeren Bedarfes länger mit ihren Innenentwicklungspotentialen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorhalten kann.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Priorität der Innen- vor Außenentwicklung ist zunächst aus § 2 Abs. 2 ROG Nr. 6 Satz 3 abgeleitet: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Auch ist die Zielsetzung mit dem geltenden LEP 95 hier insbesondere dem Ziel C.2.I. für Wohnbaulandversorgung und dem Ziel C.2.II. für die Baulandversorgung für die Wirtschaft vereinbar. Die dort angelegten Prüfkaskaden werden durch die hier im Ziel 2 getroffenen Festlegungen konkretisiert (s.o. die Ausführungen zu Ziel 1).

Zudem gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in seinem Ziel 6.1-6 einen Vorrang der Innenentwicklung vor. Demnach haben „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.“ Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Das Ziel ist für die Regionalplanung ausreichend konkret, benötigt aber für die Umsetzung in die Bauleitplanung eine Konkretisierung, was unter Innenentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung verstanden wird und ab welchem Zeitpunkt wieder nach „Außen“ geplant werden sollte.

Hierzu sind zunächst drei Begriffsdefinitionen zu Innen-, Außen- und Siedlungspotentiale eingeführt worden:

1. Innenpotentiale: Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind.
2. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind.
3. Siedlungspotentiale: Sind im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche.

An diesen drei Kategorien ist eine zeitliche Abfolge geknüpft. Zunächst sollen die Innen-, dann die Außen- und dann die Siedlungspotentiale durch Bauleitplanung und Baulandentwicklung umgesetzt werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass erst wenn alle Innenpotentiale aufgebraucht sind, dass dann die Außenpotentiale angegangen werden sollen, sondern den Kommunen muss genügend Handlungsspielraum für kommunale planerische

Erwägungen bleiben. Deshalb wird die Menge der anrechenbaren Innenpotentiale oder auch Außenpotentiale an den Planungszeitraum gekoppelt. Das heißt, wenn im Zuge einer anstehenden Flächennutzungsplanänderung die Innenpotentiale ausreichen, um 10 Jahre die zu erwartende Bautätigkeit abzudecken, sollen keine Außenpotentiale in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung der Innenpotentiale werden die bestehenden Baulücken nur zu 50% angerechnet, da bei vielen Baulücken davon ausgegangen wird, dass sie nicht alle aktivierbar sind.

Die bestehenden Ziele des GEP99 und insbesondere das Ziel „Mit Grund und Boden sparsam umgehen“ verfolgen das gleiche Ziel, haben sich aber als zu wenig konkret herausgestellt, so dass dieses Ziel in Vergangenheit immer wieder Diskussionen im Rahmen der landesplanerischen Anpassung hervorgerufen hat. Mit der klarstellenden Konkretisierung soll die Berechnung, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, für die kommunale Bauleitplanung möglich und nachvollziehbar sein.

Das Instrument des **Flächentausches** räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, Außenpotenziale, die nicht verfügbar sind oder aus anderen Gründen nicht entwickelt werden sollen gegen andere geeignete Außenpotenziale zu tauschen. Die Möglichkeit des Flächentausches ist vor dem Hintergrund von abnehmenden Planungsreserven wichtig, um den Gemeinden eine Flexibilität vor allem beim Grundstückserwerb einzuräumen. In der Vergangenheit haben Kommunen häufig berichtet, dass sie aufgrund nicht verkaufsbereiter Eigentümer Flächen nicht entwickeln konnten. Wenn nun aufgrund des demographischen Wandels immer weniger Flächen entwickelt werden und der Fokus der Flächenentwicklung dann nur auf einer Fläche liegt die dann vielleicht nicht entwicklungsfähig ist, muss die Gemeinde die Möglichkeit haben, auf andere Flächen auszuweichen.

Das Ziel der **Flächenrücknahme** ist im Regionalplan eingeführt worden, weil in einigen Flächennutzungsplänen mehr Entwicklungspotenziale enthalten sind, als langfristig benötigt werden. Im Rahmen der Fortschreibung war es nicht immer möglich, Siedlungsbereiche so zurückzuplanen, dass die planerischen Reserven auch dem Bedarf entsprächen. Dies war aber grundsätzliches Ziel aufgrund der Vorgaben, die der LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorgibt. Aufgrund vielfältiger Erwägungen unter anderem des Vertrauensschutzes sind in einigen Kommunen (siehe Tabelle 3.1.2.2 des Kapitels 3.1.2 im Regionalplan) ein deutlicher Flächenüberhang auf der Flächennutzungsplanebene. Aufgrund der Schwierigkeit für diese Kommunen, diese Flächen planerisch in einem Zuge der Regionalplanfortschreibung zurückzunehmen, sollen die Kommunen mit diesem Ziel den Auftrag erhalten, sich im Rahmen ihrer weiteren Bauleitplanung mit der Rücknahme von Flächen auseinanderzusetzen. Dieses Ziel soll die damit die Einhaltung der landesplanerischen Ziele gewährleisten.

Neben der Flächenrücknahme ist aber auch das Gegenstück, das so genannte **Flächenbedarfskonto** im Ziel 3 in dem Regionalplan neu eingeführt worden. Die Kommunen Wuppertal, Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Haan, Langenfeld und Monheim haben einen gewerblichen Flächenbedarf, der bisher nicht verordnet werden konnte. Da dieser Flächenbedarf langfristig ist und die Bedarfe in der Kommune mindestens in den nächsten zehn Jahren flächenmäßig gesichert sind, wurde die Verortung der noch ausstehenden Flächenbedarfe in den Planungszeitraum geschoben. Diese Lösung dient vor allem der dann verbleibenden Flexibilität der Gemeinden, denn auch hier können sich die Kommunen in den nächsten Jahren strategisch überlegen, welche Flächen in den Gemeinden aus Ihrer Sicht noch entwickelt werden sollen. Vor dem Hintergrund der in den Kommunen stark vorhandenen Flächenkon-

kurrenzen, ist es der Kommune zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung nicht möglich, sich auf eine Option festzulegen.

Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen gemäß dem Grundsatz 1 außerhalb des Siedlungsbereiches stattfinden, weil diese Flächen nicht Gegenstand der Bedarfsberechnung sind.

Der Grundsatz 2 geht im speziellen auf raumbedeutsame Brachflächen ein: Brachflächen entstehen ungeplant und deren Entwicklung oder Aufkommen ist auch nicht absehbar. Vielmehr entstehen Brachflächen durch einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Strukturwandel immer wieder neu. Brachflächen sind Flächen, die ehemals wirtschaftlich für Gewerbe (ohne Land- und Forstwirtschaft;) Industrie, Bergbau, Wohnen und/oder Verkehr genutzt wurden, aber derzeit keine auf Dauer angelegte Nutzung aufweisen und die zugleich noch als ehemals entsprechend genutzte Flächen erkennbar sind (auch über Bodenqualitäten oder -belastungen - z.B. in Folge der Beseitigung von Bodenschichten, Versiegelungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, stofflichen Einwirkungen). Brachen stellen ein wesentliches Siedlungsentwicklungspotential für zukünftige Nutzungen dar. Bilanziert werden Brachflächen erst dann, wenn diese von den Kommunen als verfügbar eingeschätzt werden. Der Grundsatz ist im neuen Regionalplan eingeführt worden, um Kommunen den Auftrag zu geben, sich im Rahmen konzeptioneller Überlegungen über die Entwicklungsfähigkeit raumbedeutsamer Brachflächen im Klaren zu werden und sich mit ihren Nachbargemeinden und der Region auszutauschen.

3.1.3 Konversion

Die Nachnutzung von baulich geprägten ehemaligen militärischen Flächen bietet die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung solcher Konzepte oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Mit diesem Ziel wird den Kommunen Zeit für die Entwicklung und Abstimmung eines solchen Nutzungskonzepts für ihre Konversionsstandorte gegeben.

Die Größe der Standorte erfordert bei einer von der Kommune beabsichtigten baulichen Nachnutzung eine Zusammenarbeit der regional und fachlich berührten Akteure, um ein tragfähiges Konzept entwickeln zu können. Die in G1 geforderte Darstellung der Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten soll eine objektive Bewertung der Nachnutzung des Standorts sowie einen Vergleich evtl. vorhandenen Alternativstandorten ermöglichen. Die Vorgabe in den Nachnutzungskonzepten Baustufen vorzusehen soll dazu beitragen, das bei fehlender Nachfrage ggf. geplante Bauflächen dem Freiraum zugeführt werden können.

Da militärische Konversionsflächen wegen ihrer ehemaligen Nutzung häufig im Freiraum liegen, sind der Rückbau, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Freiraumes, aber auch Freiraumnutzungen (wie Landwirtschaft, Erneuerbare Energien und Aufforstungen), immer die erste Nachnutzungsoption. Sehen die Kommunen in ihren Nachnutzungskonzepten andere Nutzungen (z.B. gewerbliche Nutzungen) vor, so sind die unter G1 genannten Aspekte bei der Entwicklung der Konzepte zu berücksichtigen, um der besonderen räumlichen Lage im Freiraum gerecht zu werden.

Ein wesentlicher Orientierungspunkt ist die Umgebung der Konversionsfläche. Eine Nachfolgenutzung soll sich an Nutzungen in der Umgebung ausrichten und mit diesen möglichst vereinbar sein.

Ein weiterer Aspekt ist die verkehrliche Erschließung der Konversionsfläche. Diese muss den durch die Nachnutzung induzierten Verkehr aufnehmen können. Mit der Nachnutzung der Konversionsstandorte wird primär die Verringerung der Inanspruchnahme von baulich bisher nicht genutzten Freiraums verfolgt. Eine Nachnutzung soll daher mit keiner zusätzlichen Freirauminanspruchnahme verbunden sein. Vielmehr ist die Nutzung auf den Bestand, d.h. die bereits versiegelte Flächen, die vorhandenen Gebäude sowie die Infrastruktur, zu beschränken. Hierbei sollen auch die, durch die Nachnutzung entstehende Infrastruktur-/folgekosten berücksichtigt werden.

Der Grundsatz G1 ist aus der Vorgabe des geltenden LEP 95 entwickelt. Sinngemäß abgeleitet wurde der Grundsatz aus den Regelungen C.I.2 und C.II.2 insbesondere aus C.I.2.3 (ASB Innen- vor Außenentwicklung), C.II.2.3 (GIB Innen- vor Außenentwicklung), C.II.2.4 (Kriterien für neue eigenständige GIB).

Der Grundsatz wird auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gerecht. Nach den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sollen vorrangig Brachflächen wiedergenutzt werden (vgl. 6.1-8 (Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen)). Für militärische Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und/oder die Nutzung erneuerbarer Energien zum Tragen kommen (vgl. 7.1-8 (Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen)). Gerade diesen Vorgaben dienen die formulierten Grundsätze.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Zu G1 – G3

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.2 des GEP99. Thematisch wird es ergänzt um den Grundsatz 1, welcher in Verbindung mit der Erläuterungskarte die Umsetzung der Ziele 6.2.1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 darstellt. Damit erfolgt eine Abstufung bei der Siedlungsentwicklung entsprechend der Vorgaben des LEP. Zunächst werden die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche festgelegt (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche und Kap. 7.1.1.5), um die Siedlungspotentiale in der Hauptsache an diesen Siedlungsbereichen zu verorten.

Die Grundsätze 2-3 unterstützen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, weil Siedlung kleinteilig weiterentwickelt werden soll und die Funktionsmischung gesichert und verstärkt wird. Dieses fördert die verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Zudem wird durch die ÖPNV-Ausrichtung der Siedlungsentwicklung ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet. Die Grundsätze sind komplementär zu der zeichnerischen Darstellung. Hier sind bei der Darstellung bisher nicht in Anspruch genommener Siedlungsflächen (Siedlungspotentiale) standörtlich solche Bereiche ausgewählt worden, die

- in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen,
- in einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentralörtlicher Versorgungseinrichtungen liegen (zentralörtliche Siedlungsbereiche) und

- an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen (vgl. hierzu ausführlich Kap. 7.1.1).

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 formuliert in dem Grundsatz 6.1-4 den Auftrag für die Regionalplanung, dass die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und dass das jeweilige Zentrum gestärkt werden soll. Sowohl die Regionalplanung als auch die Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturelle optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Letzteres soll vor allem durch die Aussagen des Grundsatzes drei unterstützt werden.

Zudem wird eine solche Siedlungsentwicklung dem Grundsatz 4-1 zum Klimaschutz gerecht, weil eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die die Flächeninanspruchnahme reduziert und Verkehre vermeidet, dazu beiträgt Energie einzusparen.

Zu G4

Eine nachhaltige Raumentwicklung (ROG § 1 (2)) bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumigen, ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Gleichwertig bedeutet dabei nicht, dass durchweg die gleichen Versorgungsstandards gelten. Vielmehr geht es um die Sicherstellung eines den jeweiligen Nachfragebedingungen angepassten Niveaus infrastruktureller Versorgung, das den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung trägt, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (§ 2 (2) Nr.1 ROG). Dabei muss dem Ziel gefolgt werden, eine Inanspruchnahme von Freiraum, falls erforderlich, flächensparend und umweltschonend zu tätigen (LEP 95 Ziel 1.25).

Die Vorgabe ist zudem mit der Vorgabe 6.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplante LEP-Vorgabe so bleibt, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar.

Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet, nachfolgenden Generationen Entwicklungsspielräume offen zu halten, die nicht durch unbedachtes Handeln eingeschränkt werden dürfen. Jede gegenwärtige Siedlungsentwicklung erzeugt infrastrukturbezogene Kosten, die von künftigen Generationen zu tragen sind. Dabei sind Folgekosten Aufwendungen für den Unterhalt, Bau und Betrieb der technischen Infrastrukturen und sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, etc. Durch die Einführung des Grundsatzes zur frühzeitigen Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten und die Bereitstellung des Berechnungswerkzeugs sollen Kommunen im Abwägungsprozess geeignete Standorte zur Siedlungsentwicklung unter Kostengesichtspunkten ermitteln können.

Viele Teilräume der Planungsregion Düsseldorf müssen sich auf rückläufige Einwohnerzahlen und sich verändernde Nachfragestrukturen nach öffentlichen und privaten Dienstleistungen einstellen. In der gegenwärtigen Situation wird von Kommunen häufig der Versuch unternommen, mit der Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen neue Einwohner und damit neue Einnahmen für den kommunalen Haushalt zu generieren. Allerdings werden dabei die demographischen Veränderungen und die Wanderungserfolge, die meist nur aus der Abwerbung von Bürgern aus anderen Kommunen generiert werden, nicht kritisch hinterfragt.

Dieser Abwerbungsprozess ist ein Grund dafür, warum es in den Kommunen einen Anstieg auf der Kostenseite geben kann, während die Einnahmenseite in der Region nicht erhöht wird. Hier gilt es, im Rahmen der ureigenen Aufgabe der Raumordnung – dem Regulieren raumbedeutsamer Auswirkungen – negativen Folgewirkungen vorzubeugen und die Kommune zur vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten anzuhalten.

Durch die Auseinandersetzung mit Infrastrukturfolgekosten in der Bauleitplanung soll eine gezielte Entwicklung von Brachflächen im Innenbereich, mit gleichzeitiger Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen gestärkt werden, um einer Schaffung zukünftiger Brachflächen im Freiraum vorzubeugen und Kosten für die Instandhaltung von Infrastrukturen einzusparen. Ungenutzte Brachflächen im Innenbereich verursachen fortwährende Infrastrukturfolgekosten, die bei Neuentwicklungen im Freiraum weiterhin bestehen bleiben würden. Ziel C. 1 2 des LEP 95 verlangt, die Möglichkeiten – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen, bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird.

Die Analyse der Infrastrukturfolgekosten und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Alternativen können den Kommunen z.T. Einsparpotenziale für die Infrastrukturfolgekosten von ca. 30 bis 50 % bei den technischen Infrastruktur und ca. 10 % bei den sozialen Infrastrukturen eröffnen und gleichzeitig Transparenz und Rationalität von kommunalpolitischen Entscheidungen erhöhen (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 6.1.9). Darüberhinausgehend kann durch eine bewusste und sinnvolle bauleitplanerische Entwicklung von Siedlungspotentialen ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet und so zum Schutz des Freiraumes beigetragen werden.

Bei der Regionalplanfortschreibung sind bei der Bedarfsberechnung höhere Dichten als in der Vergangenheit zugrunde gelegt worden. Ausschlaggebend dafür sind Trends wie die Zunahme von kleineren Haushalten, der Rückgang von Einfamilienhausplanungen und die wachsende positive Wahrnehmung der Stadt, die damit stärker als bisher als Wohnstandort in den Fokus genommen wird. Gleichzeitig ist bei einer Realisierung höherer Dichten eine bessere Auslastung von technischen und sozialen Infrastruktur zu erwarten.

Die frühzeitige Betrachtung der Infrastrukturfolgekosten soll im Zusammenspiel mit verschiedenen anderen Instrumenten der Raumordnung einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Zu G5

Der Grundsatz ist eingeführt worden, da in der Vergangenheit Infrastrukturtrassen, die regionalplanerisch gesichert waren, vor allem durch eng heranrückende Wohnbebauung in ihrer Funktion eingeschränkt worden sind. Deshalb verweist dieser Grundsatz darauf, dass die Bauleitplanung diesen Nutzungskonflikt mit in den Blick nimmt.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Vorgabe dieses Kapitels entspricht weitestgehend dem Ziel 3 des Kapitels 1.2 GEP 99. Hier wurde nur das „Planungen für“ eingefügt, um deutlich zu machen, dass sich die Regelung auf die nachgeordneten Planungsebenen bezieht.

Im Unterschied zum GEP 99 sind verschiedene Einrichtungen entfallen. Hierbei handelt es sich um militärische Standorte, die aktuell zur Konversion anstehen und deshalb zum Teil als

ASB oder als Freiraum dargestellt werden. Hier ist der Standort Bergische Kaserne in Düsseldorf zu nennen. Aufgrund des Bedarfes an Flächen für Wohnungsbau wird dieser Bereich als ASB dargestellt. Auch sind die Standorte außerhalb der Planungsregion für die mittlerweile dem RVR die Planungskompetenz übertragen wurde, nicht mehr genannt. Neu ist, dass bestimmte Freizeitgroßeinrichtungen nun auch als ASB-Z aufgeführt werden (siehe hierzu auch das nächste Kapitel 3.2.3).

Neu hinzugekommen sind zwei Konversionsflächen im Kreis Kleve, die eine raumbedeutsame Größe haben und dessen sensible Nachfolgenutzung bestehender Strukturen mit der Darstellung ermöglicht werden sollen (eine dritte (Goch Hommersum) wird als GIB-Z dargestellt Siehe Kap 3.3.2). Aufgrund ihrer räumlichen Lage und der besonderen Standortfaktoren sollen sie einer baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben, die sich aber nur auf den Bestand beziehen soll. Bei beiden Standorten handelt es sich um isoliert im Freiraum liegende Standorte, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind.

In Kevelaer wurde für ein ehem. Munitionsdepot Twisteden (GEP 99 als AFA dargestellt) ein: „ASB m. Zweckbindung Erholung und Gewerbe“ dargestellt. Die Konversion ist eigentlich schon abgeschlossen, Die Nachnutzung „Traberpark“ funktioniert jedoch nicht. Der Rückbau der Bunker ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Das von der Kommune über einen langen Zeitraum entwickelte Konzept Ferienhäuser (teilweise schon umgebaut, FNP Verfahren bereits abgeschlossen) und kleinteilige gewerbliche Nutzung, sichert auch eine sensible Nachnutzung der Bunkeranlagen. Die bisher geduldete Zwischennutzung (Gewerbe) funktioniert gut. Insgesamt ist damit kein Neubau erforderlich.

In Rees wird für das ehem. Depot Haldern I in Fortschreibung das Ziel: ASB mit Zweckbindung „Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees“. Festgelegt. Das Konzept sieht vor, dass eine Firma für Spezialmaschinen die bestehenden Gebäude und Werkstätten nutzt. Die FNP Änderung ist schon abgeschlossen. Der Rückbau der Gebäude war keine Alternative, sehr gute Bausubstanz und Infrastruktur in guten Zustand vorhanden ist. Auch hier ist kein Neubau erforderlich.

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Die Vorgabe dieses Kapitels wurden aus dem Ziel 1 des Kapitels 2.6 GEP 99 weiterentwickelt. Viele Regelungen aus Kapitel 2.6 sind Gegenstand des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, so dass diese nicht wiederholt werden müssen.

Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen und spezifischen Standortansprüche der verschiedenen Freizeit- und Erholungsanlagen können keine einheitlichen Abwägungskriterien für entsprechende Planungen zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist die Standortwahl für großflächige Freizeitanlagen an ökonomische Motive der Vorhabenträger geknüpft, die einer vorausschauenden Planung nicht zugänglich sind. Eine Angebotsplanung kann dem raschen Wandel in der Entwicklung neuer Formen und Typen von Freizeiteinrichtungen mit jeweils spezifischen, teilweise nicht vorhersehbaren Standortansprüchen und Auswirkungen nicht gerecht werden. Die zeichnerische Darstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete – (ASB-E)“ im Regionalplan beschränkt sich daher auf bestehende bzw. landesplanerisch abgestimmte Freizeit- und Erholungsanlagen von raumbedeutsamer Größe. Diese Darstellungen umfassen Einrichtungen des Freizeitwohnens mit zugehörigen Freizeiteinrichtungen. Neue Siedlungs-

ansätze, die einen Allgemeinen Siedlungsraum begründen, sollen somit im Freiraum durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Wenn im Laufe des Planungszeitraumes neue Darstellungen als ASB-E geprüft oder für eine Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen werden, muss den Standortanforderungen des Ziels 6.6-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Genüge getan werden.

Im Verhältnis zum GEP99 gibt es im neuen Regionalplan eine Differenzierung zwischen ASB-E „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete“ und ASB-Z für spezifische Einrichtungen, worunter auch Freizeitgroßanlagen fallen. Sie sind namentlich alle benannt. Diese Differenzierung ist getroffen worden, damit die Ferienhausgebiete, die der Erholung dienen sollen, nicht durch große Freizeiteinrichtungen überplant werden können. Diese sollen nach dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 stärker in den Allgemeinen Siedlungsbereichen entwickelt werden.

Streichungen aus dem GEP99:

1. Brüggen: Der ASB-E in Brüggen ist mitsamt dem textlichen Ziel gestrichen worden.

Das Ziel des GEP99 „In der Gemeinde Brüggen darf der ASB-E nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang erforderliche Kompensationen sollen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen und zum Rückbau der militärisch bedingten Wege innerhalb des ehemaligen Munitionsdepots sowie durch Ersatzaufforstungen innerhalb und außerhalb des Depotgeländes umgesetzt werden.“ wurde gestrichen, weil sich die Überlegungen zur Umsetzung eines Ferienparks an der Stelle nicht im Planungszeitraum umsetzen ließen. Vielmehr haben naturschutzfachliche Belange an diesem Ort zugenommen. Mittlerweile liegen hier ein VSG/FFH und der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Stufe 1), sodass ein Ferienpark in Zukunft nicht mehr angemessen ist. Auch die zeichnerische Darstellung wurde gestrichen.

2. Velbert: Wegfall des textlichen Ziels 2.6 Teilziel 6 GEP 99

„(Z4) Im Allgemeinen Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in Velbert Röbbeck (Sport- und Freizeitpark) ist eine Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können einzelne Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche ausgewiesen werden, wenn sie in der Addition insgesamt 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten und sowohl vom Standort wie auch hinsichtlich ihres Sortimentes auf die jeweilige Sport- und Freizeitanlage bezogen sind“ wird gestrichen, da sich die damalig formulierte Projektidee für einen großen Sport- und Freizeitpark nicht verwirklichen ließ. Der Bereich der zeichnerischen Darstellung wurde verkleinert und als ASB-Z gekennzeichnet. Hier sollen die aktuell von der Stadt beabsichtigten Golfnutzungen ermöglicht werden.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe- und Industrie (GIB und ASB-GE)

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.3 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1 Absatz 1 des GEP 99 zur allgemeinen Umsetzung der GIB auf. Der Text wurde geändert, um den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Es wird abschließend definiert, wie die GIB im Regelfall umzusetzen sind und welche Ausnahmen bestehen. Die bisherige Definition von „Emittent“

wird konkretisiert. Die Regelungen zu den GIB orientiert sich zukünftig an der Baunutzungsverordnung, um eine Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Um den Anforderungen von § 50 BImSchG und der Seveso-II bzw. III-Richtlinie gerecht zu werden, werden Begriffe und Regelungen ergänzt.

Z 2 wird neu eingeführt, um das Verhältnis von GIB und ASB bei der Unterbringung von Gewerbebetrieben zu klären. Wohnverträgliches Gewerbe soll vorrangig in den ASB und emittierendes Gewerbe in den GIB untergebracht werden. Die Ziele 1 und 2 konkretisieren diesen Vorrang für die Planungsregion Düsseldorf. Zudem wird in Z 2 und Z 3 eine neue Planungskategorie „ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe“ eingeführt (ASB-GE).

Im Kapitel 3.3 der Regionalplanfortschreibung bleiben die Regelungen des Kap. 1.3, Ziel 2, Absatz 2 des Regionalplans GEP99 unberücksichtigt, da eine Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Kap. 3.4 Großflächiger Einzelhandel erfolgt. Der nicht dort geregelte - kleinflächige - Einzelhandel ist als normaler Gewerbebetrieb von den o.g. Regelungen in Kap. 1.3 umfasst. Die in der Erläuterung zu Kap. 1.3, Ziel 2 des GEP99 vorgesehene Ausnahmeregelung für die Darstellung von Sonderbauflächen in städtebaulich integrierten Brachflächen unterhalb von 10 ha wird gestrichen. Erfordert die Umnutzung einer Brachfläche in einem GIB die Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandel nach den Regelungen von Kap. 3.4, dann ist künftig eine Regionalplanänderung (GIB in ASB) erforderlich. So soll sichergestellt werden, dass ausreichend Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen und die GIB nicht durch die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen in ihrer Eignung für die Ansiedlung von Emittenten eingeschränkt werden.

Die Regelungen aus Ziel 1, Absatz 3 in Kapitel 1.3 des GEP 99 sind in G 1 aufgenommen worden. Die Vorgabe wurde von einem Ziel in einen Grundsatz geändert und es wurden Formulierungen ergänzt, um dessen Umsetzung sicherzustellen (z.B. Begriffsdefinitionen, Adressaten). Während die Regelung im GEP 99 darauf abzielte, erforderlich Abstände zwischen Wohnen und Gewerbe in den GIB einzuhalten, sieht die neue Vorgabe vor, dass auch heranrückende Wohnbebauung Rücksicht auf bereits ansässige Betriebe und die Ausnutzbarkeit von GIB nehmen soll, und Abstände z.B. in den ASB einzuhalten sind. Auch für das Heranrücken von anderen schutzbedürftigen Nutzungen an einen GIB bzw. insbesondere an einen Störfallbetrieb oder umgekehrt sind Regelungen ergänzt worden, um bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte erkennen und vermeiden zu können.

Eine grundlegende Überarbeitung von Ziel 1 in Kap. 1.3 des GEP 99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und regionale Gewerbeflächengutachten zeigen, dass es zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für Betriebe fehlt, die negative Umweltauswirkungen oder einen besonderen Platzbedarf haben („Emittenten“, z.B. Industrie- und Störfallbetriebe, flächenintensive Gewerbebetriebe). Aufgrund ihrer hohen Standortanforderungen gibt es in vielen Städten und Gemeinden keine oder nur sehr wenige Reserven, die zur Ansiedlung oder Erweiterung genutzt werden können (siehe auch Kap. 7.1.4.4). Dieser Engpass hat verschiedene Gründe: Wohnbebauung ist an die GIB herangerückt, die gesetzlichen Auflagen für aneinandergrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen steigen (z.B. Umsetzung der Seveso-Richtlinien für Störfallbetriebe) und im Rahmen des Strukturwandels haben sich auf den Industriebranchen konkurrierende Nutzungen angesiedelt (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, nicht-störendes Gewerbe). Gleichzeitig sind Flächen mit einer

sehr guten Anbindung an die Schiene und das überörtliche Straßennetz knapp geworden, die sich für eine gewerblich industrielle Entwicklung eignen und sind die Nutzungskonkurrenzen z.B. mit der Landwirtschaft um verbleibende Freiflächen sind gestiegen. In den letzten Jahren wurden viele GIB als Gewerbegebiete umgesetzt, in denen sich Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe angesiedelt haben, die nicht wesentlich stören und auch in den ASB hätten untergebracht werden können.

Eine Erhebung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den GIB aus dem Jahr 2012 hat gezeigt, dass es in der Planungsregion Düsseldorf 237 großflächige Einzelhandelsbetriebe gibt, die sich in einem GIB befinden.

Diese Einzelhandelsbetriebe nehmen einerseits Gewerbereserven in Anspruch, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, andererseits prägen sie als schutzbedürftige Nutzung mit einem hohen Kundenaufkommen auch das Umfeld, da angrenzende Bauflächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben nur noch eingeschränkt geeignet sind. Dabei handelt es sich nicht um einzelne GIB und Ausnahmefälle. In der Planungsregion Düsseldorf befinden sich sehr viele GIBs mit mindestens einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Diese GIBs sind zusammen über 9000 ha groß. In den übrigen GIB befinden sich keine großflächigen EZH Betriebe. Sie sind zusammen ca. 7000 ha groß. Die folgende Abbildung zeigt zwei beispielhafte GIB, die grünen Punkte markieren dabei bestehende großflächige EZH-Betriebe in dem GIB. Der nördlich gelegene GIB wird in der o.g. Analyse in Gänze als GIB mit EZH Betriebe erfasst, der südlich gelegene als GIB ohne EZH-Betriebe.

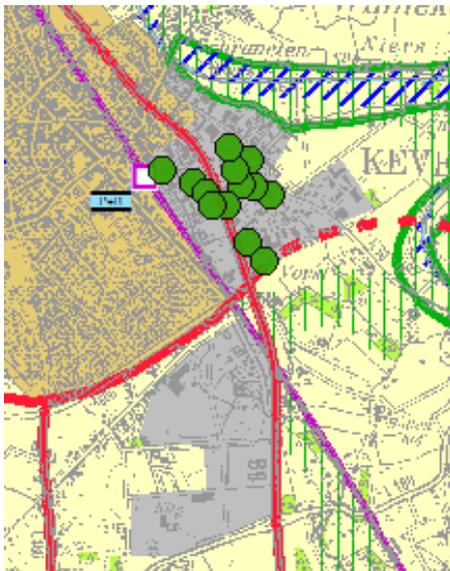


Abb. 3.3.1.1: Ausschnitt aus Siedlungsmonitoring: Großflächige EZH-Betriebe in GIB

Der nördlich gelegene GIB eignet sich somit nur noch in Teilbereichen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben. Hinzu kommt, dass sich in den GIB auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe befinden können, die in Gewerbegebieten zulässig sind und andere konkurrierende Nutzungen (z.B. Wohnen, Büros und Dienstleistungen). Es besteht somit ein Planungserfordernis. Zum einen ist es erforderlich zu prüfen, welche der o.g. GIB zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden sollten, weil sie als GIB nicht mehr für die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe geeignet sind zum anderen ist es erforderlich, die textlichen Ziele für die GIB zu überarbeiten, um zukünftige Fehlentwicklungen in den verbleibenden und neuen GIB zu vermeiden.

Die o.g. Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen konkurrierenden Nutzungen in den GIB waren u.a. möglich, da die bisherigen textlichen Regelungen auf allgemein gehaltenen Begriffen beruhten (z.B. „Emittent“) und nur ein Vorrang (für „Emittenten“) vorgesehen war, ohne dass konkretisiert wurde, was unter einem Emittenten zu verstehen ist, wie der Vorrang zu verstehen ist und wie die Regelungen auf der Ebene der Bauleitplanung umzusetzen sind. Zudem gab es Ausnahmen zur Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandelsbetriebe auf Brachflächen im GIB.

Eine Überarbeitung der textlichen Ziele ist auch erforderlich, da die Regelungen des GEP 99 den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung von § 50 BImSchG und der Störfallproblematik nicht genügen, da keine Aussagen dazu getroffen wurden.

Die neue Regelung beruht nun auf Begriffen der BauNVO, um die Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Es wird ausgeführt, dass ein GIB durch die Planung von gewerblichen Bauflächen nach § 5 BauNVO, von Industriegebieten nach § 9 BauNVO und von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bauleitplanerisch umgesetzt werden kann. Bei den Gewerbegebieten soll es sich um Gewerbegebiete handeln, in denen i.d.R. nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden und nur ausnahmsweise Gewerbebetriebe, die weniger stören („wohnverträgliches Gewerbe“). Für die Ausnahmen werden Voraussetzungen formuliert: Gewerbegebiete, in denen auch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe (z.B. nicht wesentlich störenden Betrieben) möglich ist, können nur ausnahmsweise in den GIB geplant werden, wenn z.B. der Standort nicht für die Ansiedlung von Emittenten (d.h. nicht erheblich belästigenden oder erheblich belästigenden Betrieben) geeignet ist oder ein Übergang zwischen Wohnen und erheblich belästigenden Betrieben geschaffen werden soll. Dabei dürfen vorhandene Emittenten (z.B. Industrie- und insbesondere Störfallbetriebe) nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen werden in der Erläuterung 4 konkretisiert.

Mit dieser Regelung steigen die Anforderungen an die Bauleitplanung, denn es liegt in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, die Ziele der Raumordnung umzusetzen. Wenn z.B. in einem FNP eine gewerbliche Bauflächen dargestellt und im Verfahren nach §34 LPlG an die Ziele der Raumordnung angepasst wurde, ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass auch ein daraus abgeleiteter Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, indem die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Diese Regelung ist erforderlich, um langfristig den emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben in den GIB einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zu geben. Gleichzeitig bietet die Regelung mit der Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen auszuweisen und erst im weiteren Bauleitplanverfahren konkretere Regelungen zu treffen, genug Spielraum für Städte und Gemeinden, Planungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten im Verfahren zu konkretisieren und z.B. einen GIB, der sich nicht für eine Umsetzung als Industriegebiet eignet, durch ein Gewerbegebiet umzusetzen.

Für bestehende GIB ist zudem eine Formulierung vorgesehen, dass keine Planungspflicht durch das überarbeitete Ziel der Raumordnung ausgelöst wird, wenn vergleichbare Maßnahmen auch geeignet sind, das Ziel zu erreichen (z.B. Baugebiete nach § 34 BauGB). Zudem haben bestehende Baugebiete und Bauflächen und Nutzungen im GIB Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den neuen Regelungen entsprechen (z.B. bestehende Gewerbegebiete, die auch nicht wesentlich störendes Gewerbe erlauben oder bestehende Wohngebiete). Es wäre unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, die bestehenden GIB entsprechend der neuen

Regelung umzubauen bzw. Betriebe zu verlagern. Auch rechtskräftige Baugebiete mit Reserven für eine Siedlungsentwicklung haben Bestandsschutz, insbesondere wenn sich daraus Entschädigungsansprüche ergeben würden.

Mit den Zielen 2 und 3 wird eine neue Bereichskategorie „Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe“ (ASB-GE) eingeführt. Das Siedlungsmonitoring und Raumanalysen (z.B. o.g. Erhebung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den GIB des Regionalplanes (GEP99)), Stellungnahmen in den vorbereitenden Beteiligungsverfahren und der Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan (IHK/HWK 2011) belegen, dass sich in GIB, die einen Strukturwandel durchlaufen haben, Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Freizeitnutzungen u. Ä. angesiedelt haben. Diese GIB sind für die Ansiedlung von belästigenden Gewerbe und Industriebetrieben nicht (mehr) geeignet und können mit den Zielen und Grundsätzen für GIB nicht mehr sinnvoll gesteuert werden. In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) können gewerbliche Bauflächen nach § 8 BauNVO geplant werden. Auch eine bauleitplanerische Umsetzung durch Sonderbauflächen ist möglich, wenn diese der Unterbringung von Nutzungen dienen, die die gleichen Standortanforderungen und Auswirkungen haben wie Gewerbebetriebe (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen).

Mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen wie Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sind nicht zulässig. Damit unterscheidet sich der ASB-GE von einem normalen ASB. Die GIB hätten zwar auch als ASB ohne Zweckbindung dargestellt werden können und durch die Bauleitplanung für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden können, es gab jedoch besondere standortbezogene Gründe für eine Zweckbindung. Sehr häufig befinden sich im Umfeld noch Emittenten (insbesondere Störfallbetriebe), die langfristig vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden sollen. Durch einen ASB-GE kann zumindest die Entwicklung von Wohnbauflächen verhindert werden. Zudem sind Siedlungsreserven in dem Bereich langfristig für eine gewerbliche Entwicklung gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Konkurrenzdruck sehr hoch ist, weil z.B. auch in anderen Bereichen Bedarf für eine Siedlungsentwicklung besteht (z.B. für Wohnen) und es wenige Alternativen gibt, die gute Standortvoraussetzungen für Gewerbebetriebe erfüllen. In den ASB-GE sind Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment ausgeschlossen, um nicht neue Konkurrenzstandorte zu den Zentren und Nebenzentren zu schaffen. Die Begründung hierzu erfolgt in Kap. 3.4.

Auch bei den neuen Regelungen für die ASB-GE ist ein Bestandsschutz für bestehende Nutzungen und bereits bestehende Bauflächen und Baugebiete vorgesehen, die mit den textlichen Zielen zu den ASB-GE nicht vereinbar wären. Ein Bestandsschutz ist erforderlich, da es sich um Bereiche im Strukturwandel handelt, in denen vielfältige Nutzungen nebeneinander bestehen können. Es ist regionalplanerisch aufgrund des Maßstabs nicht möglich, kleinteilig zu gliedern. Zudem wäre es unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, bestehende Nutzungen zu verlagern oder bestehende Baugebiete umzuplanen.

Der Grundsatz G 1 soll verhindern, dass GIB und GIB Reserven sowie in den GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzungen erheblich eingeschränkt werden. Während bisher das Ziel so ausgerichtet war, dass die Emittenten auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen sollten (z.B. durch Abstandsregelungen, die in den GIB getroffen werden sollen), soll zukünftig auch eine an einen GIB

heranrückende schutzbedürftige Nutzung Abstände einhalten oder sollen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die Abstände und Maßnahmen können dann auch in den ASB liegen, da der ASB ein breites Spektrum möglicher Nutzungen bietet, die zwischen Emittenten und schutzbedürftige Nutzung liegen können und keine Konflikte erzeugen (z.B. Gewerbegebiete, Grünflächen).

Bei der Prüfung heranrückender Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung an einen GIB sollen zukünftig nicht nur die bereits ansässigen Betriebe sondern auch die Ausnutzbarkeit verbleibender Reserven geprüft werden. Diese Erweiterung der Regelung erfolgt, weil das Siedlungsmonitoring gezeigt hat, dass es immer weniger Reserven in den GIB gibt, die sich für die Ansiedlung oder Erweiterung von erheblich belastigenden Gewerbebetrieben eignen. Im Fachbeitrag der Wirtschaft wird zudem ausgeführt, dass eine heranrückende Wohnbebauung zu einem großen Problem für bereits ansässige Gewerbebetriebe werden kann und vielfach geworden ist (vgl. IHK/HWK (2011): S. 19).

Da in sehr vielen aneinandergrenzenden ASB/GIB bereits Bebauungen vorhanden sind oder Bauflächen geplant wurden, sind von der Regelung nur schutzbedürftige Nutzungen betroffen, die neu bzw. näher als bereits bestehende vergleichbare Nutzungen an Emittenten bzw. GIB heranrücken, um zu verhindern, dass sich der Konflikt weiter verschärft. In der Bewertung, ob ein erstmaliges oder näheres Heranrücken gegeben ist, muss die betriebliche Organisation mit betrachtet werden, da es sein kann, dass zwar angrenzend an eine Seite des Betriebsgrundstückes bereits Wohnen o. Ä. nah herangerückt ist, sich die störenden betrieblichen Abläufe jedoch in anderen Grundstücksabschnitten befinden. Rückt nun an dieser Seite auch Wohnen o.ä. heran, kann es erstmals zu Einschränkungen kommen, die vermieden werden sollen. Diese Prüfung soll im Rahmen der Bauleitplanung für die heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen erfolgen, um frühzeitig und nicht erst im Genehmigungsverfahren die Konflikte zu erkennen und v.a. um langfristig eine bedarfsgerechte Entwicklung der Wirtschaft zu sichern. Im Regionalplan (GEP99) wurde der Abstand in einem Ziel geregelt. Da jedoch viele unterschiedliche Fallkonstellationen in der Planungsregion Düsseldorf bestehen, die nicht abschließend geregelt werden können, ist hier stattdessen ein Grundsatz erarbeitet worden.

Besondere Anforderungen sind gegeben, wenn ein Störfallbetrieb von einer heranrückenden Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung betroffen ist. Aus diesem Grund wird in der Regelung an verschiedenen Stellen auf die Seveso-II und III Richtlinien und den KAS Leitfaden verwiesen und in den Definitionen z.B. zu schutzbedürftigen Nutzungen, die Definition aus dem KAS Leitfaden herangezogen. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörden erforderlich, ob sich ein Abstandsgebot ergibt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Es ist ein Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 (2) Nr.4 ROG). Gleichzeitig ist der Freiraum zu schonen und die Freirauminanspruchnahme zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG). Im LEP 95 (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) heißt es, dass die Regionalplanung ausreichend Siedlungsbereiche darstellen soll, um den regionalen und kommunalen Bedarf an Bauland für Wirtschaft sicherzustellen. Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht (Kapitel B.III.1.2 Ziel 1.23). Auch der LEP-Entwurf

vom Juni 2013 führt in Ziel 6.1-1 aus, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten sei. In Ziel 6.3-1 wird ausgeführt, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot in den GIB zu sichern sei. Die Ziele 1-3 und Grundsatz 1 setzen diese Vorgaben aus ROG und Landesentwicklungsplan (LEP NRW und LEP Entwurf vom Juni 2013) um, da durch die in Kapitel 3.3.1 vorgesehene Steuerung und Unterscheidung von GIB, ASB und ASB-GE und die Regelungen zu Abständen in G 1 sichergestellt wird, dass die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche für Gewerbe auch langfristig für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen und sich für die Ansiedlung von erheblich emittierenden Gewerbebetrieben eignen. Es werden Regelungen getroffen, um die Ansiedlung von konkurrierenden Nutzungen in den GIB und ASB-GE zu verhindern und es werden Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass gewerbliche Bauflächen durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen nicht mehr für die Ansiedlung von stark emittierenden Gewerbebetrieben geeignet sind. Damit tragen die textlichen Ziele in Kap. 3.3.1 dazu bei, ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Wirtschaft zu sichern.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 im LEP Entwurf vom Juni 2012 wird ausgeführt, dass es sich bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, für welche die ergänzenden Festlegungen für GIB im LEP Entwurf gelten, um solche handelt, die erhebliche Emissionen erzeugen, die i.d.R. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und Abstände erfordern und i.d.R. die Darstellung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO erfordern. Betriebe die keine Genehmigung nach dem BImSchG erfordern, seien i.d.R. in den ASB anzusiedeln. Die Bauleitplanung solle das Ziel umsetzen, in dem die GIB zukünftig in wesentlichen Teilen bauleitplanerisch als Industriegebiet umgesetzt werden soll. Grenzt ein ASB an einen GIB kann nach dem LEP Entwurf vom Juni 2012 auch ein Gewerbegebiet geplant werden.

Die Regelung in Kap. 3.3.2 im Regionalplan konkretisiert diese Regelungen aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 zur bauleitplanerischen Umsetzung der GIB. Es werden Voraussetzungen für den Regelfall und die Ausnahmen von zulässigen Nutzungen bzw. Baugebieten in den GIB vorgesehen. In der Planungsregion Düsseldorf lagen laut Ergebnissen einer Analyse der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden im Jahr 2013 nur 42 % der genehmigungspflichtigen Betriebe nach dem BImSchG in einem Industriegebiet, 14% lagen in einem Gewerbegebiet. Bei 17 % waren im FNP nur gewerbliche Bauflächen dargestellt und es lagen keine Informationen vor, ob die Bereiche als GI oder GE im Bebauungsplan festgesetzt waren. 2% der Betriebe lagen in einer Sonderbaufläche (z.B. SO Hafen). 25 % der Betriebe lagen in sonstigen Bereichen (z.B. Fläche für Versorgungseinrichtungen, Landwirtschaftliche Flächen, Wohnbauflächen). D.h. Es ist nicht im „Regelfall“ ein GI erforderlich wie der LEP Entwurf vom Juni 2013 vorsieht. Ein GIB kann somit auch durch ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO umgesetzt werden, um für genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG geeignet zu sein. Zudem sind in der Planungsregion Düsseldorf sehr viele GIB bereits bauleitplanerisch konkretisiert und vielfach als Gewerbegebiet oder gewerbliche Baufläche. Aus diesem Grund ist es in der Planungsregion Düsseldorf erforderlich, dass im GIB-Ziel auch Regelungen für die Planung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vorgesehen werden. Allerdings müssen Fehlentwicklungen, wie sie oben beschrieben wurden, vermieden werden. Deswegen wurde die Regelung eingeführt, dass die Gewerbegebiete im GIB der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen sollen, die nicht wohnverträglich sind und Gebiete in den Betriebe untergebracht werden können, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dür-

fen nur ausnahmsweise dort geplant werden (z.B. um eine Zonierung an der Grenze von ASB und GIB zu ermöglichen).

Genau wie der LEP Entwurf vom Juni 2013 sieht der Regionalplan zudem die Möglichkeit vor, in den GIB Gewerbegebiete zu planen, um Konflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Emittenten durch Zonierung zu lösen. Eine solche Planung kann aber auch an anderen Grenzen der GIB als an der Grenze von ASB und GIB erforderlich sein, wenn z.B. im Freiraum Siedlungen und nicht dargestellte Ortslagen angrenzen. Unter Berücksichtigung der bestehenden GIB und der hohen Siedlungsdichte in der Planungsregion Düsseldorf wurde der Ansatz aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 etwas weiter gefasst. D.h. die Planung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO, in denen auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe untergebracht werden können, können auch in begründeten Ausnahmefällen an anderen Grenzen des GIB vorgesehen werden als an der Grenze von GIB und ASB.

Der Grundsatz 1 setzt den Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* des LEP Entwurfs vom Juni 2013 um. Hier heißt es, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden. Im Regionalplan wird konkretisiert, wie die Umsetzung des Grundsatzes auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen kann (z.B. Planung von Gewerbegebieten, Grünflächen o.ä.) und dass auch Reserven in den GIB berücksichtigt werden sollen.

Die Einführung von ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) ist mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vereinbar. In Ziel 6.2.1 sowie in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wird ausgeführt, dass die ASB u.a. der Entwicklung von wohnverträglichem Gewerbe dienen. Mit der Zweckbindung „Gewerbe“ wird diese Zielsetzung räumlich in einzelnen Städten und Gemeinden mit besonderer Ausgangssituation konkretisiert. Da die Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit haben, nach § 1 (4) Plan-Verordnung zum LPIG Darstellungen zu ergänzen, für die das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen enthält, wird das Planzeichen „GE“ eingeführt und in der Legende erklärt. Die neue Gebietskategorie dient dazu, ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächenangebot zu sichern, in dem bestehende und in Einzelfällen auch neue Gewerbegebiete für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden sollen und die Ansiedlung von anderen schutzbedürftigen Nutzungen oder konkurrierenden Nutzungen verhindert werden sollen, die in einem ASB sonst zulässig wären. Zudem sollen in angrenzenden GIB befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden und damit langfristig die Standorte bereits auf Ebene der Regionalplanung gesichert werden. Die neue Gebietskategorie gibt zusätzliche Möglichkeiten den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG umzusetzen.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen die Ziele 2 und 3 des Kapitels 1.3 des GEP99. Ziel 2 des GEP 99 „Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten“ wird zukünftig Ziel 3. Ziel 3 aus dem GEP 99 „GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen“ ist in den Zielen 1, 4, 5 und 6 umgesetzt worden. In den Zielen wird zukünftig zwischen einzelnen Zweckbindungen unterschieden und sind differenzierte Vorgaben z.B. zur bauleitplanerischen Umsetzung und zu Abstandsregelungen vorgesehen.

Die Zweckbindung „Güterverkehrszentrum“ aus dem GEP 99 in Ziel 1 übernommen. Es wird jedoch bei den Standorten des kombinierten Güterverkehrs erstmalig zwischen Hafennutzungen und Einrichtungen zum Güterumschlag unterschieden. Neu aufgenommen wurde Ziel 2, das Regelungen für „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ trifft. Die Zweckbindungen „Pflanzenvermarktung“, „Kalkabbau“ und „Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ wurden in die Ziele 4-6 übernommen. Neu wurde unter Z6 auch ein GIB mit der Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken in Goch-Hommersum aufgenommen.

In den textlichen Vorgaben werden konkrete Standorte (GIB) benannt, die in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen wurden und mit einer Zweckbindung (Zackenlinie sowie Symbol –Z–) versehen wurden.

Nutzungen, die der Zweckbindung entgegenstehen, dürfen nicht vorgesehen werden. Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere in den GIB mit Zweckbindung, die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbindung bebaut wurden. Sie sind vielfach noch landwirtschaftlich genutzt, was auch weiterhin möglich sein soll. Im Einzelfall kann es auch andere „Zwischennutzungen“ bis zur eigentlichen Umsetzung der Zweckbindung geben. Die Vorranggebiete sind nicht zugleich Eignungsgebiete. D.h. eine Ansiedlung der mit den Zweckbindungen vorgesehenen gewerblichen Nutzungen ist in anderen Bereichen weiterhin möglich. D.h. zum Beispiel dass es auch außerhalb der GIB mit einer Zweckbindung für Hafennutzung und hafenaффines Gewerbe nämlich in normalen GIB Gewerbebetriebe geben kann, die hafenaффin sind. Oder z.B. kann es nicht nur in den GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung Betriebe geben, die im Bereich der Pflanzenvermarktung tätig sind. Ein Ausschluss der Ansiedlung entsprechender Gewerbebetriebe in anderen GIB wäre unverhältnismäßig. Es gibt in anderen Bereichen bereits bestehende Betriebe, die nicht in die GIB mit Zweckbindung verlagert werden können (z.B. wäre es nicht umsetzbar und nicht angemessen, die im Regiopark Mönchengladbach / Jüchen bereits ansässigen flächenintensiven Logistikunternehmen umzusiedeln, weil hier keine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben vorgesehen ist. Zudem würden die Entwicklungsmöglichkeiten der normalen GIB (wie z.B. in den verbleibenden Reserven des Regioparks) nicht bedarfsgerecht eingeschränkt. Somit werden die GIB mit Zweckbindung nur als Vorranggebiete, nicht aber als Eignungsgebiete geplant.

Der Regionalplan (GEP99) hat bisher keine Regelungen zu Abständen oder zu sonstigen Anforderungen bei der Umsetzung der GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) aufgeführt. Im Grundsatz G 1 werden Regelungen zum Umgebungsschutz erstmalig auch für die zweckgebundenen GIB eingeführt. Zudem erfolgen für einzelne zweckgebundene Nutzungen Aussagen zum Umgebungsschutz in den Zielen, die sich am Bedarf der konkreten Nutzung orientieren. Es wird Bezug genommen auf den Abstandserlass NRW, das BImSchG und den KAS-Leitfaden. Die gewählten Abstände (300-500m) bieten verschiedenen Betrieben einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, die typischerweise in Bereichen mit den entsprechenden Festsetzungen vorhanden sind. Ob eine heranrückende Wohnbebauung zu einer Einschränkung einer gewerblichen Nutzung führt, hängt auch von den betrieblichen Abläufen und der Grundstücksgröße des Gewerbebetriebes ab. Es wurde darum in den Erläuterungen eine Ausnahme für eine mögliche Unterschreitung der pauschalen Abstände vorgesehen. Diese Ausnahmen sind insbesondere wichtig, wenn bereits baulich geprägte GIB betroffen sind, in denen bereits schutzbedürftige Nutzungen angrenzen. Es erfolgen auch Regelungen für eine Rücknahme von noch nicht umgesetzten Bauflächenreserven für Nutzungen, die Schutzansprüche auslösen können, um die GIBZ bedarfsgerecht umsetzen zu können. Dabei sind nur

Rücknahmen durchzuführen, die auch einen Beitrag zur Entschärfung des Abstandsproblems leisten können und die durch ein Bauleitplanverfahren umsetzbar sind. Wenn Störfallbetriebe von einer Planung betroffen sind, steigen die Anforderungen an den Umgebungsschutz und können ggf. größere Abstände erforderlich sein. Hier können keine pauschalen Regelungen auf Ebene des Regionalplanes getroffen sondern sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

Eine grundlegende Überarbeitung von Ziel 2 und 3 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und vorliegende regionale Gewerbeflächengutachten aus dem Kreis Mettmann, den bergischen Großstädten und der IHK mittlerer Niederrhein zeigen, dass zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für bestimmte Nutzungen bzw. für Betriebe mit besonderen Standortanforderungen fehlt. Es wurde z.B. ein Bedarf an Bauflächen für stark emittierende Industrie- und Störfallbetriebe festgestellt und für Betriebe, die große und gut angebundene Betriebsstandorte brauchen („flächenintensiv“). Ein besonderer Bedarf besteht auch für Flächen, die für den Güterumschlag und die Logistik geeignet sind, insbesondere für Häfen und Güterumschlagplätze. Der GEP99 sah für einzelne dieser Nutzungen bereits zweckgebundene Standorte vor, die übernommen und langfristig gesichert werden sollen, andere Standorte wurden neu aufgenommen. Die Zweckbindung stellt sicher, dass sie auch langfristig zur Verfügung stehen.

Einige Bereiche sind mit einer Zweckbindung versehen worden, weil es sich um bereits in den FNPs bestehende Bauflächen für die vorgesehene Nutzung handelt, ihr Standort (z.B. isoliert im Freiraum gelegen) jedoch nur für die zweckgebundene Nutzung vorgesehen werden soll und nicht für allgemeine gewerbliche Nutzungen (z.B. Abfall- oder Abwasserbehandlungsanlagen). Regelungen und Begründung befinden sich in den entsprechenden Kapiteln Abfall, Wasser, Energie etc.

Die **GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs** werden als Schnittstellen benötigt, um den Güterumschlag im kombinierten Verkehr zu gewährleisten. Sie dienen dazu, die verschiedenen Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße) optimal zu vernetzen. Dem Güterverkehr werden sehr große Zuwächse in den nächsten Jahren prognostiziert, gleichzeitig sind dem Ausbau der Infrastruktur finanziell und räumlich enge Grenzen gesetzt. Durch eine optimierte Vernetzung der Verkehrsträger sollen Straßen entlastet und Emissionen im Güterverkehr reduziert bzw. die prognostizierten Zuwächse möglichst verträglich gesteuert werden. Schiffe und Güterzüge sind besonders geeignet für die Überbrückung großer Distanzen, der Vor- und Nachlauf erfolgt über zeitlich und räumlich flexiblere LKW. Z1 greift hierbei Teile des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 des Regionalplanes (GEP99) auf, welches u. a. die Wahl geeigneter Standorte für Güterverkehrseinrichtungen zum Gegenstand hatte.

Die **GIB mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe** sind aufgrund ihres Anschlusses an Wasserstraßen besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Ihr Erhalt und Ausbau ist ein wichtiges Ziel, um für den Wachstumsmarkt Logistik im internationalen Standortwettbewerb gerüstet zu sein und die verschiedenen Verkehrsträger in transportwirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht bestmöglich zu verknüpfen. Vorrang haben Hafennutzungen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen, sowie hafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe. Der Regionalplan schafft so die

räumlichen Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Häfen und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Wasserstraße.

Damit die Häfen mit trimodaler Erschließung ihre besonderen Potentiale im kombinierten Verkehr bestmöglich nutzen können und die Funktion der Gebiete als Schwerpunkte des Güterumschlags langfristig gewährleistet ist, ist sicher zu stellen, dass die für die Hafennutzung wesentlich prägenden Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an die Schiene angebunden werden können. Es sind daher entsprechende Flächen vorzuhalten, um die Schienenanbindung auch innerhalb der Hafengebiete möglichst wirksam schützen und entwickeln zu können. Z1 tritt an die Stelle des ehemaligen Ziels 2 im Kapitel 3.5 des Regionalplanes (GEP99), welches dafür plädierte, Häfen als integralen Bestandteil von Güterverkehrszentren zu begreifen und entsprechend zu entwickeln. Außerdem greift Z1 Teile des ehemaligen Ziels 4 im Kapitel 3.3 des GEP99 auf, welche den Anschluss von GIB an das Bahnnetz zum Gegenstand hatten.

Die GIB im Umfeld der Häfen werden in den zeichnerischen Darstellungen mit einer Zweckbindung versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern.

Um die Häfen wurden ein Abstand von 300m gewählt, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einhalten sollen, weil der Abstandserlass NRW in der entsprechenden Abstandsklasse Betriebe als zulässig bewertet, die vielfach in Häfen liegen (z.B. Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern in geschlossenen Hallen). Größere Abstände können im Allgemeinen nicht eingehalten werden, weil die Häfen in der Planungsregion in dicht besiedeltem Raum liegen und sich bereits schutzbedürftige oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld entwickelt haben. Diese bestehenden Nutzungen haben Bestandsschutz und stellen Grenzen für die Hafentwicklung dar. Es ist aber zu vermeiden, neue konkurrierende Nutzungen, die an die Hafengebiete näher heranrücken, zu planen, die das Potenzial der Häfen weiter reduzieren. Ausnahmsweise kann ein näheres Heranrücken anderer Nutzungen ermöglicht werden, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafengebiet ausgelöst wird.

Die Abstandsregelungen sind erforderlich, weil die Konkurrenz um die wenigen noch freien bzw. brachfallenden Flächen in Flussnähe steigt: Es gibt immer weniger ungenutzte Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, aufgrund der Nähe zum Wasser sind potenzielle Erweiterungsflächen jedoch wertvolle Räume für Natur und Landschaft und damit nur eingeschränkt zur Erweiterung der Häfen nutzbar. In vielen Städte und Gemeinden besteht ein großer Siedlungsdruck für Wohnen/Büros am Wasser. Gleichzeitig besteht aufgrund steigender Güterverkehrszahlen ein großer Ansiedlungsdruck aus dem Bereich Güterverkehr und Logistik.

Die **GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (Z2)** dienen der Unterbringung von Betrieben mit einem großen Flächenbedarf (z.B. Logistikbetriebe) oder erheblich beeinträchtigenden Industriebetrieben. In Niederkrüchten wird ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 10 ha und mehr vorgesehen und in Grevenbroich/ Jüchen sowie Viersen / Mönchengladbach ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 5 ha und mehr haben. Die beiden Standorte in Niederkrüchten und Grevenbroich/Jüchen wurden in dem regionalen Gewerbeflächenkonzept der Logistikregion Niederrhein aufgrund ihre verkehrlichen Anbindung und Lage als besonders gut geeignet für eine

gewerbliche Entwicklung bewertet. In Niederkrüchten handelt es sich zudem um eine Brachfläche. Eine Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen erfolgt in Kap. 7.1.7.3.

In der bauleitplanerischen Umsetzungen ist zu beachten, dass die GIB entweder als Industriegebiet umgesetzt werden sollen, welches geeignet ist um Störfallbetriebe u. ä. gewerbliche Nutzungen mit hohen Standortanforderungen anzusiedeln oder als Gewerbe- bzw. Industriegebiet, welches der Ansiedlungen von Betrieben ab 5 ha bzw. 10 ha Größe im Endausbau einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebsstandortes eignet. Hier ist eine entsprechende Erschließung und vertragliche Entwicklung sicherzustellen. 5ha wurden gewählt, da die Analyse der Inanspruchnahmen gezeigt hat, dass die Anzahl der Ansiedlungsfälle ab 5 ha selten ist und eine Flächengröße von 5 – 10 ha z. B. für Logistikbetriebe als Idealzustand gilt. Die nächste BAB Anschlussstelle oder vergleichbar ausgebaute Straße sollte für eine „ideal“ geeignete Fläche für einen Logistiker, bis zu 1 km entfernt liegen. Ein Gleisanschluss sollte vorhanden sein oder in der Nähe liegen, ein Binnen-/See-/Frachtflughafen in der Nähe liegen (vgl. Branchenkreis Logistikimmobilien und –flächen im LogistikCluster NRW (2012): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW 2012, S.53.)

Für die GIB mit der Zweckbindung Flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde ein Abstand von 500m vorgegeben, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einzuhalten haben, um ihr heute vorhandenes Standortpotenzial langfristig zu sichern. Bisher befinden sich in diesem Abstand keine Bauflächen für schutzbedürftige Nutzungen auf. 500m wurden auch gewählt, weil damit bei vertretbaren Einschränkungen für die Umgebung ein Großteil von emittierenden Betriebstypen angesiedelt werden können und in der dicht besiedelten Planungsregion Standorte, die einen Abstand von 500m von GIB zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) einhalten können, selten und daher besonders zu schützen sind. Sollte es bereits schutzbedürftige Nutzungen in diesem Abstand geben, haben diese Bestandschutz. Eine solche Bestandsregelung ist erforderlich, da der Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht topographiescharf gelesen werden kann. Sollten Störfallbetriebe betroffen sein, können ggf. größere Abstände erforderlich werden, darum wird in der Regelung auf den Einzelfall verwiesen, der erst auf Ebene der Bauleitplanung bewertet werden kann.

Die **GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte (Z3)** dienen der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben und nur ausnahmsweise von nicht emittierenden Betrieben nach den Regelungen von Kap. 3.3.1. Einzelne der genannten GIBZ sind gleichzeitig auch mit anderen Zweckbindungen überplant (Mönchengladbach / Viersen, Niederkrüchten sowie Grevenbroich / Jüchen als GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie). Die Standorte sind aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion. Das Potenzial, welches in diesen GIB für überregional bedeutsame Standorte besteht, ist größer als der Bedarf der Belegheitskommune und erfordert darum ein regional abgestimmtes Vorgehen bei der bauleitplanerischen Umsetzung. Teilweise handelt es sich um Standorte, an denen kommunale Bedarfe für eine gewerbliche Entwicklung angrenzender Kommunen befriedigt werden sollen, weil es innerhalb des angrenzenden kommunalen Gebietes keine geeigneten oder vergleichbar guten Standorte gibt (z.B. Krefeld/Meerbusch).

Voraussetzung für die Umsetzung der Standorte durch die Darstellung von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sind regional abgestimmte Gewerbeflächenkonzepte, die bereits vor dem Bauleitplanverfahren zur FNP Änderung erarbeitet werden sollen. Die GIBZ sind wichtige Bestandteile des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept für die

gesamte Planungsregion. Des wegen soll in dem Gewerbeflächenkonzept für die Umsetzung des überregional bedeutsamen Standortes nicht nur wie im GEP99 bisher vorgesehen ein städtebauliches Konzept erarbeitet werden, sondern sollen das Profil des Gewerbegebietes (z.B. vorgesehene Branchen), Standortqualitäten und die abschnittsweise Realisierung abgestimmt werden. Dabei ist auch zu klären, wie die Gewerbeflächenpotenziale im Siedlungsmonitoring bewertet werden.

In der Fortschreibung des Regionalplanes wurden zwei neue überregional bedeutsame Standorte im Regionalplan für eine bauliche Entwicklung vorgesehen (Grevenbroich/Jüchen und Mönchengladbach/Viersen). Für sie wird im Rahmen des Siedlungsmonitorings, im Fachbeitrag der Wirtschaft sowie im Logistikkonzept Niederrhein ein Bedarf festgestellt. Die überregional bedeutsamen Standort in Krefeld-Fichtenhain/Meerbusch-Osterath und Nettetal-Kaldenkirchen wurden im GEP99 nur im textlichen Ziel vorgesehen, aber nicht in den zeichnerischen Darstellungen räumlich konkretisiert. Für sie wird eine Abgrenzung durch eine Zweckbindung in den zeichnerischen Darstellungen vorgenommen. Der GIBZ in Nettal-Kaldenkirchen ist bereits bauleitplanerisch umgesetzt, jedoch befinden sich noch große Reserven an dem Standort, so dass er weiterhin zweckgebunden dargestellt werden soll.

Einige Überregional bedeutsame Standorte des GEP99 werden nicht mehr als überregional bedeutsame Standorte vorgesehen weil sich die Planungsziele verändert haben (Monheim/Langenfeld) und/oder deren Realisierung teilweise bereits erfolgt ist (Grevenbroich-Kapellen, Remscheid, Düsseldorf/Ratingen) oder sie bereits in großen Teilen umgesetzt sind (Mönchengladbach-Güdderath).

Die **GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung (Z5) und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Z6)** dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die eng verbunden sind mit der Landwirtschaft und Pflanzenvermarktung (besonders in den Kreisen Kleve und Viersen). Sie werden unverändert in der Fortschreibung des Regionalplanes weitergeführt und sind Beleg dafür, dass sich in der Region ein Schwerpunkt für Gartenbau-, Pflanzenvermarktung und Landwirtschaft gebildet hat. Für diese Nutzungen sollen auch weiterhin bedarfsgerechte Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Eine Zweckbindung ist erforderlich, um die Standorte langfristig für die vorgesehenen Nutzungen zu sichern und die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu verhindern. Es handelt sich zudem teilweise um Sonderstandorte, die als ehemals privilegierte Nutzungen im Freiraum entstanden und gewachsen sind (z.B. GIB Geldern Lüllingen oder der GIB mit Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, bei dem es sich um eine isoliert gelegene Zuckerfabrik handelt).

Der **GIB mit Zweckbindung Goch-Hommersum (Z6)** dient der Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken. Er wurde dargestellt, um die Nachnutzung der bestehenden Gebäude und Infrastruktur zu ermöglichen. Im GEP 99 wurde das ehemals militärisch genutzte Gelände als Freiraum dargestellt, obwohl es sehr stark baulich geprägt ist. Da die Freiraumwertigkeit im baulich geprägten Bereich nicht hoch ist und die Bausubstanz sehr gut ist, soll eine Nachnutzung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass keine bauliche Nachverdichtung oder Erweiterung erfolgt, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden Freiraums zu vermeiden.

In der textlichen Darstellung des GEP99 waren spezifische Aussagen zu Kommunen im heutigen Planungsraum des RVR enthalten, da diese ehemals zum Planungsraum Düsseldorf gehörten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums gelöscht (Lippemündungsraum, Grafschafter Gewerbepark GENEND). Dieses betrifft

auch die Regelung für den GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan in Wesel.

Die Regelung für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich wurde gestrichen, da der LEP NRW und der LEP- Entwurf von Juni 2013 hierzu konkrete abschließende Regelungen treffen.

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt. Diese Zweckbindung wird aufgehoben, da es sich um einen Standort für ein normales Logistikunternehmen handelt, wie es in jedem geeigneten GIB angesiedelt werden kann, und zudem der GIB bereits zu großen Teilen bebaut ist, so dass auch keine Zweckbindung für logistische Nutzungen erforderlich ist, um den Standort vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die GIBZ stellen einen wichtigen Baustein des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept dar. Sie dienen dazu die Vorgaben aus ROG (§2 (2) Nr. 4) und dem Landesentwicklungsplan LEP NRW (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) und LEP Entwurf vom Juni 2013 (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) umzusetzen, da durch die zweckgebundenen Standorte ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Wirtschaft gesichert werden kann.

Die GIB mit unterschiedlichen Zweckbindungen (insbesondere flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie und Güterumschlag) dienen der Sicherung von Standorten für stark emittierende Betriebe und setzen damit Kapitel 6.3-1 des LEP Entwurfs von Juni 2013 um. Für die zweckgebundenen Standorte wird zudem ein besonderer Umgebungsschutz vorgesehen und damit 6.3.2. Grundsatz Umgebungsschutz des neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 umgesetzt, in dem es heißt, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden.

Die vorliegenden Regelungen setzen auch Grundsatz 6.3.4 (LEP-Entwurf vom Juni 2013) um, in dem gefordert wird, dass bevor ein neuer GIB im Freiraum entwickelt wird oder ein bestehende GIB umgesetzt wird, eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden solle. Es werden bereits einige Standorte konkret benannt, die interkommunal entwickelt werden sollen. Auch der Grundsatz 6.3-5 wird umgesetzt, denn multimodale Schnittstellen sollen von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Güterumschlag und Logistik genutzt werden. Die geeigneten Standorte in der Planungsregion Düsseldorf werden als GIBZ für Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe oder GIBZ für flächenintensive Ansiedlungen und Industrie gesichert und so vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Für die multimodalen Standorte mit Hafenananschluss wird der Rahmen sogar enger gezogen als im LEP Entwurf vom Juni 2013, Kap. 6.3-5, wo allgemein „Logistik“ genannt wird. In den GIBZ des Regionalplanes dürfen nur solche Nutzungen angesiedelt werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das Ziel 4 des Kapitels 1.3 des GEP99. Die Zielsetzungen für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve werden nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung der Laufzeit des Zieles der Raumordnung: Es gilt bis zum 27.10.2016.

Anlass für diese Klarstellung sind die Ausführungen im landesplanerischen Vertrag und im Ziel der Raumordnung. Der Vertrag wurde zwar bereits am 22.09.2010 abgeschlossen und regelt eine Laufzeit von 5 Jahren. Da jedoch erst mit Inkrafttreten des Zieles der Raumordnung am 27.10.2011 erste Planungen über den Gewerbeflächenpool möglich wurden, soll das Ziel 1 ab Inkrafttreten des Zieles 5 Jahre gelten, nämlich bis zum 27.10.2016.

Eine weitere Änderung erfolgt in Ziel 1 (4) letzter Satz, wo erläutert wird, was bei Auslaufen des Zieles passieren soll. Bisher wurde doch lediglich ausgeführt, dass der alte Rechtsstand wieder hergestellt werden soll. Aufgrund der Fortschreibung des Regionalplanes ist es erforderlich, zu präzisieren, welcher Stand gemeint ist. Darum wird ergänzt, dass die zeichnerischen Darstellungen wieder hergestellt werden sollen, die mit der 69. Regionalplanänderung des GEP99 für den Gewerbeflächenpool aufgehoben und in der Sondierungskarte gesichert wurden. Zeichnerische Darstellungen die zwischenzeitlich neu erfolgten, um z.B. Inanspruchnahmen über den Pool im Plan dazustellen sind nicht berührt. Da der landesplanerische Vertrag sowie obiges Ziel ein besonderes Verfahren zur Gewerbeflächenplanung darstellten und nicht die textlichen Ziele des Regionalplanes für den Kreis Kleve geändert wurden, sondern ausgeführt wird, dass die sonstigen Ziele der Raumordnung zu beachten sind, werden bei Auslaufen des Pools die textlichen Ziele des fortgeschriebenen Regionalplanes für die gewerbliche Entwicklung im Kreis Kleve gelten.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Gewerbeflächenpool ist mit den Regelungen des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Kap. 6.3 Ziel 1, vereinbar, da es sich um die Umsetzung eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Kleve handelt. Eine Bauflächenentwicklung für Gewerbeflächen über den Pool erfordert die Anbindung des Standortes bzw. räumliche Zuordnung an den Siedlungsraum. Somit wird Ziel. 6.3-3 des LEP Entwurf vom Juni 2013 umgesetzt, da neue Bereiche für gewerbliche Nutzungen unmittelbar an ASB oder GIB angrenzen sollen. Eine Besonderheit des Pools ist es, dass auch Gewerbeflächen angrenzend zu anderen Siedlungsräumen geplant werden können – wenn die Planung mit den sonstigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies kann bei Eigenbedarfsortslagen der Fall sein, wenn ein ansässiger Betrieb sich erweitert. Hierzu sieht auch der LEP Entwurf vom Juni 2013 mit Ziel 6.2.2 einen Grundsatz zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile vor, der die Planung von gewerblichen Bauflächen ermöglicht.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Der Regionalplan nimmt mit dem Kapitel 3.4 eine Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen des mit Datum vom 13. Juli 2013 rechtskräftigen LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP-EH) im Sinne § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG vor. Dieser bestimmt bereits weitreichende Regelungen zur verträglichen Verortung und Dimensionierung von Einzelhandelsvorhaben. Dabei werden Vorgaben an die Bauleitplanung bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO gemacht. D. h. es wird nur den Einzelhandelsvorhaben eine raumordnerische Relevanz unterstellt, für die der Bundesgesetzgeber in der BauNVO das besondere Erfordernis zur Darstellung eines Kern- oder Sondergebietes sieht (Ausnahme ist die mögliche Agglomeration mehrerer kleinflächiger Betriebe, LEP-EH Ziel 8). Das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung ist hier gegeben, da sich viele dieser Vorhaben auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region auswirken können. Die Regelungen dienen insbesondere der Sicherstellung der Versorgung mit Dienstleis-

tungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG) sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Der Regionalplan unterstellt als Begründung für eine Konkretisierung des landesplanerischen Regelungskanons diesen Vorhaben die gleiche Relevanz und nimmt für seinen Planungsraum die aus seiner Sicht erforderlichen Ergänzungen auf der regionalplanerischen Ebene vor. Nachfolgend werden die einzelnen Ziele und Grundsätze genauer begründet und im Einzelnen auf die hierfür besonders maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 2 Abs. 2 ROG Bezug genommen.

Innerhalb der als ASB für Gewerbe gekennzeichneten Bereiche wird der gewerblichen Nutzung ein Vorrang eingeräumt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nicht wesentlichstörendes Gewerbe sowie Dienstleistungen. Das Ziel Z 1 eröffnet hier die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment, wenn die Ansiedlungskriterien des LEP-EH erfüllt sind. Typischerweise zur Gruppe dieser Betriebe gehörende Garten-, Bau- oder Möbelmärkte schränken die anderen Gewerbebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht ein. Ein vollkommener Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben wie er in GIB erfolgt, ist daher nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig. Die mit der Festlegung - ASB für Gewerbe - beabsichtigte Entwicklung innerhalb dieser Bereiche wird durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht gefährdet. Vielmehr ähneln sie den dort vorgesehenen Gewerbebetrieben im Hinblick auf die benötigten Grundstücksgrößen und die benötigte Infrastruktur zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens. Daneben stellt die gleichzeitige Beachtung des LEP-EH sicher, dass keine Gefahr einer Zentrenschwächung besteht.

Diesem Ansatz folgend sieht die Regelung auch nur die Ansiedlung von Sondergebieten vor. Kerngebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Sie lassen also eine Vielzahl von unterschiedlichsten Einrichtungen zu und sind vorwiegend eine innenstadttypische Gebietskategorie. Daher lassen sich innerhalb von Kerngebieten festgesetzte Einzelhandelsvorhaben in ihrer Dimensionierung auch nicht adäquat begrenzen. Eine derartige Entwicklung widerspricht somit der innerhalb der - ASB für Gewerbe - regionalplanerisch gewollten Entwicklungsrichtung.

Des Weiteren erfolgt in diesen Bereichen der Ausschluss von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Wesentliche Zielrichtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels ist der Schutz und die Stärkung der vorhandenen Zentren. Dies entspricht insbesondere dem Grundsatz der Raumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 („Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“) Der zentrenrelevante Einzelhandel übernimmt durch seine Magnetwirkung dabei eine ganz wesentliche Rolle im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Zentren. Die identifizierten ASB für Gewerbe sind, dem Vorrang für Gewerbe entsprechend, zu einem deutlich überwiegenden Teil an den Rändern der Siedlungsbereiche im Regionalplan verortet. Eine künftige Ansiedlung von zentrenrelevantem, großflächigem Einzelhandel in diesen Bereichen würde die Bemühungen zur Stärkung der Zentren und integrierten Lagen konter-

karierten und zudem zu einer, innerhalb der ASB für Gewerbe, raumordnerisch nicht gewollten Schwerpunktsetzung führen.

Wie zuvor ausgeführt, ist der Ausgangspunkt für den LEP-EH die Steuerung von Kern- oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO. Hierüber ist bereits ein Großteil der Vorhaben, für die ein raumordnerisches Regelungsbedürfnis unterstellt wird, erfasst. Das vorgegebene Ziel Z 2 des Regionalplanes, nimmt die Möglichkeit in den Fokus, dass die Gemeinde eine Planung gemeinsam mit einem privaten Akteur vorhabenbezogen realisieren möchte. Hier wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen gemäß § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Dient die Planung der Verwirklichung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, bestünde die Möglichkeit, ein Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu realisieren, ohne explizit ein Sondergebiet festzusetzen. Wird die Planung darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 13 a BauGB verwirklicht („Bebauungspläne der Innenentwicklung“), könnte gemäß § 13 a Abs. Nr. 2 BauGB auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wäre im Wege der Berichtigung anzupassen. In der Planungsregion Düsseldorf gehören die Anwendung vorhabenbezogener Planung sowie das beschleunigte Verfahren im Sinne § 13 a BauGB zum gängigen bauleitplanerischen Instrumentarium und kommen auch für die Verwirklichung von Einzelhandelsvorhaben zum Einsatz. Da diese Art der Planung eine Vorhabengröße erreichen kann, welche de facto einem Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO entspricht, soll in der Planungsregion Düsseldorf sichergestellt sein, dass die Regelungen des Regionalplanes mit ihren damit verbundenen Schutzinteressen auch solche Vorhaben umfassen.

Der Grundsatz 1 fokussiert die raumordnerischen Festlegungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben speziell auf die in § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO genannten Einkaufszentren und setzt sie in Beziehung mit den in der Beikarte dargestellten zentralörtlichen Siedlungsbereichen (Beikarte 3B: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Diese Beikarte ist eine Umsetzung der landesplanerisch geforderten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen zentralörtlichen und somit infrastrukturell stärker ausgestatteten Siedlungsbereiche (vgl. Kapitel 3.2.1 des Regionalplanes – Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen).

Ein Einkaufszentrum bietet in besonderem Maße ein räumlich konzentriertes und vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen, oftmals ergänzt um gastronomische Angebote und Freizeitnutzungen. Es handelt sich insoweit um einen besonderen Nutzungstyp, der sich mit Blick auf seine Magnetwirkung deutlich von einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben unterscheidet. Das tatsächliche Ausmaß dieser Wirkung auf umliegende Zentren und vorhandene Strukturen lässt sich nur im Einzelfall konkret bemessen. Gleichwohl zeigt die Definition des BVerwG aus dem Jahre 2007 (12.07.2007, 4 B 29.07), welche der Erläuterungstext aufgreift, sowie die herausgehobene Stellung des Vorhabentyps „Einkaufszentrum“ in § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO die besondere Qualität verglichen mit einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die Baunutzungsverordnung gestattet die Ansiedlung eines Einkaufszentrums nur unter der Voraussetzung der Planung eines Kern- oder Sondergebietes zu. Das Vorliegen möglicher atypischer Fallkonstellationen kann anders als bei einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht geltend gemacht werden und wird von vorneherein ausgeschlossen (sog. „Anwendung der Vermutungsregel“). Es wird Einkaufszentren so-

mit per se unterstellt, dass sie sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

Sie ziehen in besonderem Maße Kunden an und benötigen für ihre verkehrs- und versorgungs-technische Erschließung eine besonders gut ausgebaute bzw. tragfähige Infrastruktur. Daher ist es aus raumordnerischer Sicht geboten, diese Schwerpunkte der Einzelhandelsentwicklung auch in die Schwerpunkte der bestehenden Siedlungsstrukturen zu lenken. Der massive Neu- und Ausbau von Infrastruktur soll auf diese Weise möglichst verhindert oder zumindest auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Die Ausrichtung soll im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur erfolgen. Gleichzeitig sollen die sich mit der Ansiedlung eines Einkaufszentren verbindenden positiven belebenden Effekte auch den integrierten und infrastrukturell besser ausgestatteten Bereichen zugutekommen mit der Zielsetzung, diese dort langfristig auch sichern zu können.

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG geben vor, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Großflächige Einzelhandelsvorhaben, welche hier im Fokus landes- und regionalplanerischer Regelungen stehen, leisten zu diesem Versorgungsauftrag einen zentralen Beitrag. Daher soll gemäß Grundsatz (G2) sichergestellt werden, dass sich die Erreichbarkeit solcher Standorte nicht alleine auf die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs beschränkt. Städtebaulich integriert liegende bzw. geplante Standorte werden in der Regel eine Anbindung an den ÖPNV leicht sicherstellen können. In Randlagen der Siedlungsbereiche kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erst noch einzurichten ist. Der im Erläuterungstext beschriebene Radius von höchstens 700-1000 Meter, in dem eine Haltestelle fußläufig erreicht werden sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 Min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses. Dieser setzt in Bezug auf die fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungsstandorten den gleichen Zeit-Distanz Wert an (vgl. Einzelhandelserlass NRW Gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008, Seite 21). Liegt die Haltestelle weiter entfernt ist anzunehmen, dass die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs deutlich an Attraktivität verliert. Überdies wäre dann die Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen nicht mehr adäquat möglich.

Darüber hinaus gibt der gleiche Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Insbesondere neue Standorte des Einzelhandels sind dazu geeignet, neuen Verkehr zu induzieren. Das Hinwirken auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr reduziert die Anzahl entstehender KFZ-Fahrten, was einen Beitrag in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Planung leistet.

Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel, der von der Regelung ebenso umfasst wird, ist i. d. Regel eher KFZ-kundenorientiert. Jedoch sollte auch hier der Grundsatz Berücksichtigung finden, um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Überdies handelt es sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzel-

handel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden- bzw. Verkehrsströme im Umfeld. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Ergebnisse des Gutachtens von Junker und Kruse hingewiesen („Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW“ Junker und Kruse, Dortmund Juni 2011). Dieses unterstellt in einer Modellrechnung für den Möbeleinzelhandel ein Aufkommen von 56.000 KFZ pro 1 Million Euro Umsatz eines Vorhabens (vorgenanntes Gutachten, Seite 73, Tabelle 27 „Modellrechnung KFZ-Aufkommen im Möbeleinzelhandel, Eigene Annahmen und Berechnungen durch Junker und Kruse; u. a. Basierend auf EHI (2010) zitiert nach www.handelsdaten.de). Dabei wird angenommen, dass nur circa jeder 10. Besucher auch zum Käufer wird. Das heißt, dass nur ein Bruchteil der KFZ-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Dies lässt den Schluss zu, dass auch beim nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel ein Potenzial zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt.

Während der Begriff „Öffentlicher Personennahverkehr“ allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des „Schienenpersonennahverkehrs“ explizit auf die genannten Zuggattungen. Die Einordnung orientiert sich an der Nahverkehrszügeordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums für Verkehr (Nahverkehrszügeverordnung vom 30. September 1994, BGBl. I S. 1994, 2962, zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046). Im Fokus stehen dabei die Zuggattungen, welche auch regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Düsseldorf überdies auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn teilweise ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, können diese im Einzelfall in die Betrachtung einbezogen werden (Bspw. Stadtbahn Düsseldorf-Krefeld, Stadtbahn Düsseldorf-Duisburg).

Regionale oder kommunale Einzelhandelskonzepte bilden eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und rechtssichere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Sie sollen über den Grundsatz 3 (G3) besonders gewürdigt werden. Als informelle Ergänzung zum rechtlichen Instrumentarium dienen sie dazu, die Struktur und Hierarchie der vorhandenen Zentren im Planungsraum zu erkennen und darauf aufbauend Entwicklungsperspektiven für die Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben zu erarbeiten. Diese Analysen tragen dazu bei die Bauleitplanung für Einzelhandelsvorhaben oder dem Ausschluss von solchen an unerwünschten Standorten besser und rechtsicher begründen zu können. Wesentliches Element dieser Konzepte ist die Verortung und Hierarchisierung von tatsächlichen oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung von ortsspezifischen Sortimentslisten.

Die Regionalen Einzelhandelskonzepte sind im Speziellen als Instrument regionaler Kooperation besonders hervorzuheben. Ein von mehreren Kommunen abgestimmtes Vorgehen und auf Konsens ausgerichtetes Steuern großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhöht die

Chancen einer verträglichen Verteilung der Standorte im Planungsraum und nutzt auch interkommunale Synergieeffekte. Hier können sich insbesondere praktische Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf eine vereinfachte nachbarliche Abstimmung, höhere Planungssicherheit und eine schnellere Abstimmung im behördlichen Verfahren ergeben. Deshalb will der Regionalplan den Wert diese Konzepte über einen regionalplanerischen Grundsatz besonders betonen und die Gemeinden ermutigen, die Arbeit an diesen gemeinsamen Konzepten fortzusetzen.

Die in den Konzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sind mit erheblichen Rechtswirkungen für die Planung und Genehmigung von Einzelhandelsvorhaben verbunden und sollten daher zusätzlich auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. In der Regel werden Einzelhandelskonzepte unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entwickelt, einer Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB unterzogen und dem Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen dieser verfahrensmäßigen Arbeitsschritte bietet sich die Aufnahme der zentralen Versorgungsbereiche in den Flächennutzungsplan ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand an.

4. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: FREIRAUM

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz- und -entwicklung

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels ersetzen das bisherige Ziel 1, Nr. 1 und Nr. 2 in Kapitel 2.1 des GEP 99. G1 formuliert den Auftrag an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, die Vorgaben des Regionalplans zu einem zusammenhängenden Freiraumsystem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf ihrer Ebene zu konkretisieren und zu ergänzen. Die in G2 formulierten Anforderungen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur umgesetzt werden können, sollen dazu beitragen, wichtige räumliche Voraussetzungen für unterschiedliche Freiraumfunktionen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt schutzwürdiger Böden, der Zusammenhang des Freiraumsystems und der Erhalt unzerschnittener Räume. Um diese Anforderungen in Planungen berücksichtigen zu können, werden sie in den Erläuterungen im Einzelnen dargelegt und durch Kriterien operationalisiert. G3 greift den im ehemaligen Ziel 4 des Kapitels 2.5 des GEP 99 Ansatz der Erhaltung landschaftsprägender Gebäude im Freiraum auf und stellt ihn in den Kontext des Freiraumschutzes. An die für die Erhaltung und Umnutzung solcher Gebäude erforderliche Bauleitplanung werden Anforderungen zum Schutz des Freiraums formuliert.

Mit den in G1 – G6 formulierten Vorgaben zum Schutz des Freiraums sollen die Voraussetzungen für die langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG gesichert werden. Darüber hinaus dienen die Vorgaben in diesem Kapitel angesichts der anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke dem allgemeinen Schutz des Freiraums im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 (2) ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Auch soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden, innerhalb dessen die weitere Zerschneidung des Freiraums soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen ist.

Der Freiraum trägt mit seinen vielfältigen ökologischen Funktionen für die Böden, den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entscheidend zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des Gesamtgebietes bei. Gleichzeitig hat er vielfältige ökologische und soziale Ansprüche zu erfüllen (u.a. hinsichtlich Mobilität und Infrastruktur, der Erzeugung von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien, der Erholung und, insbesondere in ländlichen Räumen, als Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung. Im Spannungsfeld zahlreicher Nutzungsansprüche gilt es vor diesem Hintergrund, im Freiraum auch künftig die vielfältigen Raumfunktionen, räumlichen Ressourcen und Entwicklungspotentiale zu sichern - auch vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien. Dies ist ein zentraler Beitrag zur Entwicklung der gesamten Planungsregion und ihrer Teilräume und zur Erhaltung von Entwicklungschancen auch für nachfolgende Generationen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung des Freiraums beinhaltet der Regionalplan gem. § 18 (2) LPlG auch fachplanerische Vorgaben: als Landschaftsrahmenplan gem. § 15 Landschaftsgesetz (LG NRW) für die nachfolgende Landschaftsplanung sowie als forstlicher Rahmenplan gem. § 7 Landesforstgesetz (LFoG).

Die unter G1 formulierte Vorgabe soll die Erhaltung des Freiraums und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung und als Beitrag zur Daseinsvorsorge gewährleisten, da die ökologischen Funktionen des Freiraums nicht nur im Freiraum selbst wirksam sind, sondern auch dazu beitragen können, ökologische Defizite im Siedlungsraum auszugleichen. Dazu sollen der regionale Freiraumzusammenhang gestärkt und die Verbindungen zwischen einzelnen Freiraumbereichen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen zu erhalten (u.a. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.2 und 4.2.3).

Da sich Großräumigkeit und regionaler Zusammenhang des Freiraums sachlich und räumlich nur im regionalen Kontext erfassen und steuern lassen, erfolgt die Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum und seinen Funktionen auf der Ebene des Regionalplans. Dessen Darstellungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen der räumlichen Planung (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) entsprechend den Vorgaben räumlich und inhaltlich zu konkretisieren. Die Vorgaben des Regionalplans zur Sicherung des Freiraums richten sich an die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung, sowie nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, sollen die Planungsträger die Vorgaben des Regionalplans so räumlich und inhaltlich konkretisieren, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz des Freiraums mit seinen Nutz-, Schutz- und Ausgleichsfunktionen erhalten und gesichert werden und die Planungen auch die qualitative Entwicklung des Freiraums berücksichtigen.

Ergänzend zu den in Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 getroffenen Regelungen stellt G2 den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems sicher und benennt zentrale Kriterien für die raumordnerische Beurteilung von solchen neuen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können.

Mit der Realisierung solcher Planungen und Maßnahmen sind regelmäßig Auswirkungen verbunden, die den Freiraumzusammenhang sowie die ökologischen, aber auch soziale

(z.B. Erholungsfunktion) und wirtschaftliche (Produktionsfunktion; Landwirtschaft) Freiraumfunktionen beeinträchtigen können. Durch die Kriterien (Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden, Vermeidung neuer Bebauungsansätze, Vermeidung/Minimierung von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) soll sichergestellt werden, dass bei solchen Planungen und Maßnahmen die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen gewahrt und Beeinträchtigungen dieser Funktionen möglichst vermieden werden. Planungen für Wind- und Biomasseanlagen sind von diesen Regelungen ausdrücklich ausgenommen, da hierfür an anderer Stelle (Kap. 5.5.1 u. 5.5.3) vorhabenspezifische Bedingungen formuliert werden.

Die Vorgabe G3 knüpft an den LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kap. 7.1-2 an, nach dem die Funktion des Freiraums als Identifikationsraum gesichert und entwickelt werden soll. Zur Identifikation mit der Landschaft tragen auch historisch gewachsene Landschaftsbilder bei, zu denen landschaftsprägende Gebäudestrukturen gehören. Deren Erhaltung kann häufig dadurch sichergestellt werden, dass eine Umnutzung erfolgt. Dies erfordert in der Regel eine Vorbereitung der Nutzungsänderung durch die Bauleitplanung. Die Regelung soll sicherstellen, dass hierbei planerische Lösungen entwickelt werden, die mit den dargestellten Freiraumbereichen und -funktionen im Einklang stehen. Die Vorgabe in G3 trifft Regelungen zum Schutz des Freiraums im Hinblick auf solche Vorhaben im Freiraum, für die Bauleitpläne aufzustellen sind. Hierdurch wird einerseits dem Interesse an der Erhaltung vorhandener erhaltungswürdiger, kulturlandschaftlich bedeutsamer landschaftsprägender Gebäude Rechnung getragen, andererseits werden derartige Vorhaben zum Schutz des Freiraums auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen beschränkt. In die Abwägung wurde dabei auch eingestellt, dass durch die Umnutzung bestehender siedlungsräumlich geprägter Flächen vorhandene Freiraumqualitäten erhalten und Flächenneuanspruhen an anderer Stelle vermieden werden können.

Die Vorgaben G4 und G5 sichern aus Vorsorgegründen den räumlichen und funktionalen Zusammenhang des Freiraums. Anknüpfungspunkte stellen einerseits vorhandene bandartige Freiraumstrukturen entsprechend den Ausführungen in der Erläuterung dar; andererseits sollen hierzu vorhandene relativ störungsarme Freiräume erhalten werden, die in Beikarte 4A Unzerschnittene verkehrsarme Räume auf der Grundlage von Fachinformationen (LANUV 2013c) dargestellt und damit als Abwägungsbelange explizit genannt werden.

Mit der Anlage von raumbedeutsamen Straßen und Schienenwegen sind regelmäßig neue oder zusätzliche trennende oder zerschneidende Wirkungen verbunden. Hierdurch werden insbesondere die Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, als Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und als Identifikationsraum und prägender Bestandteil historischer Kulturlandschaften beeinträchtigt, indem großräumige Freiräume in kleinere Einheiten zergliedert werden und dadurch der großräumige Zusammenhang des Freiraums unterbrochen wird.

Die Vorgabe in G5 ist aus dem LEP (Entwurf vom Juni 2013), Grundsatz 7.1-4, entwickelt, nach dem die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse im Planungsraum legt der Regionalplan hier aus Vorsorgegründen als relevante Raumgröße für die besonders zu berücksichtigenden Freiräume abweichend vom LEP (Entwurf vom Juni 2013) eine Fläche von 20 km² anstelle von 50 km² fest, deren Zerschneidung vermieden werden soll. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbe-

sondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar. Sie sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz für großräumige Schutzstrategien (z. B. Biotopverbund, Artenschutzprogramme, Naturreservate, Natura 2000) und eignen sich potentiell als Räume für eine weitgehend störungsfreie Erholungsnutzung.

Der Grundsatz G6 stellt sicher, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, die Belange des Bodenschutzes und besonders die für den Schutz des Klimas bedeutsamen Böden berücksichtigt werden. Naturnahe schutzwürdige Böden sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Lebensraumfunktion, die Filter- und Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes. Da eine Zerstörung insbesondere naturnaher Böden unumkehrbar ist, kommt bei raumbedeutsamen Nutzungen dem Erhalt schützenswerter Böden eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu. Dies gilt besonders für den Erhalt organischer Böden, die wegen ihrer Eigenschaft als CO₂-Speicher von besonderer Bedeutung für den Schutz des Klimas sind.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben tragen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG dazu bei, den „Freiraum ... zu schützen“ und so weit wie möglich durch die Vermeidung der „weitere(n) Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen“ die Voraussetzungen für ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Darüber hinaus tragen sie zur Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG bei; hierzu gehört unter anderem auch der Schutz und die besondere Berücksichtigung der klimarelevanten Böden, die als klimarelevante Böden natürliche CO₂-Senken sind.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95 und sind daraus entwickelt worden. Denn der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung dient gemäß Kap. B. III.1 LEP 95 der Umweltvorsorge. Diese umfasst die Sicherung, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung des Freiraums mit seinen spezifischen Freiraumbereichen und –funktionen als eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Auf Ebene der Regionalplanung ist der allgemeine Freiraumschutz durch die Vorgaben für den Freiraum zu konkretisieren und durch korrespondierende Vorgaben zu Siedlungs- und Infrastruktur zu ergänzen. Weiterhin stehen die textlichen Vorgaben zur Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Freiraumsystems in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Kap. B. III. 1.22 des LEP 95, zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie in Kap. B. III. 1.23 des LEP95 zur Inanspruchnahme von Freiraum und sind daraus abgeleitet.

Die Vorgaben stehen auch in Übereinstimmung zu den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 2.1 des GEP99, dessen Zielrichtung dabei im Wesentlichen beibehalten wurde: nämlich den Freiraum in den Verdichtungsgebieten wegen seiner gliedernden und verbindenden Funktionen, zur Ergänzung des Siedlungsraumes sowie zum Ausgleich von durch siedlungsräumliche Nutzungen bedingten Belastungen besonders zu sichern und zu entwickeln. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz bedeutender Freiraumfunktionen durch den Erhalt der dafür maßgeblichen Freiraumbestandteile als zusammenhängendes Freiraumsystem zu sichern. Hinsichtlich der Zuordnung als Vorgabe bzw. als Erläuterung erfolgte dabei eine Neugliederung des Inhalts. Die Vorgaben wurden an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 knüpft mit dem Begriff der Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge inhaltlich an die Definition in Anlage 3 zur LPIG DVO an, nach der die Zweckbestimmung der regionalen Grünzüge der Erhaltung ihrer beispielhaft, aber nicht abschließend benannten Freiraumfunktionen gilt. Diese betreffen den Schutz von Freiraumbereichen „wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung)“. Damit Freiräume die genannten freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wahrnehmen können, müssen sie je nach Funktion bestimmte Merkmale erfüllen:

- Für die siedlungsräumliche Gliederung ist die Freihaltung der an den Siedlungsraum angrenzenden Freiraumbereiche von siedlungsräumlichen Nutzungen von Bedeutung. Gerade im Verdichtungsraum übernimmt der Freiraum auch Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen bezogen auf den Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich hier neben der Freiraumknappheit aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Das heißt, dass Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität wesentlich die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte mitbestimmen. Hieraus begründen sich die Notwendigkeiten der regionalplanerischen Sicherung und Entwicklung von Regionalen Grünzügen (BÜRKLEIN 2005).
- Für den klimaökologischen Ausgleich bedarf es einerseits ausreichend großer zusammenhängender Flächen auf denen Kaltluft entstehen kann (sogenannte „kaltluftproduzierende“ Flächen, wie z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald). Daher sollen die Regionalen Grünzüge dazu beitragen, in den Verdichtungsräumen klimatisch günstige Räume sowie Flächen für die Kaltluftproduktion und Belüftung zu schützen. Dabei sind regionalplanerisch insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung, die aufgrund der hier produzierten Kaltluftmengen bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten können (RVR 2012). Damit die produzierte Kaltluft in den Belastungsräumen wirksam werden kann, bedarf es ausreichender Luftleitbahnen und Flächen mit geringer Rauigkeit (Gewässer, gehölzarme Freilandflächen) und ausreichender Hangneigung, auf denen die Kaltluft abfließen kann. Diese Voraussetzungen sind für Luftleitbahnen bei einer Mindestbreite von 50 m und einer Mindestlänge von 500 m und für Kaltluftabflüsse bei einer Hangneigung von mindestens 3° gegeben (RVR 2012). Da für den Planungsraum keine spezielle Klimaanalyse vorliegt, können aufgrund der genannten Werte im Einzelfall Rückschlüsse auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion von Freiraumberei-

chen gezogen werden. Soweit für Teilräume detaillierte Untersuchungen vorliegen und bekannt sind (z.B. Stadt Krefeld 2003), wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

- Als Voraussetzung der Erholungsfunktion bedarf es der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen. Diese können insbesondere durch die Freihaltung dieser Bereiche von entgegenstehenden siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen gesichert werden. Innerhalb der Regionalen Grünzüge übernehmen somit die siedlungsnahen Freiräume eine wichtige Funktion als Grüngürtel. Aus diesem Grunde sind besonders die unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Diese Bereiche übernehmen damit sowohl wichtige Funktionen für die siedlungsräumliche Gliederung als auch als Grünverbindungen, die den Zugang zu weiteren, großräumigen Freiraumbereichen erschließen (insbesondere Wälder, Freiraumbereiche mit Gewässern). Diese letztgenannten Freiraumbereiche ergänzen im Verdichtungsraum die siedlungsnahen Freiräume als attraktive, regional bedeutsame Naherholungsgebiete und sind deshalb vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.
- Zur Biotopvernetzung werden Freiflächen in die Regionalen Grünzüge einbezogen, die als Biotopverbundflächen und Trittsteinbiotope zentrale räumliche Strukturen ökologischer Grünverbindungen darstellen.

Um diese Funktionen zu sichern, sieht Z1 die Unzulässigkeit von Planungen und Maßnahmen vor, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, um den Freiraum in den Regionalen Grünzügen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und seinen räumlichen Zusammenhang bezogen auf die für die Regionalen Grünzüge maßgeblichen Funktionen zu sichern.

Soweit Planungen und Maßnahmen die vorgenannten Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind sie unzulässig. Da sich aus der gesamtäumlichen Konzeption für die Regionalen Grünzüge in Teilbereichen des Planungsraums großräumige flächenhafte Darstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben (s. Erläuterungen zur zeichnerischen Darstellung), wird klargelegt, dass bestimmte Nutzungen bzw. Planungen und Maßnahmen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen zulässig sind. Dies steht in Übereinstimmung mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, der in Ziel 7.1-6 Voraussetzungen für ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen festlegt. In entsprechenden Fällen muss die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben.

Damit können Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen auch in Regionalen Grünzügen vorgesehen werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sichergestellt wird. Dies gilt z.B. für Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

Für Vorhaben, die als privilegierte Nutzungen gem. § 35 (4) BauGB aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, wie Windenergieanlagen wegen der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen oder Freiflächen-Solaranlagen wegen ihres Flächenbedarfs stellt Z1 keine Ausschlusswirkung her, sondern legt die oben genannten Kriterien für die Zulässigkeit derartiger Vorhaben mit der Vorranggebietsfunktion der Regionalen Grünzüge fest anhand derer die Zulässigkeit dieser Vorhaben im Einzelfall bestimmt werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit im Einzelfall ist

dabei die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der erforderlichen Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge.

In der Abwägung zu Z1 wurde bezüglich neuer Freizeitanlagen und –einrichtungen berücksichtigt, dass sie als Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls liegen und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Dem wurde der Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum gegenübergestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Regionalen Grünzüge der Sicherung bestimmter Aufgaben und Funktionen dienen, zu denen auch siedlungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen gehören. Häufig ist aus funktionalen Gründen ein räumlicher Zusammenhang solcher Anlagen und Einrichtungen mit dem Freiraum sinnvoll. Berücksichtigt wird weiterhin, dass derartige Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche oder in Gemengelage mit empfindlichen siedlungsräumlichen Nutzungen besonderer Abstände bedürfen. In den Regionalen Grünzügen sollen daher derartige Anlagen zulässig sein, die unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche oder vorhandene, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortsteile, angrenzen, soweit die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. Abseits eines unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsränder sind darüber hinaus in den Regionalen Grünzügen zur Erhaltung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen nur solche Freizeitanlagen und –einrichtungen zulässig, soweit bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen. Auch hier müssen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.

Für ausnahmsweise zulässige siedlungsräumliche Inanspruchnahmen der regionalplanerisch festgelegten Grünzüge legt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 im Ziel 7.1-6, Grünzüge fest, dass sie durch Flächentausch oder Erweiterungen des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren sind.

Z2 ergänzt die in Z1 formulierte Zielsetzung der Freihaltung um einen Entwicklungsauftrag für die Regionalen Grünzüge, der sich an die räumlich zuständigen Planungsträger richtet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Regionalen Grünzüge nicht nur der Erhaltung der vorhandenen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen dienen. Vielmehr sollen sie hinsichtlich bestehender Defizite dieser Funktionen entwickelt werden und somit diese Funktionen dort wiederherstellen, wo sie beeinträchtigt oder verloren gegangen sind. Das Ziel richtet sich somit insbesondere an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, durch die die Regionalen Grünzüge im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen, die der Wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, die Biotopvernetzung und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen und zu vernetzen. Darüber hinaus bieten innerhalb der Regionalen Grünzüge auch wasserwirtschaftliche Planungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geeignete Ansatzpunkte für die Verbesserung von Grünverbindungen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Entsprechend Anlage 3 zur LPIG DVO umfasst die Darstellung Regionaler Grünzüge solche „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der „Freiraum (...) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen“ und „ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft (...) ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen“.

Zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen die geplanten textlichen Vorgaben auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Gemäß LEP 95, Kap. B III, 2.27 sind „insbesondere in den Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern“ und „als Grünverbindungen und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen“. Die Entwicklung der regionalen Grünzüge soll gemäß Kap. B III, 2.35 auch als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe und Inanspruchnahmen im Siedlungsraum erfolgen.

Weiter sind gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-6, die Grünzüge „im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen“.

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Die Vorgaben dieses Kapitels dienen gemäß der §§ 1 und 2 des ROG der Abstimmung der räumlichen Anforderungen der sozialen Freiraumfunktionen (Anlagenbezogene Sport- und Freizeitaktivitäten im Freiraum) mit den ökologischen und den wirtschaftlichen Freiraumfunktionen (z. B. Raum für Land- und forstwirtschaftliche Nutzung) untereinander. Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-3, hat die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Besonders geeignete Bereiche für naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen sollen gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-9, gesichert und weiter entwickelt werden.

Der Regionalplan trifft bereits mit Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur (Kap. 4.2.2) sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Kap. 4.2.3) Vorsorge auch für die landschaftsorientierte naturverträgliche Erholungsnutzung als soziale Funktion des Freiraums.

Ferner ist im Freiraum gemäß Grundsatz 7.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 die Funktion als „Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten zu sichern und zu entwickeln“. Für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignete Bereiche sollen entsprechend Grundsatz 7.1-9 für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Diese Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 beziehen sich in erster Linie auf die Sicherung und Entwicklung des im Rahmen der natürlichen Erholungseignung vorhandenen Angebots. Im Regionalplan werden diese Bereiche als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gesichert (Kap. 4.2.3). Die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Bereiche für all-

gemein zugängliche nichtkommerzielle landschaftsorientierte und naturverträgliche, allgemein nutzbare nichtkommerzielle Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen ist Aufgabe der Bauleitplanung der Kommunen und der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte (Erläuterung zu Grundsatz 7.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Bezüglich der Freiraumverträglichkeit sowohl von Anlagen für anlagegebundene Nutzungen im Freiraum für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z.B. Sport- und Spielanlagen mit überwiegender Freiraumanteil in direkter Anbindung an den Siedlungsraum sowie Freiraumorientierte Anlagen, die sich unmittelbar auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, wie Golfplätze, Wassersportanlagen, Waldklettergärten), als auch für raumbedeutsame freiraumorientierte projektbezogene Entwicklungen, enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 keine spezifischen Vorgaben. Daher werden aufbauend auf den allgemeinen Vorgaben des Kapitels 7.1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf der Ebene der Regionalplanung entsprechende Vorgaben formuliert.

Die Vorgaben dieses Kapitels treffen in G1 Regelungen für die Bauleitplanung von Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagegebundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen, zu denen unter anderem Anlagen für den Golfsport und Einrichtungen an Gewässern für nichtmotorisierte landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten gehören. Angesichts eines beständigen und in seinen Ausprägungen kaum vorhersehbaren Wandels der Nachfragestrukturen werden für die landesplanerische Abstimmung von freiraumgeprägten Freizeit- und Erholungsanlagen Vorgaben formuliert, die im Falle konkreter Planungsabsichten zum Tragen kommen. Es erfolgen somit keine planungsunabhängigen Festlegungen bzw. keine Angebotsplanungen. Dies dient auch dem Schutz des Freiraums in Bezug auf die übrigen Freiraumfunktionen.

Den hier zusammengefassten Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagegebundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel an spezifische landschaftliche Gegebenheiten anknüpfen. In der Regel sind sie nicht raumbedeutsam. Gleichwohl werden für neue oder die Erweiterung bestehender Anlagen bislang land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung ganz oder teilweise entzogen. Die Anlagen können Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft berühren oder die Zugänglichkeit von Landschaftsteilen für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen kann eingeschränkt werden. Die Anforderungen dieser Anlagen an den Standort sind abhängig von den jeweils angestrebten Erholungsaktivitäten. Hinsichtlich ihrer raumbezogenen Auswirkungen können auch die Erreichbarkeit der Anlage und ihr Einzugsgebiet eine Rolle spielen. Daher legen die regionalplanerischen Vorgaben keinen abschließenden Katalog einheitlicher Anforderungen für die Auswahl der Standorte und die im Rahmen der Bauleitplanung zulässigen Nutzungen solcher Anlagen mit hohem Freiraumanteil fest. Stattdessen sieht der Grundsatz vor, dass die Anlagen im Freiraum geplant werden können, wenn sie mit den dargestellten Freiraumfunktionen verträglich sind; dies umfasst auch eine Bewertung der Nutzungen nach ihrer räumlichen und zeitlichen Konzentration und Intensität sowie der hiermit verbundenen weiteren Auswirkungen (z.B. Verkehr).

Für raumbedeutsame projektbezogene Entwicklungen im Freiraum für Nutzungen mit hohem Freiraumanteil, die eine Bindung an besondere Standortbedingungen aufweisen, wird die Möglichkeit der Darstellung als Freiraumbereiche mit Zweckbindung (FR-Z) vorgesehen, soweit diese mit der vorgesehenen ökologischen Freiraumentwicklung verträglich ist. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch solche Vorhaben nicht entstehen.

Aufgrund der spezifischen Zielsetzung, die im Rahmen der FR-Z projektbezogene Entwicklungen im Freiraum gleichermaßen zugunsten der sozialen, kulturlandschaftlichen und ökologischen Freiraumfunktionen vorsieht, die an spezifische räumliche Gegebenheiten gebunden sind, ist eine Angebotsplanung für solche Bereiche weder möglich noch im Sinne des Freiraumschutzes sinnvoll. Dargestellt werden daher solche Freiraumbereiche, für die eine freiraumorientierte Entwicklung im Rahmen abgestimmter Konzepte vorgesehen ist oder bereits umgesetzt wird.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben dieses Kapitels berücksichtigen die Vorgaben des ROG

- in § 1 Abs. 2 zu einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 zur Entwicklung ländlicher Räume unter Berücksichtigung ihrer Umwelt- und Erholungsfunktion sowie
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 zur Gestaltung wirtschaftlicher und sozialer Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen.

Sie entsprechen den Vorgaben des LEP95 in Kap. B. III.1.21 zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie B. III.1.23 zur Sicherung des Freiraums vor Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen.

Die Vorgaben konkretisieren die im LEP-Entwurf Juni 2013 insbesondere in den Grundsätzen 7.1-2 und 7.1-9 getroffenen Vorgaben zur Funktion des Freiraums für landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitaktivitäten.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Durch die geplanten textlichen Vorgaben in den nachfolgenden Kapiteln werden das Ziel im bisherigen Kapitel 2.4 des GEP 99 sowie die Ziele 1 und 2 des bisherigen Kapitels 2.5 des GEP 99 neu gegliedert. Die geplanten neuen Vorgaben beziehen sich auf Freiraumbereiche, die hinsichtlich bestimmter Gegebenheiten oder Merkmale besondere Funktionen im Freiraum bereits wahrnehmen oder zukünftig wahrnehmen sollen und hierfür gesichert oder entwickelt werden sollen. Sie ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 2.4 des GEP 99 und das Ziel 1 des Kapitels 2.5 des GEP 99. Den Kapiteln 4.2.2 Schutz der Natur und 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung des vorliegenden Planentwurfs wird das Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben vorangestellt, das die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt und diejenigen Vorgaben umfasst, die sowohl für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als auch für die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gelten. Dies berücksichtigt, dass sich beide Bereiche funktional ergänzen. Das gilt insbesondere bezüglich der durch den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan dargestellten angestrebten Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene.

Im Zuge der Fortschreibung entfallen solche Vorgaben des GEP99, die sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht dem Einfluss der Regionalplanung unterliegen.

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels richten sich auf die Umsetzung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Gegenüber den entsprechenden Vorga-

ben des GEP 99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst. Dabei wurden beschreibende Teile in die Erläuterungen verschoben (Kap. 4.2.1, Erläuterung 2 und 3), einzelne Aspekte werden auch im Rahmen der Begründung der zeichnerischen Darstellung (s. Kap. 7.2.4 und Kap. 7.2.5) abgehandelt.

Z1 richtet sich an die Landschaftsplanung, während G1 auf die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung und G2 sowie G3 auf dessen Sicherung im Rahmen von Schutzausweisungen ausgerichtet sind. Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 und Nr. 2 des GEP 99. Dass gemäß Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 des GEP 99 den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, besonders Rechnung getragen werden soll, ist bereits durch den LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen hinreichend abgedeckt und ist deshalb nicht mehr Gegenstand der neuen Vorgaben des Regionalplans.

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 LPIG i.V.m. § 15 LG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält. Gem. § 15 LG NW stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dar. Z1 sowie die Grundsätze G1 – G3 enthalten diesbezüglich Vorgaben für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftsplanung.

Der Landschaftsrahmenplan umfasst gem. § 10 Abs. 1 BNatSchG die „überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) für Teile des Landes“.

Als Landschaftsrahmenplan soll der Regionalplan gem. § 9 (3) Satz 4 BNatSchG u.a. Angaben enthalten

- über Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
- zu Flächen, die für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,
- zum Schutz und Aufbau eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung,
- zur Regeneration von Gewässern, Böden, Luft und Klima, zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Wesentliche Angaben hierzu enthält der Regionalplan

- im Textteil in den Kapiteln 4.1.1 Freiraumschutz und –entwicklung, 4.1.2 Regionale Grünzüge, 4.2.2 Schutz der Natur, 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, 4.3 Wald, 4.4.2 Oberflächengewässer,

- in den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumbereiche und Freiraumfunktionen sowie
- in den Beikarten 4A – 4J, die den einzelnen Freiraum-Kapiteln zugeordnet sind.

Die Vorgaben Z1 sowie G1 – G3 dieses Kapitels dienen insofern der Umsetzung der in den Thematischen Kapiteln dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen durch die Landschaftsplanung. Dabei sind gem. § 9 Abs. 1 BNatSchG „die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.“

Auf der Ebene der Regionalplanung stellt insbesondere der Biotopverbund einen geeigneten Ansatz dar, um räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen einzelnen Komponenten des Freiraums darzustellen, zu beschreiben und die für seine Erhaltung und Entwicklung geeigneten Räume zu sichern. Der Biotopverbund dient gem. § 21 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen“. Darüber hinaus soll der Biotopverbund auch ökologischen Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen gewährleisten, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatsansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. (BfN – Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html, abgerufen am 13.11.2012).

Durch die in G2 angesprochene Vorgabe zu Schutzausweisungen für die Flächen des Biotopverbundes trägt der Regionalplan seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und dem naturschutzrechtlichen Auftrag der Sicherung eines „Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope“ im Sinne des § 20 BNatSchG Rechnung.

Der in G1, G2 und G3 angesprochene Biotopverbund zielt weniger auf einzelne, besonders schützenswerte Biotope ab, als auf die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum insgesamt. Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes enthält hierzu die Funktion einzelner Bereiche im Zusammenhang des Habitatverbundes nach Habitaten (Lebensraumtypen), während Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund den räumlichen Zusammenhang der Biotopverbundflächen im Kontext mit den regionalplanerischen Bereichsdarstellungen für den Schutz der Natur und für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung enthält.

Die Gefährdung zahlreicher Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch Flächenverluste, Zerschneidung von Lebensräumen und beeinträchtigende Einwirkungen benachbarter oder überlagernder Nutzungen hält an, wie u.a. der Indikatorenbericht 2010 der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt belegt.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Flächennutzungsansprüche (Land- und Forstwirtschaft, Siedlung, Gewerbe, Industrie, Infrastruktur) bedürfen Aufbau und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung der vorsorgenden Sicherung der erforderlichen Bereiche vor der Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung funktionsräumlicher Zusammenhänge durch entgegenstehende Nutzungen. bzw. der Koordination mit solchen Nutzungen.

Der aktuelle Grad der Gefährdung von Biotopen, Pflanzen und Tieren zeigt sich in den Roten Listen NRW (s. Erläuterungen zu LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.2-1). Die Situation des

Biotop- und Artenschutz ist nach wie vor insbesondere durch folgende Gefährdungen gekennzeichnet:

- schutzwürdige Biotop sind noch nicht oder nicht ausreichend gesichert oder liegen ohne ausreichende Pufferzonen in einer intensiv genutzten Landschaft und sind nicht ausreichend gegenüber Randeinflüssen geschützt;
- nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten drängen in schutzwürdige Bereiche;
- Schad- und Nährstoffeinträge (Biozidanreicherung, Versauerung, Eutrophierung) und Entwässerung führen zur Gefährdung und Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen;
- die Inanspruchnahme von Freiflächen, u. a. durch Abgrabungen und Bautätigkeit, sowie die Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft verstärken den Nutzungsdruck auf schutzwürdige Biotop.

Um auf der Ebene der Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Entwicklung des Biotopverbundes sichern zu können, bedarf es einer fachlich begründeten Auswahl von Flächen bzw. Bereichen, die diese Anforderungen erfüllen können.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zu erwartenden klimatisch bedingten Veränderungen und Verschiebungen der Lebensräume (BfN 2011) geht es auf regionaler Ebene darum, großräumige und regionale Verbundachsen und die Durchgängigkeit von Landschafts- und Naturräumen zu sichern und zu entwickeln. Die Berücksichtigung von Arten mit hohen Raumansprüchen trägt dazu bei, der zunehmenden Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken (ebd.). Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der sich aus den bestehenden Raumnutzungen ergebenden Konflikte enthält der durch das LANUV erstellte Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege die fachlichen Grundlagen sowie „Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund (§ 15a (2) LG NRW“ (LANUV 2013a). Er bildet damit die wesentliche Grundlage für das Konzept des Regionalplans für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Diese fachliche Grundlage für das regionale Biotopverbundsystem wurde vom LANUV NRW erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde in Form digitaler Flächen- und Sachdaten zur Verfügung gestellt (LANUV 2013b). Sie umfasst die Abgrenzung und Bewertung von Bereichen mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie Ziele und Maßnahmenempfehlungen für die einzelnen Biotopverbundflächen. Die in diesem Kapitel dargestellten Vorgaben betreffen die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Da nicht alle Schutzgebiete die Kriterien für Biotopverbundflächen erfüllen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen als erforderlich angesehen, um den Biotopverbund zu sichern (BfN 2011).

Maßgeblich für den Vernetzungsgrad und die Wirksamkeit des Biotopverbundes ist die Durchgängigkeit des Gesamtsystems. Die Zielformulierungen und Maßnahmenempfehlungen des Biotopverbundes entsprechen den Zielen der Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) bzw. ergänzen sich mit den Zielen der WRRL. Hierbei haben die Fließgewässer mit ihren Auen sowie die gewässerbegleitenden Landschaftsräume eine herausragende Bedeutung. Sie dienen dem Biotopverbund als Niederungs- oder Feuchtgebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutzfunktionen. Das gilt insbesondere für die über den Raum der Planungsregion hinaus reichende und zum Teil grenzüberschreitenden Verbundkorridore im Verlauf des Rheines, der Erft, Niers, Schwalm und Nette. Derartige zusammenhängende Freiraumbänder eignen sich besonders für die Entwicklung von naturschutzfachli-

chen Konzepten und Projekten mit Strahlungswirkungen vom Freiraum bis in den Siedlungsbereich hinein. Die Entwicklung von Verbindungselementen stärkt den Biotopverbund durch die Überwindung bestehender Zäsuren. Beispielhaft hierfür sind Grünbrücken zu nennen, die die Durchgängigkeit des Biotopverbundes auch über Verkehrswege hinweg sicherstellen sollen. Der Biotopverbund trägt auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die textlichen Vorgaben entsprechen § 2, Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen sowie § 2, Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ebenfalls entsprechen sie dem Ziel 7.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Danach dienen Aufbau und Entwicklung des Biotopverbundes dem Erhalt der Artenvielfalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der landschaftstypischen Biotope, einerseits im Rahmen einer flächendeckenden Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume, andererseits über die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, „die aufgrund ihrer Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen“. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind die zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund unter anderem zu sichern und soweit möglich miteinander zu verbinden.

Entsprechend den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ist der in G1, G2 und G3 angesprochene Biotopverbund funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. Verbundsysteme sollen den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten.

4.2.2 Schutz der Natur

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf den Schutz, die Sicherung und die Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Kap. 2.4 Ziel Nr. 1 und Nr. 2 des GEP 99. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP 99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 und Z2 sichern in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau des Biotopverbundes. Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen sowohl wertvolle und schützenswerte Einzelbereiche, als auch

Populationen, Lebensstätten, Lebensgemeinschaften, die einschließlich ihrer funktionsfähigen Wechselbeziehungen untereinander geschützt und entwickelt werden sollen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die textlichen Vorgaben beziehen sich auf sämtliche innerhalb der Bereiche mit Vorrangfunktionen liegenden Flächen. Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.

Die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (s. Z2 in Verbindung mit Erläuterung 4) sind im Rahmen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung für Tierarten mit großen Raumansprüchen. Insbesondere entlang der deutsch-niederländischen Grenze stellen die großräumigen Bereiche für den Schutz der Natur die wesentlichen Bestandteile eines überregionalen Wildtier-Wander-Korridors zwischen dem niederländischen Nationalpark De Hoge Veluwe im Norden und der Eifel im Süden mit hoher Bedeutung u.a. für das Rotwild dar. Bedeutende Verbindungsflächen sind der Reichswald bei Kleve und der Grenzwald (mit Brachter und Diergardtscher Wald) westlich von Brüggen (LANUV 2013a).

Gemäß Z1 sind die Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern; ihre besonderen Funktionen dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Anhaltspunkte zu möglichen Beeinträchtigungen ergeben sich aus den konkreten Merkmalen dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die in den Erläuterungen enthaltene Tabelle beruht auf einer Übersicht aus dem Fachbeitrag des LANUV (2013) zu potenziellen Belastungen sowie Hinweisen zu zielführenden Schutzmaßnahmen für gebietstypische und schutzwürdige Biototypen.

In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen die Flächen besondere Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und die Erhaltung der Biologischen Vielfalt übernehmen, die als Standorte für eine natürliche (Eigenentwicklung) oder naturnahe Entwicklung (im Rahmen spezifischer erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) aufgrund ihrer Boden-, Nährstoff- und Wasserverhältnisse oder durch ihren räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Biotopen von Bedeutung sind.

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen weitgehenden Schutz der Bereiche für den Schutz der Natur werden durch die Festsetzung der für den Biotopverbund wesentlichen Kern- und Verbindungselemente (Verbundkorridore und Trittsteinbiotope) als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch ihre entsprechende fachrechtliche Ausweisung geschaffen.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur bezieht auch die sogenannten Wildnisgebiete (s. Erl. 5 zu Z2) mit ein. Naturnahe ungenutzte Wälder weisen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einen besonderen Stellenwert auf. Die „nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ sieht vor, 5 % der Wälder in Deutschland einer natürlichen Entwicklung zu überlassen (LANUV 2013a, LANUV 2013b). Für die Entwicklung von Wildnisgebieten erarbeitet das LANUV ein Konzept, das zunächst in den landeseigenen Forstbetrieben umgesetzt werden soll. Waldbereiche, die bereits hohe Altholzanteile aufweisen, sollen in der Kulturlandschaft die wertvollsten Relikte naturnaher Wälder repräsentieren, den Erhaltungszu-

stand der FFH-Lebensräume sichern und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 18 Wildnisgebiete ausgewählt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in Z1, Z2 und G1 stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „der Raum (...) in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten(...), den Erfordernissen des Biotopverbundes (ist) Rechnung zu tragen“.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95, insbesondere Kap. B.III.2.2, Ziel 2.21, Ziel 2.22 und Ziel 2.22 und sind daraus entwickelt worden.

Weiter sind die geplanten Vorgaben in Z1 und Z2 aus Kap. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund und 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt und konkretisieren diese. G2 ist aus dem Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur entwickelt und übernimmt dessen Regelungen für die regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf die Erhaltung, Sicherung Entwicklung und Wiederherstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. G1 ersetzt Ziel 1 Nr. 1 -4 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP 99, während die Vorgaben in G2 zur Entwicklung der Erholungsfunktion Ziel 2 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP 99 ersetzen. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP 99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sollen über geeignete Entwicklungszielstellungen (Erhaltung / Anreicherung) zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen und durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gesichert werden.

Die Regelung in G1 greift die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Kap. 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege inhaltlich auf und entwickelt sie für die Ebene des Regionalplans weiter, indem sie festlegt, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Hinblick auf ihre Identität sowie für den Biotopverbund erhalten und Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden sollen. Hierfür ist es in der Regel erforderlich, die vorhandene Nutzungsstruktur beizubehalten oder im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu erhalten. Dies trägt in der Regel auch dazu bei, Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und damit den Erlebniswert der Landschaft zu erhalten.

Der in G2 formulierte Grundsatz zur Erhaltung und Entwicklung der BSLE für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung trägt einerseits den Belangen der landschaftsorientierten Erholung Rechnung, zu denen Störungsarmut und eine geeignete Erschließung gehören, andererseits berücksichtigt er die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung in diesen Bereichen, sowie die von Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Es gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die „prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume (...) zu sichern“ und der „Freiraum (...) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs und weitere Fachplanungen zu schützen“ und ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“ ist (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG). Dem trägt G1 ebenso Rechnung wie § 2 Abs. 2, Nr. 5 (Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft) und Nr. 6 ROG (Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen)„, während sich G2 insbesondere auf, § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume) bezieht.,

Die geplanten Vorgaben tragen– zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die geplanten Vorgaben konkretisieren insbesondere Ziel B. III. 1.22 des LEP 95, zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung und stehen in Übereinstimmung mit Kap. B.III.2.2, Ziel 2.23 und Ziel 2.24 des LEP95, aus dem sie entwickelt worden sind.

Gemäß Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 soll Freiraum vor Beeinträchtigungen seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder seiner besonderen Wertigkeit aufgrund von Inanspruchnahmen bewahrt werden, der sich aufgrund seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung, wegen seiner hohen Dichte an natürlichen Elementen oder für gefährdete Arten bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder aufgrund besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch eine hohe Wertigkeit auszeichnet. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass hierzu insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume mit wertvollen Landschaftsbestandteilen gehören, die regionalplanerisch überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind.

4.3 Wald

Vor dem Hintergrund weit reichender Regelungen im LEP-Entwurf vom Juni 2013, erfolgt die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald im Wesentlichen über die zeichnerische Darstellung der regional bedeutsamen Waldbereiche (s. auch deren Begründung in Kap. 7.2.2.). Ergänzend hierzu sollen die geplanten textlichen Vorgaben im Regionalplan entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. dazu beitragen, die einzelnen Funktionen des Waldes zu sichern und die räumliche Entwicklung des Waldes vor dem Hintergrund der konkreten planerischen Rahmenbedingungen auch auf die Anforderungen anderer Raum-

nutzungen (u.a. der Landwirtschaft) abzustimmen. Sowohl den Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldentwicklung in G1 und G3 als auch dem in G2 enthaltenen Vorgaben für die Landschaftsplanung, die Waldentwicklung zu fördern, kommt mit Blick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) eine besondere Bedeutung zu.

Die bisherigen Ziele des Kapitels 2.3 des GEP 99 werden bereits durch die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ersetzt und können daher im Wesentlichen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans entfallen. Im Einzelnen entspricht das Ziel 7.3-1 Walderhaltung des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 der bisherigen Nr. 1 in Ziel 1 des Kapitels 2.3 des GEP 99, während Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme und Grundsatz 7.3-4 Waldarme und Waldreiche Gebiete des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 nunmehr die bislang im Ziel 1 Nr. 2 des Kapitels 2.3 des GEP 99 enthaltenen textlichen Vorgaben ersetzen. Darüber hinaus werden die Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldentwicklung des bisherigen Ziels 2 des GEP 99 nunmehr durch Grundsatz 7.3-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 erfasst. Ergänzend dazu betreffen G1 und G3 die räumliche Verortung erforderlicher Ersatzaufforstungen sowie der Begründung neuer Waldbestände im Zuge der Waldvermehrung. Der Wald erfüllt mit der Rohstoffproduktion, als Erholungsraum, für den Biotopverbund, die Speicherung und verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser, den Bodenschutz sowie für Klimaschutz und Anpassung vielfältige Funktionen. Darüber hinaus dient seine Erhaltung der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Die Waldvermehrung dient der Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz, der Erholung der Bevölkerung, dem Biotopverbund, der Speicherung und verzögerten Abgabe von Niederschlagswasser, dem Boden- und dem Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung.

Die Planungsregion Düsseldorf ist aufgrund ihrer historischen Entwicklung unterdurchschnittlich bewaldet. Zwar haben die Waldflächen in der Planungsregion Düsseldorf im Zeitraum von 1994 bis 2011 um ca. 8% merklich zugenommen. Dennoch ist hier nur ein Bewaldungsanteil von 16 % zu verzeichnen, während der Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in NRW insgesamt 26 % beträgt (WALD UND HOLZ NRW 2013). Demgegenüber steht das Ziel der Forst- und Holzwirtschaftspolitik, langfristig den Waldanteil in NRW von 26 auf 30 % zu steigern (<http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/forstpolitik/index.php>, Abruf am 29.08.2012).

Gemäß der landesplanerischen Definition gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%). Der forstliche Fachbeitrag kennzeichnet die waldarmen Bereiche als „Suchräume für die Waldvermehrung“. Gemeinden mit Waldanteilen über 60 %, die gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 als waldreich eingestuft werden, gibt es in der Planungsregion nicht und nur wenige Gemeinden (Brüggen, Niederkrüchten) weisen Bewaldungsanteile über 30% auf. Hierbei bezieht sich die Angabe der Waldflächenanteile auf das gesamte Gemeindegebiet und nicht allein auf den Freiraum.

Die Waldflächen im Planungsraum Düsseldorf besitzen aufgrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils (s.o.) einen besonders hohen Stellenwert. Eine Anreicherung mit Waldflächen ist vor diesem Hintergrund in der Planungsregion Düsseldorf insbesondere dort anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Besonders gilt das an den Standorten, wo auf Dauer bedeutende Waldfunktionen erreicht werden können und wo die Funktion des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern verbessert oder die Biotopvernetzung (vgl. Kap. 4.2.3) verstärkt werden kann.

In den waldarmen Teilbereichen der Planungsregion sollen die regionalbedeutsamen Waldflächen erhalten und der Umfang der Waldfläche in den dargestellten Waldbereichen erhöht werden. Die Vorgaben in G1 und G3 berücksichtigen, dass teilträumlich niedrige Flächenanteile von Wald auch das Ergebnis der besonderen Nutzungseignung der Böden u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung sind, die sich aus diesem Grunde in den betreffenden Bereichen, auch historisch bedingt, als vorherrschende Freiraumnutzung durchgesetzt hat. G2 richtet sich an die Landschaftsplanung, die die Funktionen des Waldes fördern und dadurch zur Landschaftsentwicklung beitragen soll.

Eine Orientierung für die anzustrebende Entwicklung des Waldes und die diesbezügliche inhaltliche Ausgestaltung der forstlichen Planung und Beratung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beinhaltet das Konzept "Wald 2000", mit dem 1990 durch die damalige Landesregierung die naturnahe Waldbewirtschaftung für den Staatswald des Landes NRW eingeführt, für den Gemeinde- und Körperschaftswald empfohlen und auch für den Privatwald angeregt wurde. Die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes gewährleistet mit den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Elementen eine multifunktionale Entwicklung der vorhandenen Waldbestände:

Wichtige Elemente bzw. Ziele von "Wald 2000" sind:

- Erzielung standortgerechter ungleichaltriger, mehrschichtiger stabiler Mischbestände mit hoher Massen- und Wertleistung im Rahmen geeigneter Pflegemaßnahmen und einer nach Zieldurchmesser orientierten Holznutzung,
- Vermeidung des Biozideinsatzes,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- geländeangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und Pflege historischer Waldnutzungsformen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Zur konkreten Umsetzung dieser forstlichen Ziele trifft der Regionalplan keine Regelungen. Sie kann weiterhin auch auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Der Schutz des Waldes und eine naturnahe, die biologische Vielfalt berücksichtigende Bewirtschaftung sind ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz. Vor dem Hintergrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils genießen die bereits im LEP-Entwurf vom Juni 2013 formulierten Festlegungen (Z 7.3-1 und G 7.3-4) der Walderhaltung und der Waldentwicklung einen besonderen Stellenwert in der Planungsregion Düsseldorf.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in G1, G2 und G3 stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 ROG Abs. 2 Nr. 4 sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehören auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Walderhaltung, Waldvermehrung und Waldentwicklung tragen wesentlich dazu bei, gemäß § 2 Abs. 2

Nr 5 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die (...) Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die (...) Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die (...) Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Darüber hinaus tragen die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch den Erfordernissen des Biotopverbundes, dem vorbeugenden Hochwasserschutz, dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, insoweit sie dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die geplanten Vorgaben stehen ebenfalls im Einklang mit dem LEP 95. Gemäß Kapitel B. III. 3.21 des LEP 95 sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Bei einer unabwendbaren Inanspruchnahme von Waldgebieten durch andere Nutzungen ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen (Kapitel B. III. 3.22). Für Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 60% kann von dieser Regelung abgesehen werden. Ein solch hoher Waldanteil wird allerdings in der Planungsregion nirgendwo erreicht. Über die Erhaltung des Waldes hinaus ist gemäß Kapitel B. III. 3.23 in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. Auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insbesondere mit Ziel 7.3-1 Walderhaltung, Grundsatz 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder und Grundsatz 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete stehen die geplanten Vorgaben im Einklang und sind aus ihnen entwickelt.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

Die Nr. 1 des Ziels 1 im Kapitel 3.10 „Auf Dauer sauberes Trinkwasser sichern“ des GEP99 wird getrennt. Die Nr. 1 des „alten“ Ziels 1 wird zu dem „neuen“ Grundsatzes G1. Die Nr. 2 des „alten“ Ziels 1 wird gestrichen, der dort geforderte Schutz der „noch weitgehend unbeeinträchtigt, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche“ wird durch die zeichnerische Darstellung der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gewährleistet (vgl. Kapitel 4.4.3). Die Streichung dient somit der Vermeidung von Doppelungen und der Klarheit des Planwerks. Die unter Nr. 3 formulierte Forderung wird in die textlichen Darstellungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) überführt (vgl. Kapitel 4.2.2).

Die Grundsätze G1 und G2 dienen dazu, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr 6 ROG). Ein leistungs- und funktionsfähiger Wasserhaushalt ist elementarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Gleichzeitig ist er auch die Standortvoraussetzung für zahlreiche Produktions- und Dienstleistungsprozesse in Industrie und Gewerbe. Da Wasser nicht eigentumsfähig ist, ist es Auf-

gabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft seit Dezember 2000 einen einheitlichen europäischen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Ziel der WRRL ist der Erhalt und die Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer sowie eines guten quantitativen und chemischen Zustandes beim Grundwasser. Dies impliziert auch ein Verschlechterungsverbot.

Die der Erläuterung zu G2 genannten Maßnahmen sind Beispiele, welche bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden könnten. Das „Kooperationsmodell Landwirtschaft/Wasserwirtschaft“ hat sich im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Planungsregion hinsichtlich des Interessenausgleichs zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft sowie bei der Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz bewährt. Die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen arbeiten in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Schutz des Grundwassers. Dieses Kooperationsmodell soll daher beibehalten werden. Auch sollte das Beratungsmodell auf freiwilliger Basis zusammen mit EU-Agrarumweltmaßnahmen über die Einzugsbereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen hinaus landesweit auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich Oberflächengewässer und das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Grundsätze stehen mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei insbesondere. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (s.o.).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die für die Grundsätze G1 und G2 gewählten Formulierungen tragen auch den Vorgaben des geltenden LEP 95 (4.4-1 Grundsatz - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes) Rechnung, indem sie die Erreichung der in Artikel 1 der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) formulierten Ziele unterstützen. Gleichzeitig tragen die Grundsätze zur Verfügbarkeit von nutzbaren Wasservorkommen für den Trinkwasserbedarf und damit auch zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung bei.

Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 werden durch die formulierten Grundsätze G1 und G2 konkretisiert und ergänzt.

4.4.2 Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer haben eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, für den Biotopverbund, als prägendes Element der Kulturlandschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Der in Grundsatz G1 formulierte Vorgabe soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Bei den Fließgewässern kommt hinzu, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bei natürlichen Gewässerkörpern bzw. eines guten ökologischen Potentials bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässerkörpern häufig wegen hydromorphologischer Defizite nicht erreicht

werden. Diese Defizite sind meist einem massiven Ausbau der Gewässer (Begradigung, Tieferlegung, Eindeichung, etc. in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der WRRL) geschuldet.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Raumnutzungen, vor allem in den Siedlungsbereichen, und der damit verbundenen Flächenkonkurrenz scheint die Verbesserung der gesamten Fließgewässerkörper auch aus Kostengründen unmöglich.

Hier setzt das Konzept der Strahlwirkung an. Nach diesem Konzept werden degradierte Gewässerabschnitte („Strahlwege“) durch Zuwanderung und Drift von gewässertypischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen aus naturnahen, hydromorphologisch hochwertigen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. Sogenannte „Trittsteine“ (morphologische Bestandteile) in den Strahlwegen verlängern die Reichweite der Strahlursprünge, indem sie den Arten als temporäres Habitat bzw. Wanderungshilfe zur Verfügung stehen (LANUV (Hrsg.) 2001, S. 10 ff.)

Um die Erreichung der Ziele der WRRL zu unterstützen, aber auch um die Fließgewässer hinsichtlich der oben genannten Funktionen für den Raum zu stärken, sollen mit den in G2 formulierten Vorgaben die Randstreifen entlang der Fließgewässer im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen, wie z.B. neuen Bauflächen, freigehalten werden. So sollen die Flächen langfristig für die potentielle Entwicklung von Strahlursprüngen und Trittsteinen erhalten bleiben. Der G2 erstreckt sich nur auf den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, da in den baulich geprägten Siedlungsgebieten auf Grund der dort bestehenden, historisch gewachsenen Bebauung sowie der vielfältigen Raumansprüche eine solche Vorgabe nicht umsetzbar ist.

Wie in den Erläuterungen dargelegt, werden unter Fließgewässern die in NRW als berichtspflichtig geltenden Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) verstanden.

Eine fixe Festlegung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen erscheint vor dem Hintergrund der Verschiedenartigkeit der berichtspflichtigen Fließgewässer im Planungsraum nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Daher wird in den Erläuterungen auf die Blaue Richtlinie (MUNLV NRW 2010, Anhang 1 (S.85 ff.)) verwiesen, in der detailliert dargelegt wird, wie Entwicklungskorridore für Fließgewässer abgegrenzt werden können. Nach dieser sind auch lokale Restriktionen, wie z.B. vorhandene Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen bei der Ermittlung der möglichen Entwicklungskorridore zu berücksichtigen. Hierdurch bleibt auch die Verhältnismäßigkeit in Hinblick auf die kommunalen und privaten Belange/Interessen gewährleistet.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formulierten Grundsatz, dass durch die Raumordnung der Raum für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt und die Grundwasservorkommen geschützt werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die für die Grundsätze G1 und G2 gewählten Formulierungen tragen auch den Vorgaben des geltenden LEP 95 (4.4-1 Grundsatz - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasser-

haushaltes) Rechnung, indem sie die Erreichung der in Artikel 1 der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) formulierten Ziele unterstützen. Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und insbesondere 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP Entwurfs vom Juni 2013 werden durch die formulierten Grundsätze (G1 und G2) konkretisiert und ergänzt. Die in den Erläuterungen zu 7.4.2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 angesprochene ökologische Verbesserung der Gewässer durch die Entwicklung von sog. Trittsteinen soll mit den formulierten Grundsätzen gewährleistet werden.

Der Grundsatz G2 ist auch aus dem Ziel 7.1-3 – Freiraumsicherung in der Regionalplanung LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt, da er explizit dazu dient, den Freiraum zu sichern und Vorsorge für den Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionen der Oberflächengewässer zu treffen.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 3.10 des Regionalplans GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Wasser ist ein unverzichtbares Lebensmittel, gleichzeitig sind die Vorkommen von sauberem und gesundem Wasser begrenzt und nicht vermehrbar. Die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasservorkommen sind daher für die Allgemeinheit unersetzlich. Durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten wird diesem Umstand wasserrechtlich Rechnung getragen und die Wasservorkommen werden vor schädigenden Einwirkungen geschützt. Ergänzend zu diesem fachrechtlichen Schutz besteht der regionalplanerische Schutz durch die zeichnerische Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in Verbindung mit den textlichen Vorgaben zum Gewässerschutz. Beim regionalplanerischen Schutz kann die Sicherung der Flächen zeitlich sehr viel weiter vorgehen als es der wasserrechtliche Schutz vermag. So können regionalplanerisch, in begrenztem Umfang über die bestehenden Gewinnungsanlagen hinaus, weitere Grundwasservorkommen auch langfristig als Reserve gesichert werden. Vor dem Hintergrund potentieller Verunreinigungen der Grundwasservorkommen und des Klimawandels sowie dem damit gegebenenfalls einhergehenden Ausfall bestehender Wassergewinnungen ist dies von Relevanz.

Durch die unter Z1 formulierten Vorgaben soll dieser Schutz gewährleistet werden. Hierzu dient vor allem die Klarstellung, dass es sich bei den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) um Vorranggebiete der öffentlichen Wasserversorgung handelt. Durch den expliziten Ausschluss aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden können, wird dieser Vorrang konkretisiert. In den Erläuterungen wird dargelegt, welche Planungen und Maßnahmen dies insbesondere sind. Genannt werden hier großflächige Versiegelungen, da durch diese die Grundwasserneubildung reduziert und dadurch die öffentliche Wasserversorgung quantitativ beeinträchtigt werden kann. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze, die Herstellung von Halden sowie die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen sind in dieser Aufzählung genannt, da diese potentiell zu einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Die weiterführenden Regelungen des Kapitels Rohstoffgewinnung bleiben unberührt.

Durch den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (siehe Erläuterung 1) ergeben sich vornehmlich Qualitätsprobleme für das Grundwasser. Besondere Probleme ergeben sich durch Nassabgrabungen. Hier erhöht sich durch das Freilegen des Grundwassers die Gefahr der Verschmutzung. Jedoch auch bei Trockenabgrabungen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, da durch die Wegnahme der Deckschicht die Filterwirkung gegen Schadstoffe aus verschiedenen Belastungspfaden entfällt. Eingetretene Verschmutzungen strömen schneller den Fassungsanlagen zu. Auch Mengenprobleme sind möglich, da insbesondere Kiesvorkommen zugleich sehr gute Grundwasserleiter sind und durch deren Abbau Grundwasserlandschaften nachhaltig verändert werden können.

In den Erläuterungen 1 werden auch Erdwärmesonden als Gefährdungspotential aufgeführt. Die von den Erdwärmesonden ausgehenden Risiken für das Grundwasser sind das Niederbringen der Bohrung selbst, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, da dann die Gefahr der Entstehung eines hydraulischen Kurzschlusses besteht, wenn Grundwässer unterschiedliche Spannungszustände und/oder hydrochemische Zusammensetzungen aufweisen. Durch das eingesetzte Wärmeträgermittel und das diesem zugegebenen Frostschutzmittel bei Erdwärmesonden ist ein weiteres Gefährdungspotential gegeben wenn z. B. die Anlage defekt ist und die freigesetzten Stoffe zu Grundwasserbeeinträchtigungen führen. Auch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund einer Vielzahl dieser Anlagen in einem bestimmten Gebiet ein erhöhtes Risiko einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers bestehen, z.B. durch Wärmetzug/-eintrag.

Des Weiteren sind in den Erläuterungen zu Z1 Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II genannt. Die bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II liegen innerhalb der dargestellten BGG. Zudem können je nach Vorhabensausführung Windenergieanlagen auch in geplanten oder bestehenden WSZ IIIA eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährdung darstellen. Da Windenergieanlagen wegen der in den Anlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Öle) sowie wegen ihrer Gründung (Eingriff in die schützenden Deckschichten) ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen können, sind diese in den Wasserschutzzonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung in der Regel verboten. Auch von der für den Bau und den Betrieb der Anlagen notwendigen Infrastruktur (Neubau bzw. Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge und Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr zur Wartung der Anlage) kann z. B. durch Baumaterialien im Straßenbau oder durch die Baumaschinen und Transportfahrzeuge eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Auch würden durch die Anlage von zusätzlichen Straßen und Verkehrswegen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht unerhebliche Bereiche der Schutzzone II versiegelt. Aufgrund der Nähe der Windenergieanlagen zu den Fördereinrichtungen einer Wassergewinnung ist das Risiko einer Grundwassergefährdung im Bereich der Wasserschutzzone I und II besonders groß, da hier das Grundwasser von der Grenze der Zone II nur eine Fließzeit von 50 Tagen bis zu den Fassungsanlagen benötigt. Auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung sowie in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (sogenannte Reservegebiete / Zone I - III A) können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, wenn nicht durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe z.B. abbaubare Trafoöle und eine Gründung im grundwasserfreien Bereich eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Je nach Vorhabensausführung (Art und Umfang der

eingesetzten Substanzen, Größe der Anlage, etc.) sowie der Standortbedingungen gilt dies auch für Biomasseanlagen.

Für die Trinkwassergewinnung stellen Biogasanlagen allgemein dann ein Gefährdungspotential dar, wenn die Gärreste zusätzlich zur Gülle auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wasserschutzgebiet oder im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung aufgebracht werden. Wenn der in den Gärresten enthaltene Stickstoff nicht von den Pflanzen aufgenommen werden kann, erfolgt eine Auswaschung in das Grundwasser; dies kann – wenn nur noch geringe Abbaukapazitäten für Nitrat im Grundwasserleiter vorhanden sind - zu steigenden Nitratgehalten im Grundwasser führen. Dieser Aspekt ist unabhängig vom Standort der Anlage, obwohl eine Aufbringung der Gärreste häufig in unmittelbarer Umgebung der Anlage stattfindet.

Die Aufzählung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Erläuterung (1) zu Z1, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) führen können, ist auf Grund der Fülle der wassergefährdenden Anlagen nicht abschließend. Die Formulierung wird jedoch der Anforderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gerecht, dass "Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von sachlich bestimmten oder bestimmaren, [...] textlichen [...] Festlegungen in einem Raumordnungsplan [...]", sind. Die Bestimmbarkeit wird durch die Anlehnung an die Formulierung der wasserrechtlichen Vorgaben (WHG, VAWS) sichergestellt.

Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden. Dennoch gibt es in den zeichnerischen Darstellungen Bereiche, in denen sich BGG mit Siedlungsbereichen oder nicht dargestellten Ortsteilen überlagern. Dies ist i.d.R. der faktischen Situation vor Ort geschuldet, dass vorhandene Siedlungsbereiche oder geringfügige Erweiterungen in den Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen liegen. Die in G1 formulierte Vorgabe stellt sicher, dass der Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Zu G2

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, aufzuzeigen, werden - soweit vorhanden - die Wasserschutzzone III B in der Beikarte 4G - Wasserwirtschaft abgebildet. Gleichzeitig stellt die Beikarte 4G gem. G2 die Grundlage für den Ausschluss von Abgrabungen gemäß Kapitel 5.4.1 - Oberflächennahe Bodenschätze Ziel 4 (Z4) d) dar.

Durch den Grundsatz G2 wird gewährleistet, dass die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch in diesen erweiterten Einzugsbereichen berücksichtigt werden müssen. Die explizit genannten Nutzungen sollen wegen der von ihnen potentiell ausgehenden Gefährdung des Grundwassers außerhalb der Einzugsgebiete errichtet werden. Der Grundsatz ist nicht neu. Im GEP99 befand er sich in Kapitel 3.10 in den Erläuterungen zu Ziel 2 unter Nr. 10 und als „nicht erwünschte Nutzung“ waren auch Bergehalden angeführt. Da vor dem Hintergrund des Endes der Subventionierung des Steinkohlebergbaus im Jahre 2018 zukünftig voraussichtlich nicht mit neuen Bergehalden zu rechnen ist, wurde dieser Begriff in der Aufzählung gestrichen. Auch waren im Regionalplan GEP99 explizit nur die Nassabgrabungen genannt. Da jedoch auch Trockenabgrabungen durch die Entfernung der schützenden Deckschicht die Puffer-

und Filterfunktion des Bodens für das Grundwasser beeinträchtigen können, wurde die Formulierung in Abgrabungen geändert. So werden auch die Trockenabgrabungen erfasst.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird dem in § 2 des Raumordnungsgesetzes Absatz 2 Nr. 6 (ROG) formulierten Grundsatz: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...), des Wasserhaushalts (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (...) Grundwasservorkommen sind zu schützen.“ hinreichend Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben sind aus dem geltenden LEP 95 Kapitel B. III. - Wasser - Ziel 4.21 entwickelt. Dieses lautet: „*Grundwasservorkommen, die der **öffentlichen Wasserversorgung** dienen, die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, sind im Gebietsentwicklungsplan durch Darstellung als Bereiche zum Schutz der Gewässer zu sichern.*“

Auch im LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird in Ziel 7.4-3 (Sicherung von Trinkwasservorkommen) gefordert: „*Grundwasserkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in Ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftliche Funktion zu sichern*“. Die formulierten Ziele und Grundsätze entsprechen somit auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Mit der, den Darstellung der Reservegebiete zugrundeliegende, Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf 2003) liegt auch ein, in den Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderter wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag der oberen Wasserbehörde vor.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Hochwasser sind grundsätzlich Bestandteile des natürlichen Geschehens. Wenn jedoch Menschenleben und von Menschen geschaffene Werte wie Gebäude und Infrastruktur betroffen sind, können sie zur Katastrophe werden.

Durch die fortschreitende Landnutzung der letzten Jahrhunderte wurden immer mehr Flächen in Nutzung genommen, welche potentiell einer Hochwassergefahr ausgesetzt sind. Trotz einer ständigen Verbesserung des technischen/baulichen Hochwasserschutzes stieg die Bedrohung durch Hochwasser.

Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen

und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen auf die potentielle Überflutungsgefahr hingewiesen werden, damit dieses Risiko auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden kann.

Durch die Darstellung der Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO), Anlage 3 Nr. 2. de) wird in Verbindung mit G1 die Grundlage geschaffen, diese von hochwasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten. Dies ist zum einen die Basis für den Erhalt und die Schaffung von Retentionsraum, zum anderen dient dies dazu, das Schadenspotential durch zusätzliche Bebauung nicht weiter zu erhöhen.

Die Berücksichtigung von rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen bei der Darstellung von Überschwemmungsbereichen (vgl. Erläuterung (2) und (3)) wird der Tatsache gerecht, dass zur Verringerung der Hochwasserspitzen (Scheitel der Hochwasserwelle) vor allem zusätzlicher Raum für das Gewässer, sogenannter Retentionsraum, erforderlich ist. Um die noch vorhandenen nicht bebauten Flächen, die zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens geeignet sind, vorsorgend zu sichern, werden die hierfür geeigneten Bereiche ebenfalls als Überschwemmungsbereich dargestellt. Dies geschieht, um die Flächen nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls durch entsprechende Planungen und Maßnahmen, wie Deichrückverlegungen oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, als Retentionsraum zurückzugewinnen zu können.

Als potentielle Überflutungsbereiche werden gemäß den Erläuterungen zu 7.4-8 - Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 die Bereiche definiert, die durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen geschützt sind und die bei Versagen oder Überströmen dieser Einrichtungen und Strukturen überflutet werden können. Die Abbildung der Potentiellen Überflutungsbereiche und der Extremhochwasserbereiche in der Beikarte 4H - Vorbeugender Hochwasserschutz - erfolgt vor dem Hintergrund, dass, wie in den Erläuterungen zu G2 ausgeführt, die Möglichkeit eines Versagens von schützenden Einrichtungen und Strukturen ebenso wie ein Überströmen der Schutzmaßnahmen durch ein Extremereignis niemals vollständig ausgeschlossen werden kann. Somit besteht in diesem Bereich ein potentielles Überflutungsrisiko. Die Abbildung in der Beikarte 4H soll in Verbindung mit der in G2 formulierten Vorgabe ein entsprechendes Risikobewusstsein bei den in diesen Bereichen lebenden und planenden Menschen schaffen. Dies ist die Grundlage für die Reduzierung des Schadenpotentials durch z.B. persönliche oder baulich/technische Vorsorge.

Der Grundsatz G2 konkretisiert auch die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, dass bei der räumlichen Nutzung in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten die potentielle Überflutung berücksichtigt werden soll (vgl. Grundsatz 7.4-8 -Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Es ist Intention der Formulierung von G3, auch in Siedlungsbereichen durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt in der Fläche hinzuwirken, um damit zu einer Verringerung des Hochwasserrisikos beizutragen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen im Kapitel „Natur und Landschaft“ zu verstehen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Mit den geplanten Vorgaben wird diesem Grundsatz hinreichend Rechnung getragen.

Auch sind die formulierten Ziele und Grundsätze aus dem geltenden LEP 95 Kapitel B.III., Ziel entwickelt, wonach Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln sind und einer Beschleunigung des Wasserabflusses entgegen zu wirken ist. Sie entsprechen damit auch dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, der diese Vorgabe im Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsgebiet) übernommen hat.

Wie der vorbeugende Hochwasserschutz in den Regionalplänen umgesetzt werden soll, hat die Landesplanungsbehörde zudem in verschiedenen Erlassen konkretisiert. Auch diese Vorgaben wurden bei der Formulierung der Ziele und Grundsätze berücksichtigt.

So sollen gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, „zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume [...] im GEP [...] Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen[...] auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche [...] werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen. Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.“

Die Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBI. 2000 Nr. 27 S. 514) wonach das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen muss, wurde eingehalten:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des Regionalplans. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Der Absatz 3, der sich an die Bauleitplanung richtet wird gestrichen, weil diese Regelungen bereits durch das BauGB abgedeckt werden.

4.4.5 Abwasser

Die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer dient dem Schutz von Böden und Gewässern vor schädlichen Verunreinigungen. Die fachlichen Anforderungen an die Abwas-

serbehandlungsanlagen, das Einleiten von Abwasser sowie die gewässerbezogenen Anforderungen sind unter anderem in der Wasser-Rahmenrichtlinie der EU (WRRL) sowie in den gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) festgelegt. Räumlich erfordert die Abwasserbeseitigung jedoch Abwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken oder Kläranlagen. Für die Behandlung von Siedlungsabwässern sind Kläranlagen die bedeutendsten Abwasserbehandlungsanlagen, da in ihnen die Abwässer lokal oder regional entsprechend behandelt/gereinigt werden. Aus diesem Grund sollen die Standorte bestehender Kläranlagen gemäß Z1 durch die kommunale Bauleitplanung gesichert werden. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL oder aus organisatorischen Gründen, kann es zukünftig erforderlich sein, die bestehenden Kläranlagen zu erweitern oder zu modernisieren. Daher sind diese Maßnahmen bei der bauleitplanerischen Sicherung zu berücksichtigen.

Über die bestehenden Standorte Kläranlagen hinaus sind zurzeit keine Neudarstellungen erforderlich.

Sollten Kläranlagen zukünftig z.B. aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht mehr erforderlich sein und ist die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer gesichert, so erübrigt sich auch das Erfordernis der Standortsicherung durch die Bauleitplanung. Dies bringt auch der zweite Satz in Z1 zum Ausdruck.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Auch trägt sie zum Erhalt des Wasserhaushalts und dem Schutz der Grundwasservorkommen gemäß in § 2 (2) Nr. 6 1 ROG bei.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95.

Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kapitel 7.4 Wasser (Grundsatz 7.4-1), sollen das Oberflächengewässer in einem guten Zustand im Sinne der WRRL gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden. In Grundsatz 7.4-2 heißt es zu dem, das landesweit strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden sollen. Auch diesen beiden Grundsätzen wird durch Z1 sowie G1 Rechnung getragen, wird doch durch die Sicherung der bestehenden Klärwerke eine wesentliche Voraussetzung für die Behandlung der Abwässer und damit die Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasser gewährleistet.

Hierzu sollen auch die Vorgaben des G1 beitragen. Durch die dort geforderte Abwasserbeseitigung ohne nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter kann bspw. durch die Versickerung von Niederschlagswasser bei der Erschließung neuer Baugebiete oder die schadlose Zuführung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer erreicht werden. Dies kann auch zu einer Reduzierung von Infrastruktur-/folgekosten führen sowie zum Erhalt der Grundwasserneubildung beizutragen. Gleichzeitig können durch solche Maßnahmen z.B. zusätzliche hydraulische Belastungen von Oberflächengewässern, durch die Einleitung von Niederschlagswasser vor allem bei Starkregenereignissen sowie zusätzliche Einträge von Nähr- und Schmutzstoffe in die Gewässer vermieden werden.

Die formulierten Vorgaben zum Abwasser ersetzen das bisherige Ziel 4 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Re-

gelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit und vor dem Hintergrund der hohen fachrechtlichen Regelungsdichte in diesem Bereich redaktionell überarbeitet.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Die Vorgaben in diesem Kapitel unterstützen die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Grundlage für die flächengebundene Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen.

Gegenüber dem GEP99 wurde mit diesem Kapitel eine Neustrukturierung und inhaltliche Neuausrichtung des einschlägigen Kapitels 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Ziel 1 „Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten“ und Ziel 2 „Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen“ vorgenommen.

Die Vorgabe in G1 greift inhaltlich im Wesentlichen die im bisherigen Kapitel 2.2, Ziel1 Nr. 1 verfolgte Zielsetzung auf. Die für die flächengebundene pflanzenbauliche Produktion genutzten Flächen sollen vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen einer multifunktionalen Landwirtschaft (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, räumliche Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion, § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, für den Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie Berücksichtigung der ökologischen Funktionen des Raums bei der Gestaltung von Raumnutzungen, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) auch zukünftig hierfür zur Verfügung stehen.

Die Absätze 2 und 3 des bisherigen Ziels 1 des Kapitels 2.2 des GEP99 werden mit dem Grundsatz G 2 inhaltlich aufgegriffen und ein einheitlicher Schutzanspruch für besonders qualifizierte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Räume und Bereiche formuliert. Die im GEP99 enthaltene Auflistung von Standorten mit spezialisierter Intensivnutzung entfällt, da sich gezeigt hat, dass diese Standorte hinsichtlich ihrer Zuschnitte und Strukturen vielfältigen Wandlungsprozessen unterliegen. Vielfach ist damit eine zunehmend industrielle Prägung verbunden, der im Freiraum nicht über Gebühr Vorschub geleistet werden soll.

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfallen, da sie als Ziele raumordnerisch nicht umsetzbar sind. Die Erhaltung und Anpassung der Arbeits- und Produktionsbedingungen (Absatz 1), kann im Rahmen der Agrarpolitik, durch agrarstrukturelle Maßnahmen, durch Beratung oder betriebliche Aktivitäten erfolgen oder gefördert werden. Auch für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung existenz- und entwicklungsfähiger Betriebe gibt es raumordnerisch keine geeigneten Steuerungsmöglichkeiten. Anstelle der bisherigen nicht umsetzbaren Fokussierung auf die landwirtschaftlichen Betriebe setzen die neu formulierten Grundsätze G1 und G2 des Kapitels 4.5.1 an der vorgesehenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen als Grundlage für die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG an.

Absatz 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfällt, da es raumordnerisch keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gibt. Gegenüber den ursprünglichen Rahmenbedingungen des GEP99 können aktuell die Agrar-Umwelt-Maßnahmen die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen beeinflussen.

Zusätzlich zu den Vorgaben, die dem allgemeinen Schutz des Freiraums dienen (Kap. 4.1.1), sollen die hier neu formulierten Grundsätze der Bedeutung der für die landwirtschaftliche Primärproduktion genutzten Flächen allgemein, sowie der herausgehobenen Bedeutung von unter agrarwirtschaftlichen und standörtlichen Gesichtspunkten besonders wertvollen Flächen, Bereichen bzw. Räumen Rechnung tragen.

Durch die geplante Vorgabe in G1 sollen die Voraussetzungen dafür erhalten bleiben, dass auch zukünftig Flächen in ausreichendem Umfang für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen hierdurch die räumlichen Voraussetzungen für eine boden- und flächengebundene Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert werden, die der natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft der landwirtschaftlichen Flächen entspricht und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen dient. Dadurch soll vermieden werden, dass Flächenverluste durch Steigerung der Nutzungsintensität kompensiert werden und landwirtschaftlich genutzten Fläche über das Maß ihrer natürlichen Leistungskraft hinaus genutzt werden. Im Sinne der Multifunktionalität soll so die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der landwirtschaftlich geprägten Teilräume, der Funktionen des Naturhaushalts, der biologischen Vielfalt, dem Erscheinungsbild der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung sowie der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beitragen. . Anstelle des bisherigen Zieles wird ein Grundsatz formuliert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen nicht vorab für jeden Einzelfall hinreichend bestimmbar ist. Die natürliche Beschaffenheit und natürliche Leistungskraft sollen daher erhalten und als wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft herangezogen werden.

Die geplante Vorgabe in G2 stellt klar, dass die in Beikarte 4J Landwirtschaft dargestellten landwirtschaftlichen Standorte mit besonderer agrarstruktureller und agrarwirtschaftlicher Eignung in der Abwägung gegenüber möglichen Inanspruchnahmen zu berücksichtigen sind.

Diese Teile der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die für die Landwirtschaft als Agrarstandorte aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten, als Ergebnis agrarstrukturverbessernder Maßnahmen oder besonderer Investitionen in die Landbewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, sollen auf Grundlage der in G2 als schützende Vorbehalte formulierten Kriterien nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies soll ebenso wie die Vorgabe G1 dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für eine an die standörtlichen Verhältnisse angepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Die in der Erläuterung genannten Kriterien tragen der Problematik Rechnung, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht auf der Grundlage betriebsbezogener Kriterien (Eigentumsverhältnisse, Pachtflächensituation, Unternehmensform) erfolgen kann. Vielmehr dienen die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als Rahmen für die Beurteilung:

- Um agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität räumlich und inhaltlich von den geringer bewerteten abzugrenzen, werden als Kriterien die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Bewertungen landwirtschaftlicher Standorte (Standortwerte) herangezogen,

- Ob sich Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen eine optimale Agrarstruktur hergestellt wurde, eindeutig räumlich abgrenzen lassen, muss im Rahmen der Entwurfserarbeitung noch geklärt werden.
- Anhaltspunkte zur Abgrenzung von Bereichen, in denen hohe Investitionen in die Landbewirtschaftung getätigt wurden, stellen die tatsächlich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen dar.

Die Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen verzeichnet in weiten Bereichen der Planungsregion Schutzwürdige Böden unterschiedlichen Grades mit hoher Puffer- und Speicherkapazität, die günstige natürliche Voraussetzungen für eine standortangepasste Bewirtschaftung mit hohen Erträgen ermöglichen. Dies schlägt sich auch in der agrarstrukturellen Standortbewertung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages nieder. In der Planungsregion sind solche Standorte weit verbreitet. Zum Erhalt der günstigen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung soll daher auf eine Inanspruchnahme entsprechend hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen möglichst verzichtet werden.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommt gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.5-2 und Erläuterungen, der Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend ist gemäß G3 vorgesehen, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen planerisch die Voraussetzungen für den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung zu erhalten. Dazu soll die Bauleitplanung verpflichtet werden, die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Betriebsstandorte und den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern. § 2 (2) Nr. 4 ROG sieht vor, dass „Ländliche Räume (...) unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln (sind); dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind „die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95 und sind daraus entwickelt worden. Gemäß Kap. B. III 1.21 ist „der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum (...) zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Ferner ist gemäß Kap. B. III 1.26 „zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft (...) im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfrucht-

barkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht in 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig im Rahmen der Sicherung des Freiraums erhalten werden. Der Grundsatz hebt die Bedeutung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Gestaltung und Erhaltung ländlicher Räume hervor. Dies greift der Grundsatz G1 auf, indem er die Erhaltung der für Acker und Grünland genutzten Flächen als Standorte für eine flächenbezogene Produktion von Lebens-, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen vorsieht. Die Intention des Grundsatzes, die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer natürlichen Leistungskraft zu erhalten, berücksichtigt die multifunktionale Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung für die landwirtschaftlich geprägten Teilräume der Planungsregion und die Planungsregion insgesamt. Dies schließt eine Inanspruchnahme für solche Nutzungen aus, die diese Flächen insbesondere durch Überbauung und Versiegelung dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Die natürliche Beschaffenheit und die natürliche Leistungskraft sollen gesichert werden. Dadurch wird den Anforderungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 an eine multifunktionale Landwirtschaft Rechnung getragen.

Grundsatz G2 steht in Übereinstimmung mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und konkretisiert diesen für die Planungsregion räumlich und inhaltlich durch den Bezug auf die Erläuterungskarten und die diesen zu Grunde liegenden Kriterien.

Grundsatz G3 greift ebenfalls diesen Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf und sieht vor, dass die Kommunen die Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse landwirtschaftlicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigen sollen.

Sollte es vor dem Aufstellungsbeschluss für den neuen Regionalplan bereits eine gültige Fassung eines neuen LEPs geben, so ist aber erneut zu überprüfen, ob der Regionalplan hiermit hinreichend in Übereinstimmung steht und die Vorgaben daraus entwickelt sind.

4.5.2 Gartenbau

Die geplanten neuen Vorgaben in G1 ersetzen den Absatz 4 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 (zu den Absätzen 1 bis 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 siehe voranstehend Kapitel 4.5.1). Hierbei wurde der Aspekt der Standortfaktoren in den neuen Vorgaben ausführlicher behandelt, während deskriptive Elemente in die Erläuterungen verschoben wurden. Die Vorgabe wurde im Übrigen an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Der Planungsraum umfasst am Niederrhein Teilräume, in denen der Gartenbau von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Insbesondere im Kreis Kleve ist mit ca. 16 % aller Gartenbaubetriebe (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 9) bundesweit die Bedeutung dieses Sektors besonders hoch. Historisch gewachsene gartenbauliche Nutzungen prägen hier einzelne Teilräume stark. Um künftigen Marktanforderungen begegnen zu können wird jedoch ein Erfordernis für die Bildung größerer, zusammenhängender Betriebseinheiten mit der Möglichkeit

innovativer und effizienter Produktionsbedingungen gesehen. Nachdem die Mehrzahl der Gartenbaubetriebe zurzeit noch einen Flächenumfang von in der Regel ca. 2-4 ha bewirtschaftet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass zunehmend Projekte mit einem größeren Flächenumfang geplant werden.

Mit zunehmendem Flächenwachstum ist jedoch auch davon auszugehen, dass die entsprechenden Projektauswirkungen zunehmen. Es handelt sich um Nutzungen, bei denen davon auszugehen ist, dass von ihnen mit zunehmender Größe insbesondere eine vermehrte Versiegelung, stärkere räumliche Trennwirkungen, ein größerer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt sowie Einwirkungen auf das Landschaftsbild einher gehen.

Mit den Vorgaben des Kapitels 4.5.2 werden vor diesem Hintergrund Projekte hinsichtlich ihrer Standortwahl gesteuert, die den Bau von Gewächshäusern in raumbedeutsamer Weise zum Gegenstand haben; sie können ggf. ergänzt sein um weitere dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienende Vorhabensbestandteile. Wenngleich absolute Bedarfszahlen nicht bekannt sind, soll dennoch – bei gleichzeitiger Schonung empfindlicher Räume – der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt werden.

Die Vorgabe richtet sich an die Bauleitplanung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsträger im Falle besonderer Umstände – sofern dies im durch übergeordnete Ziele der Raumordnung gesetzten Rahmen bleibt – auch die in den Vorgaben genannten Bereiche umwandeln und an ihrer Stelle Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch darstellen könnte.

Z1 gibt der Bauleitplanung vor, dass in bestimmten im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereichen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden dürfen. Die gelisteten Bereiche sind aufgrund ihrer Bestimmung für anderweitige Freiraumnutzungen oder sonstige Nutzungen vor der Inanspruchnahme durch Gewächshausanlagen zu schützen:

- Bereiche für den Schutz der Natur sind dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung wertvoller Biotop und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes vorbehalten; raumbedeutsame Gewächshausanlagen, welche insbesondere mit großflächigen Versiegelungen einher gehen und dadurch die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden können, werden daher hier nicht zugelassen.
- Wald ist von großer Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und erfüllt Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt. Er ist daher – auch bereits nach den Vorgaben der Landesplanung – zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln und steht daher für eine Inanspruchnahme durch großflächige Gewächshäuser nicht zur Verfügung.
- Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung von erheblicher Bedeutung; in ihnen sind die Voraussetzungen für eine Grundwasserneubildung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind daher hier auszuschließen.
- Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser von erheblicher Bedeutung und daher zu erhalten und zu entwi-

ckeln. Sie sollen aus diesem Grund nicht für eine Bebauung mit raumbedeutsamen Gewächshausanlagen zur Verfügung gestellt werden.

- In Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind nach europäischem Recht sowie gemäß BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Sie sollen daher aus Vorsorgegründen in vollem Umfang für eine Bebauung mit raumbedeutsamen Gewächshäusern nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind als Vorranggebiete von entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten und stehen daher bis zum Abschluss des Abbaubetriebs nicht für den Bau von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen zur Verfügung. Nach Abschluss des Abbaus von Bodenschätzen und der entsprechenden Rekultivierung können die Bereiche hingegen – eine Vereinbarkeit mit anderen Zielen der Raumordnung und sonstigen etwaigen fachrechtlichen Vorgaben vorausgesetzt – als Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommen.
- Im Regionalplan dargestellte Bereiche für Verkehrsinfrastruktur – betroffen sind hier insbesondere Darstellungen von Straßen, Schienenwegen einschließlich Haltepunkten und Betriebsflächen, sowie Flugplätzen – sind als Vorranggebiete von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und dürfen daher nicht für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Anspruch genommen werden. Denkbar ist jedoch, dass eine etwaige Durchschneidung eines Bereiches für raumbedeutsame Gewächshausanlagen insbesondere durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur den Erhalt oder die spätere Planung und den Bau eines Schienenwegs oder einer Straße nicht beeinträchtigt, und daher beiderseits des Verkehrsweges die Planung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen in Betracht kommt.

G1 benennt Räume, in denen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nach Möglichkeit nicht vorgesehen werden sollen. Aus Vorsorgegründen und da restriktionsfreie Standortalternativen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen, sollen auch diese Räume möglichst frei gehalten werden. Es handelt sich hierbei um Räume, in denen die Freihaltung von jeweils bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist:

- Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sind wertvolle Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen, in denen je nach Lage und Bereichseigenschaften unterschiedliche Entwicklungsziele verfolgt werden. Sie sind in Gänze als Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht in Abwägungsprozesse einzustellen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der allgemeinen Zielsetzung des Freiraumschutzes sollen in ihnen auch im gesamten Geltungsbereich keine raumbedeutsamen Gewächshausanlagen vorgesehen werden.
- Bei den über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Erläuterungskarte Wasserwirtschaft handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, in denen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden sollen und dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden soll. Aufgrund ihrer potentiell negativen Auswirkungen insbesondere auf die Grundwasserneubildung und aus all-

gemeinen Vorsorgegründen soll insbesondere auch von der Planung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen Abstand genommen werden.

- Ebenfalls aus Vorsorgegründen sollen in den größeren unzerschnittenen Landschaftsräumen ab einer Größe von 20 km² keine raumbedeutsamen Gewächshausanlagen entstehen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar und sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz. Die Kennzeichnung der unzerschnittenen Landschaftsräume erfolgt auf der Grundlage der fachliche Definition von „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen“ und der darauf aufbauenden räumlichen Abgrenzung des LANUV (s. Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume –). Definitionsgemäß sind unzerschnittene verkehrsarme Räume solche, „die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition>, Zugriff am 11.09.2013). Der Begriff der Zerschneidung beinhaltet die Segmentierung des Freiraumes durch entgegenstehende Nutzungen. Dies trifft insbesondere für linienhafte Infrastrukturen, aber auch für raumbedeutsame flächenhafte Vorhaben zu. Um zerschneidende Wirkungen zu minimieren, die die ökologischen Funktionen des Freiraums beeinträchtigen können, sollen die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume daher möglichst weitgehend von entsprechenden beeinträchtigenden (sprich: zerschneidenden) Nutzungen freigehalten werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion sind hier abweichend vom LEP-Entwurf vom Juni 2013 Landschaftsräume mit einer Ausdehnung von mindestens 20 km² als relevante Raumgröße anzusehen.

Wenngleich es sich bei Betrieben, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, um im Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt, so geht mit diesen – zumindest im Falle eines raumbedeutsamen Umfangs – aufgrund ihres baulichen Umfangs doch eine Belastung des Freiraums einher. Um diese Belastungen dauerhaft zu minimieren, enthalten die Erläuterungen zu den Vorgaben Ausführungen zum Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der gartenbaulichen Nutzung.

Nach derzeitigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass die Vorgaben für die hiermit gesteuerten Nutzungen in hinreichendem Maße Entwicklungsspielräume belassen. Aufgrund bisher geringer Projektzahlen kann der langfristige Bedarf an entsprechenden Flächen nicht exakt ermittelt werden. Gutachterlich wurde im Jahr 2009 (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 152) jedoch geschätzt, dass drei Standorte mit einer Bruttogröße (einschließlich Gießwasserbecken, Erschließung etc.) von rund 75 ha am Niederrhein mit Schwerpunkt im Kreis Kleve tragfähig sein könnten. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die nach Abzug der in den Vorgaben benannten Ausschlussflächen verbleibenden potentiellen Standorträume, ist davon auszugehen, dass der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt wird. Bei Abzug aller Ausschlussflächen einschließlich der im LEP-Entwurf vom Juni 2013 als Kriterium genannten schutzwürdigen Böden verbleibt mit Ausnahme der Verkehrsinfrastruktur eine Fläche von insgesamt über 12.200 ha. Darin liegen 42 Bereiche mit einer Größe von mindestens 75 ha. Auf den Abzug der Verkehrsinfrastruktur wird hierbei verzichtet, da davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer linienhaften Struktur in der Regel ein Gewächsausprojekt verträglich durchschneiden können. BSAB wurden aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung hierbei in Gänze als Ausschlusskriterium gewertet, obwohl diese nach Abschluss des Roh-

stoffabbaus unter Umständen sogar für eine Gewächshausnutzung zur Verfügung stehen können. Die neben den schutzwürdigen Böden im LEP-Entwurf vom Juni 2013 genannten Kriterien (leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, Aussparen ökologisch bedeutsamer Flächen, keine erhebliche Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern sowie Ausnahmen bei überwiegender Abwärmenutzung oder regenerativen Wärmequellen) wurden hierbei nicht zur Anwendung gebracht, da es sich hierbei um Standorteigenschaften handelt, deren Ausprägung jeweils im Einzelfall bestimmbar ist und die daher einzelfallbezogen anzuwenden sind. Hinsichtlich des Kriteriums der Aussparung ökologisch bedeutsamer Flächen ist jedoch davon auszugehen, dass dessen Anwendung i.d.R. bereits über die in Z1 und G1 enthaltenen Kriterien gewährleistet ist. Die tatsächlich ggf. für raumbedeutsame Gewächshausanlagen nutzbare Flächengröße kann von der voranstehend genannten Größenordnung abweichen, da einerseits aufgrund von Flächenzuschnitten, etwaigen über die zur Anwendung gebrachten raumordnerischen Standortkriterien hinausgehenden fachrechtlichen Ausschlussgründen oder über die Kriterien nicht erfasster vorhandener Bebauung Teilbereiche der in Frage kommenden Flächen u.U. nicht für raumbedeutsame Gewächshausanlagen genutzt werden können oder sollen, andererseits aber auch über die Anwendung der im LEP-Entwurf vom Juni 2013 genannten Ausnahmemöglichkeit (Möglichkeit der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bei überwiegender Nutzung von Abwärme oder regenerativer Wärmequellen) weitere Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommen können. Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten und vor dem Hintergrund des voraussichtlich überschaubaren Bedarfs und der vorhandenen voraussichtlich geeigneten Standortpotentiale ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt wird.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, schutzwürdige Freiraumbestandteile vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen zu schützen. Sie entsprechen daher insbesondere dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, welcher vorsieht, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen sowie Nr. 6, nach welcher der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern ist und wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Auch dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, demgemäß die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind, werden die Vorgaben gerecht.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie konkretisieren dessen Aussagen zum Schutz wertvoller Freiräume, welche u. a. in B.III.1.2 Ziel 1.21 mit der Forderung, den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten, zum Ausdruck gebracht werden und die insbesondere

durch vertiefende Schutzaussagen zu Gebieten für den Schutz der Natur, Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind, regionalbedeutsame Grünzüge und Waldgebiete in B.III.2.2 Ziele 2.22, 2.24 und 2.27 sowie B.III.3.2 Ziel 3.21 ergänzt werden.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. Ziel 7.5-3, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die Standortkriterien in Z1 und G1 stehen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, sondern benennen vielmehr die regionalplanerischen Darstellungen, die für die Ansiedlung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden dürfen bzw. sollen. Teilweise umfassen diese Bereiche auch ökologisch besonders bedeutsame Flächen, die auch im LEP-Ziel (Entwurf) angesprochen werden.

5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Die geplanten neuen Vorgaben zu übergreifenden Aspekten der Verkehrsinfrastruktur ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.1 des GEP99. Hierbei konzentriert G1 sich insbesondere auf die Aussagen zur Bedeutung von Erhalt und umweltverträglichem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sowie auf den Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit bei. G2 ist außerdem u.a. Ausdruck der Aussage in der bisherigen Zielformulierung, dass Infrastruktur einen Siedlungsbezug aufweisen soll. Im Übrigen wurden die Vorgaben an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

G1 greift außerdem den Grundgedanken der geschickten Verknüpfung der Verkehrsträger des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 auf, welches im Übrigen im Kapitel 3.3.2 (Zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), Z2 aufgeht.

Inhaltlich befasst G1 sich mit wichtigen übergreifenden Aspekten im Verkehrsbereich. Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland sowie für den Planungsraum Düsseldorf gehen von einer Zunahme künftiger Verkehre aus; insbesondere die Güterverkehrsprognosen – einschließlich der Prognosen für die Verkehre aus den Überseehäfen in Belgien und den Niederlanden – lassen starke Wachstumsraten erwarten. Dem soll die Verkehrsinfrastruktur im Planungsraum gerecht werden. Um jedoch gleichzeitig die Flächeninanspruchnahme im Freiraum so gering wie möglich zu halten und die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen, sollen vorhandene Verkehrswege erhalten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der zweite Satz soll gewährleisten, dass hierbei möglichst raum- und umweltverträgliche Verkehrssysteme ausgebildet werden. Er sieht daher einen Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vor. Diese können insbesondere erreicht werden durch Verkehrsvermeidung (z.B. durch eine integrierte Siedlungsentwicklung), Verkehrsverlagerung (zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel sowie des kombinierten Güterverkehrs unter Einbindung mehrerer Verkehrsträger) und Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Die innergemeindliche Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger. Der exakte innergemeindliche Streckenverlauf von Nahverkehrsmitteln ist daher nicht Gegenstand des Regionalplanes. Allerdings ist durchaus von regionaler Bedeutung, dass die dargestellten ASB und GIB überhaupt an den Nahverkehr angeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Pendlerzahlen im Plangebiet aber auch der sonstigen funktionalen Verflechtungen in der Region ist davon auszugehen, dass ASB und GIB in der Regel nicht nur von innergemeindlichen Binnenverkehren, sondern auch von übergemeindlichen Verkehren angefahren werden. Es liegt somit aufgrund der regionalen Verkehrsbeziehungen durchaus im Interesse der Raumordnung, dass sowohl die zeichnerisch im Regionalplan dargestellten ASB – insbesondere als Quellen von Verkehrsströmen – als auch die dargestellten GIB – welche als Arbeitsstandorte Ziele von Verkehrsströmen im Personenverkehr sind – über eine geeignete Verkehrsanbindung verfügen. Um in diesem Kontext zu einer verträglichen und umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung zu kommen ist es von Bedeutung, dass die Siedlungsräume nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. G2 sieht daher vor, dass die Angebote des öffentlichen Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

Der Planungsraum Düsseldorf ist dicht besiedelt und in weiten Teilen durch die Ballungsräume an Rhein und Ruhr geprägt. Bereiche für Wohnen, Arbeiten und Verkehr liegen fast zwangsläufig oft nah beieinander. Es sind daher immer häufiger Immissionskonflikte (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen) zwischen Wohnlagen und Verkehrsstrassen zu beobachten. G3 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, zukünftig bei der Planung oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen aufgrund deren hohen Anteils von Bereichen für Wohnnutzungen potentielle Immissionsschutzkonflikte vorausschauend besser zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kann in diesem Zusammenhang angemessen sein, entsprechende Abstände zu empfindlichen Nutzungen zu wahren oder andere Schutzmaßnahmen vorzusehen. Auf die im Gegenzug gleichermaßen sinnvolle Berücksichtigung von Schutzabständen zu Infrastrukturtrassen bei der Planung von für Wohnzwecke genutzten Bereichen wird im Kapitel 3.2.1 eingegangen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume hinzuwirken. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Insbesondere mit der in G 3 geplanten Vorgabe im Regionalplan soll darüber hinaus dazu beigetragen werden, dass entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. G1 wird insbesondere den folgenden Vorgaben des LEP 95 gerecht: Unter D.I.2 Ziel 2.1.2 thematisiert der LEP 95 den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur. D.I.2 Ziel 2.1.3 fordert eine Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur auf umwelt-, sozial- und stadtverträgliche Weise. Nach D.I.2 Ziel 2.1.4 sollen die Wettbewerbschancen von Bahn, Schiff und ÖPNV verbessert werden. D.I.2 Ziel 2.1.8 zielt auf eine Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur in Orientierung an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität ab. G2 und G3 entsprechen der Vorgabe des D.I.2 Ziel 2.1.3, welcher Aussagen zur Verknüpfung von verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation enthält.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Der gemäß G1 vorgesehene Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit trägt hierbei zu der nach dem Grundsatz 8.1-10 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 anzustrebenden vorrangigen Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt bei. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G2 greift insbesondere die Vorgabe des Ziels 8.1-12 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf, welches die Erreichbarkeit zentraler Versorgungsbereiche thematisiert. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G3 ist insbesondere im Lichte der Vorgabe des Grundsatzes 8.1-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu sehen, welcher auf eine Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen abzielt.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Die geplanten neuen Vorgaben in G1 ersetzt das bisherige Ziel 1 (insbes. Absatz 1) des Kapitels 3.5 des GEP99. Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde das Ziel 1 hierbei gekürzt und Aussagen mit rein fachrechtlichem Bezug gestrichen.

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger, energiesparender und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da weder Straße noch Schiene in der Lage sein werden, die prognostizierten Transportmengen ohne spürbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufzunehmen, zielt G1 darauf ab, den Rhein in seiner Leistungsfähigkeit als Wasserstraße zu erhalten und die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraße und der Binnenschifffahrtsflotte für den Güterverkehr nutzbar zu machen. Entsprechende beispielhafte Maßnahmen werden in den Erläuterungen genannt. Eine sachgerechte und verträgliche Ausführung derartiger Maßnahmen ist Gegenstand fachrechtlicher Verfahren.

Die Binnenschifffahrt hat gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung, Anlage XI, vorgegebene Ruhe- und Liegezeiten einzuhalten. Aufgrund von hohen und langfristig zunehmenden Verkehrszahlen auf der Bundeswasserstraße Rhein und des nächtlich durchgehenden Schiffsverkehrs ist das Liegen im Strom jedoch zunehmend mit Sicherheitsrisiken verbunden. Im Binnenschiffsverkehr ist ein kontinuierlicher Wandel zu immer größeren Schiffskörpern zu beobachten, wodurch die Liegemöglichkeiten außerhalb der Fahrrinne eingeschränkt werden. Insbesondere in Niedrigwasserzeiten, wenn sich zudem die zur Verfügung stehende nutzbare Fahrwasserbreite verringert, liegt ein erhöhtes Risiko von Schiffsberührungen vor. Die Kapazität der Wasserstraße als Transportweg wird durch den ruhenden Verkehr auf dem

Strom außerdem dadurch stark eingeschränkt, dass passierende Schiffe verpflichtet sind, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sollen daher ruhender und durchgehender Verkehr getrennt und zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 4). Für die fast 60 km lange und mit bis zu 800 Schiffseinheiten pro Tag befahrene Strecke zwischen Wesel und der deutsch-niederländischen Grenze hat die WSD West vor diesem Hintergrund kurz- bis mittelfristig einen Fehlbedarf von 124 Liegeplätzen ermittelt. Nicht zuletzt mangels großer Häfen kann dieses Defizit an Liegestellen nicht durch Angebote bestehender Häfen ausgeglichen werden (vgl. Messing 2011: 70, 71). Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll daher der Güterschiffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten.

Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschiffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenbergr (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)
- Einhaltung eines Abstands von 100 m (für nach § 3.14(1) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) bis 300 m (für nach § 3.14(2) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) zu geschlossenen Wohngebieten (in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen – ADN)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Um für die Nutzung als Ruhehafen in ausreichendem Umfang Raum bereitzustellen und aus Gründen des Freiraumschutzes – das Entstehen neuer Siedlungsansätze soll vermieden

werden – sind Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige Infrastruktur (bspw. Reparaturbetrieb oder gastronomische Anlagen) nicht zulässig. Auch eine Nutzung durch den Sport- und Freizeitschiffsverkehr soll aus diesem Grund vermieden werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Wasserstraße verbessert werden.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. G1 wird insbesondere den folgenden Vorgaben des LEP 95 gerecht: Unter D.I.2 Ziel 2.1.2 thematisiert der LEP 95 den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur. Nach D.I.2 Ziel 2.1.4 sollen die Wettbewerbschancen u. a. des Schiffs verbessert werden.

Nach D.I.2 Ziel 2.1.7 des LEP 95 soll auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr dem Transport u. a. auf der Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden. Dem entspricht die Festsetzung unter Z1, auf deren Grundlage eine zeichnerische Darstellung in der Nähe zur niederländischen Grenze erfolgt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Nach dem Ziel 8.1.-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können. Sowohl der Ausbau des Rheins vor dem Hintergrund des G1 als auch die Anlage von Ruhehäfen auf Grundlage des Z1 dienen diesem Ziel.

5.1.3 Schienennetz

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen die bisherigen Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99.

G1 greift hierbei Aspekte der ehemaligen Ziele 1 und 4 (Kapitel 3.3) in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Eisenbahnnetzes sowie die Attraktivität und Vernetzung im Nahschnellverkehr sowie des Ziels 1 im Kapitel 3.4 zu Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs auf. Ebenso geht die Aussage des ehemaligen Ziels 3 im Kapitel 3.4 zur Zusammenfügung kommunaler Einzelnetze zu einem Gesamtnetz geht in der Aussage des G1 zum Netzausbau sowie dem Schluss von Netzlücken auf.

In Z1 findet sich mit der Aktivierung bzw. Reaktivierung von Bahnstrecken eine wesentliche Vorgabe des ehemaligen Ziels 1 im Kapitel 3.3, welches ebenfalls bereits die Sicherung stillgelegter Trassen für eine spätere Reaktivierung vorsah, wieder.

G2 sieht vor, dass Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden sollen. Dieser Grundsatz baut auf der bereits in der bisherigen Vorgabe des Ziels 2 im Kapitel 3.3 auf, welcher u. a. vorsah, dass die Kommunen bei der Bauleitplanung die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu beachten haben.

G6 übernimmt wesentliche Aussagen des ehemaligen Ziels 5 im Kapitel 3.4 zur Anlage von Park-and-Ride-Anlagen.

Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde die Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99 im Übrigen gekürzt; die entsprechenden Aussagen werden im Wesentlichen den sonstigen Planungsebenen überantwortet, welche diesen Aufgaben gut gerecht werden können.

Durch den ständig gestiegenen Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Personenverkehrsaufkommen ist die Mobilität der Bevölkerung auf den Straßen insbesondere in den Verdichtungsgebieten zunehmend eingeschränkt, mit negativen Folgen auch für Wirtschaft und Wirtschaftsverkehre. Gleichzeitig beeinträchtigt der dichte Individualverkehr die Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie die Umwelt. Der öffentliche Personenverkehr sowie auch der Güterverkehr auf der Schiene hingegen können durch eine Weiterentwicklung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Qualität, Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Errichtung von Verknüpfungsanlagen zu einem Abbau der Umweltbelastungen, des Energieverbrauches, der Lärmeinwirkungen, der Luftverschmutzung, der Flächeninanspruchnahme, der Unfallhäufigkeiten etc. beitragen und die Mobilität zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft verbessern. Vor diesem Hintergrund soll G1 die räumlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass durch eine angemessene Leistungsfähigkeit und Netzdichte des Schienennetzes den Nutzern innerhalb der Region sowie auch im grenzüberschreitenden Verkehr eine attraktive, umweltschonende und flächensparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr geboten werden kann.

Planungen für schienenverkehrliche Nutzungen sind sehr aufwändig und können sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Gleichzeitig kann bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen; insbesondere in oder in der Nähe von Siedlungsräumen kann außerdem der Nutzungsdruck auf noch nicht genutzten Flächen erheblich sein. Daher ist die langfristige Freihaltung sowohl von neuen als auch von stillgelegten, bereits früher für den Schienenverkehr genutzten Trassen für eine spätere Nutzung für schienenverkehrliche Zwecke von großer Bedeutung. Der Regionalplan stellt daher zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs Schienenwege für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr dar und schützt über Z1 die entsprechenden Flächen vor Planungen oder Maßnahmen, die dieser Nutzung entgegenstehen. Um einen Trassenverlauf in Gänze vor der Inanspruchnahme für dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen zu schützen, kann es in Bereichen, die nach § 34 oder 35 BauGB zu beurteilen sind, erforderlich sein entsprechende Flächen bauleitplanerisch zu schützen.

Grundsätzlich ist es unschädlich bzw. zur langfristigen durchgehenden Sicherung der Trassen sogar nützlich, wenn diese bis zur Inanspruchnahme für schienenverkehrliche Zwecke

mit anderen linienhaften Nutzungen wie beispielsweise Radwegen, die mit vergleichsweise geringem Aufwand aufgegeben bzw. zurückgebaut werden können, belegt werden.

Im Planungsraum bestehen vereinzelt noch eingleisige Schienenabschnitte. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Planungsraum – sowohl durch Binnen- als auch durch Transitverkehre im Personen- und Güterverkehr – soll auf Grundlage des Z2 die Sicherung von Trassen jedoch in einem Umfang erfolgen, der einen mindestens zweigleisigen Ausbau der Schienenwege ermöglicht. Beispielsweise auf dem Abschnitt zwischen der Bundesgrenze über Nettetal-Kaldenkirchen nach Viersen-Dülken würden durch einen entsprechenden Ausbau die Leistungsfähigkeit für den Personen- und Güterverkehr erheblich gesteigert.

Auf Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sind ein hohes Verkehrsaufkommen und gleichzeitig Verkehre mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten abzuwickeln. Für verschiedene entsprechenden Strecken sind außerdem Ausbauvorhaben – insbesondere ein drittes Gleis auf dem Streckenabschnitt von Oberhausen über Emmerich bis zur Bundesgrenze (Betuwe-Linie) sowie auf dem Abschnitt von Duisburg über Leverkusen nach Köln (Rhein-Ruhr-Express) – zu erwarten. G2 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, dass für Erweiterungen der besonders intensiv genutzten Schienenwege die benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Flächen könnten zwar in der Regel auch auf anderem Wege bereitgestellt werden (Grundstückserwerb, ggf. Enteignung o. Ä.), die rechtzeitige planerische Sicherung benötigter Flächen kann Erweiterungsplanungen jedoch zumindest erleichtern bzw. beschleunigen.

Bei den dargestellten Trassen handelt es sich zum größten Teil um bereits vorhandene Schienenwege; ergänzt werden diese um für eine spätere Aktivierung oder Reaktivierung geeignete Strecken, welche sich durch eine bereits vorhandene räumliche Vorprägung kennzeichnen. Nur wenige darüber hinaus gehende Darstellungen sehen gänzlich neue Trassenführungen vor. Letztere bilden einen nach Abwägung aller raumordnerischen Belange im regionalplanerischen Maßstab optimalen Trassenverlauf ab. Umsetzungsplanungen für Schienenwege auf Verkehrsrelationen, für die entsprechende zeichnerische Darstellungen im Regionalplan enthalten sind, sollen daher – entweder wegen der bereits vorhandenen Vorprägung bzw. Vorbelastung in den dargestellten Räumen oder wegen der für den entsprechenden Raum erfolgten Abwägung – auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Der Regionalplan stellt auf Grundlage der entsprechenden Vorgabe der Anlage 3 zur LPiG DVO alle mindestens regionalbedeutsamen Schienenstrecken zeichnerisch dar; hierzu zählen auch die zeichnerisch dargestellten Strecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Stadtbahn oder Straßenbahn).

Auf diesen Strecken soll der Regionalplan dafür Sorge tragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen Beibehalt des Betriebs erhalten bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen der kommunalen Schienennetze durch vielfältige betriebliche gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet sind. Beispielsweise betriebliche Veränderungen im Düsseldorfer Stadtgebiet könnten aufgrund der anderen Spurweite in Krefeld dazu führen, dass die die Städte Düsseldorf und Krefeld verbindende Stadtbahnlinie nicht mehr betrieben werden könnte. Vor diesem Hintergrund sieht Z3 vor, dass bei jeglichen Veränderungen kommunaler Schienenwege bzw. damit im Zusammenhang stehender technischer Einrichtungen im Einzelfall nachgewiesen werden muss, dass diese nicht dazu führen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen ein Betrieb unmöglich wird.

Der öffentliche Personennahverkehr kann – beispielsweise im Fall von Park-and-Ride – mittelbar zur Reduktion der regionalen Verkehrsbelastung im Straßenverkehr beitragen. G4 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die bestehenden kommunalen Schienennetze erhalten werden sollen. Das neu eingesetzte Instrument des Grundsatzes, welches im bisher geltenden Regionalplan GEP99 noch nicht zur Anwendung gekommen war, wird hier genutzt, um die kommunalen Schienenstrecken zu schützen. So sollen die Voraussetzungen erhalten werden, um regionale Verkehre im innerörtlichen Bereich verträglich abzuwickeln. Gleichzeitig trägt die Verlagerung von Kfz-Verkehr auf öffentliche Verkehrsmittel auch im regionalen Maßstab zu einer Verringerung der Luftbelastung bei. Die konkrete Ausgestaltung des Netzes sowie des Betriebs soll hierbei durch die Gemeinden als Träger der Nahverkehrsplanung und aufgrund ihrer besseren Ortskenntnis erfolgen.

Die regionalbedeutsamen Schienenstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die zu ihrer Andienung besonders bedeutsamen kommunalen Schienenstrecken, auf die sich G4 bezieht, sind in der Beikarte 5A dargestellt. In dieser Karte werden kommunale Schienenstrecken dargestellt, die regional bedeutsame Ziele an das regionale Schienenverkehrsnetz anbinden, Haltestellen mit bedeutsamer Verknüpfungsfunktion zwischen kommunalen und regionalen Linien in das dargestellte Netz einbinden oder mindestens zwei Gebietskörperschaften mit einander verbinden und die daher vor einer Inanspruchnahme durch entgegen stehende Nutzungen zu schützen sind. Da sich in der Stadt Düsseldorf durch die Wehrhahnlinie (Neubau einer dritten Stadtbahn-Stammstrecke zwischen den Bahnhöfen Wehrhahn und Bilk) gravierende Veränderungen der kommunalen Netzzusammenhänge ergeben, basieren die dortigen Darstellungen auf dem Liniennetz nach Inbetriebnahme der Wehrhahnlinie.

Die Einrichtung und Bedienung neuer Haltepunkte oder Bahnhöfe mit Zügen des Hochgeschwindigkeits- oder sonstigen großräumigen Verkehrs (insbes. ICE, IC, EC) oder des überregionalen und regionalen Verkehrs (alle anderen Zuggattungen) kann für die bestimmungsgemäße Entwicklung von Siedlungsräumen von großer Bedeutung sein. Bei der Entscheidung über die zeichnerische Darstellung von Siedlungsräumen wird das Vorhandensein bzw. die Planung von Haltepunkten oder Bahnhöfen mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, da die gute Anbindung insbesondere von Wohngebieten als Quellen von Verkehrsaufkommen als auch von gewerblich genutzten Bereichen als Verkehrsziel zu einer Verringerung von Verkehrsbelastungen im Straßenverkehr und so zu einer reibungslosen Verkehrsabwicklung im Planungsraum beitragen kann. Im Zuge von Neu- oder Umplanungen von Schienenwegen sollen daher die zeichnerisch dargestellten Haltepunkte mit ihrer jeweils vorgesehenen Funktion berücksichtigt werden.

Zur Vernetzung der Verkehrssysteme gehört insbesondere der Ausbau von Verknüpfungspunkten durch die Anlage von Stellplätzen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, um so einen Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer zu schaffen, auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzungen für die Standortwahl und das Funktionieren des Systems sind hierbei eine zügige Anbindung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen. Eine besonders große Wirkung kann außerdem erzielt werden an Standorten, deren Einzugsbereich über den nächstgelegenen Stadt- oder Gemeindeteil hinausgeht. Geeignete Standorte für Anlagen für den Umstieg von Mitteln des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel liegen daher entlang von Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist die Nachfrage am größten und die Entlastung des inner-

städtischen Straßennetzes am notwendigsten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Standortoptionen je Gemeinde sowie des je nach Bauart geringen Raumbedarfs wird die Standortwahl sowie die Abschätzung des jeweils erforderlichen Raumbedarfs hierbei den Gemeinden überlassen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Schiene verbessert werden. Insbesondere die Sicherung derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzter Trassen gegen eine anderweitige Inanspruchnahme sowie das Freihalten von Erweiterungsräumen an vorhandenen Trassen tragen dazu bei, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke zu verhindern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sieht außerdem vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sich zu gewährleisten sind. Durch die Sicherung der entsprechenden Schienentrassen wird auch dieser Vorgabe Rechnung getragen.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Die Ziele 1 und 2 sowie G2 dienen dazu, Schienentrassen einschließlich Erweiterungsspielräumen von entgegen stehenden Nutzungen frei zu halten und schaffen damit die Voraussetzungen für die Umsetzung von D.I.2 Ziel 2.1.2, welches einen Vorrang des Ausbaus vor Neubauvorhaben, sowie den Erhalt des Schienennetzes vorsieht und vorgibt, dass durch den Ausbau der Schieneninfrastruktur die Straße vom Güterfernverkehr entlastet werden soll. G4 zum Betrieb kommunaler Schienennetze und G6 zur Einrichtung von Umsteigeanlagen im Öffentlichen Verkehr unterstützen die Inhalte des D.I.2 Ziel 2.1.3, welches eine stadtverträgliche Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Berücksichtigung der Verbesserung der Wohnsituation fordert. G6 sowie auch G5 zur Andienung der Haltepunkte unterstützen außerdem die Vorgaben des D.I.2 Ziel 2.1.5, dem gemäß die Netze der Verkehrsinfrastruktur durch Schnittstellen miteinander zu verbinden sind.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die durch Ziel 8.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 vorgegebene bedarfsgerechte Trassensicherung für den überregionalen Verkehr wird durch Z1 sowie ergänzend die Z2 und G2 gewährleistet. Erfasst werden hierbei Trassen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans sowie Trassen im Grenzraum zum Nachbarland Niederlande, was durch die Grundsätze 8.1-4 bzw. 8.1-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gefordert wird. Hierdurch werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die gemäß Grundsatz 8.1-10 des LEP-Entwurfs vom

Juni 2013 geforderte vorrangige Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs. Auch die Trassensicherung von nicht mehr genutzten Schienenwegen gemäß Ziel 8.1-11 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wird über Z1 gewährleistet. Durch diese Form der Trassensicherung werden auch die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die ebenfalls gemäß Ziel 8.1-11 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderte Anbindung der Mittel- und Oberzentren des Landes an den Schienenverkehr sowie die Verwirklichung des Rhein-Ruhr Express (RRX).

5.1.4 Straßennetz

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.6 des GEP99. Insbesondere die Vorgabe der Unzulässigkeit von Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, wurde in Z1 übertragen. Für die darüber hinaus im bisherigen Ziel genannten Planungsfälle werden für regional bedeutsame Straßen zeichnerische Darstellungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Vorgabe an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Ziele des Kapitels 5.1.4 berücksichtigen als Rahmenbedingung, dass durch die Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW zahlreiche regional und überregional bedeutsame Straßenplanungen in Gesetzesform vorgegeben werden. Regionalplanerische Ziele dürfen der Durchführung von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Es dürfen keine Vorgaben gemacht werden, die die an den Bedarfsplan gebundenen Behörden verpflichten würden, vom Bedarfsplan abzuweichen. Derartige Ziele würden zum Bruch eines Gesetzes aufordern (vgl. Kodal 2010: 1128).

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der geltende LEP 95 vorgibt, dass für den Straßenverkehr ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten ist bzw. der neue LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorsieht, dass Verkehrsstrassen bedarfsgerecht zu sichern sind, und bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen kann die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen. Da zwischen der erstmaligen Planung von Straßen – sowohl von Bedarfsplanmaßnahmen als auch von sonstige regionalplanerisch bedeutsamen Straßen – lange Zeiträume liegen können, ist eine langfristige Sicherung der Trassen für einen späteren Straßenbau über eine regionalplanerische Vorgabe geboten. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben zur zeichnerischen Darstellung der LPIG-DVO werden daher die mindestens regional bedeutsamen Straßen zeichnerisch dargestellt und über Z1 und Z2 die für diese Planungen benötigten Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten.

Hierbei muss nach dem Planungsstand der jeweiligen Trassen unterschieden werden. Sofern eine Linienbestimmung oder Planfeststellung für Bedarfsplanmaßnahmen bereits erfolgt ist, kann der Trassenverlauf relativ präzise bestimmt werden; ebenso kann für sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen im Rahmen der Entscheidung über die Darstellung der aus regionalplanerischer Sicht beste Trassenverlauf bereits klar definiert werden. Z1 sieht daher vor, dass im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen sind. Für noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen hingegen ist der Präzisierungsgrad der Trassendarstellung noch geringer. Der Regionalplan beschreibt für diese Trassen mit der Darstellung einer gestrichel-

ten Linie die regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die entsprechende textliche Vorgabe in Z2 schützt daher – im Gegensatz zu Z1 – insbesondere die Möglichkeit der Konkretisierung von Linienverläufen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen.

Bei den voranstehend beschriebenen und über Z1 geschützten Trassen handelt es sich entweder um bereits linienbestimmte oder sogar planfestgestellte Trassen, die als solche für die jeweils konkretisierende Fachplanung ohnehin verbindlich sind, oder um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Für beide Fälle gilt, dass diese von entgegen stehenden Nutzungen oder Planungen freigehaltenen Trassierungen vor dem Hintergrund der ihnen zugrunde liegenden Planungs- und Abwägungsprozesse durch die Fachplanung auch genutzt werden sollen. G1 sieht daher für die dargestellten Trassen vor, dass Straßenplanungen für den mindestens regionalen Verkehr grundsätzlich darauf ausgerichtet werden sollen.

Z2 schützt hingegen Grobtrassen um dort für die Konkretisierung der noch ausstehenden Planungsschritte Spielräume offen zu halten. Auch bei diesen Darstellungen handelt es sich um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Darstellungsunschärfe sowie der gegenüber der Linienbestimmung oder Planfeststellung geringeren Prüftiefe wird hier durch G2 jedoch lediglich eine Orientierung der noch ausstehenden Planungsschritte am dargestellten Verlauf vorgesehen.

Einen Sonderfall stellen die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dar. Es handelt sich hierbei um Bedarfsplanmaßnahmen, für die nach Abwägung aller raumordnerischen Belange keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann. Gemäß der LPIG-DVO erfolgt hierfür zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung in schematischer Form. Da keine abgestimmte Trasse gefunden werden kann und die zeichnerische Darstellung daher als schematischer Hinweis auf eine Bedarfsplanmaßnahme zu verstehen ist, wäre die Bindung an die räumliche Bindung etwaiger späterer Planverfahren an die Darstellung konttraproduktiv. Diese Darstellungen werden daher von der Bindungswirkung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren hinsichtlich der Linienführung ausgenommen.

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen auch Straßen innerhalb von Siedlungsbereichen. Dies soll dazu dienen, aufgrund der überörtlichen Bedeutung auch innerorts den Netzzusammenhang regionalplanerisch zu gewährleisten und darzustellen. Dies kann jedoch auch gewährleistet werden, wenn – unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Funktion des innerörtlichen Netzes – Straßen umgestuft oder ihre Funktionen auf andere Straßenzüge verlagert werden. Innerhalb von zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichen steht nach Z3 die zeichnerische Darstellung als Straße dem daher nicht entgegen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Insbesondere D.I.2 Ziel 2.1.2, demgemäß für den Straßenverkehr ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten ist, wird präzisiert.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere die nach Ziel 8.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderte bedarfsgerechte Sicherung von Trassen wird durch die Vorgaben des neuen Kapitels 5.1.4 gewährleistet.

5.1.5 Flugplätze /Luftverkehr

Das stetige Voranschreiten der internationalen Arbeitsteilung und Wirtschaftsverflechtung hat einen steigenden Luftverkehr zu Folge, für dessen Abwicklung im Planungsraum entsprechende räumliche Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Die Grundsätze sollen vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Funktion und die Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden gewerblichen Nutzungen im Planungsraum planerisch zu sichern und zu verbessern. Weil sich die Ausstattung der Flugplätze mit Flächen und Infrastruktur im Planungsraum bereits heute auf hohem Niveau befindet, soll zu diesem Zweck eine möglichst effiziente Nutzung und Vernetzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie die planerische Sicherung der noch zur Verfügung stehenden Flächen und ihre zielgerichtet flughafenbezogene Nutzung angestrebt werden.

Hierzu geht einerseits G1 auf die Kooperation der Flugplätze ein. Eine Kooperation der Flugplätze in der Planungsregion und ihrer Umgebung ist wichtige Voraussetzung dafür, die unterschiedlichen Standortpotenziale und Ressourcen optimal einzusetzen. G1 soll vor diesem Hintergrund darauf hinwirken, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation, wie beispielsweise eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander, geschaffen werden.

Andererseits thematisiert G2 die Zusammenhänge zwischen den Flugplätzen und den gewerblichen Nutzungen in ihrem Umfeld. Durch die Nutzung der Gewerbeflächen an den Flugplätzen durch flughafenaffines Gewerbe soll erreicht werden, dass die Flugplätze ihrer Rolle im Frachtverkehr gerecht werden können. Auf diesem Wege sollen flugplatznahe Flächen effizient genutzt und Verkehre des Zu- und Abtransport der Flugplätze verringert werden.

G2 greift damit die Inhalte des Ziels 4 im Kapitel 3.7, Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik, des GEP99 auf. Auf Grundlage des neuen Grundsatzes G2 kann die Entwicklung als Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik nach wie vor gewährleistet werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben sollen dazu beitragen, entsprechend den Grundsätzen des § 2 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr zu ermöglichen (§ 2 Nr. 3 ROG). Außerdem entsprechen sie § 2 Nr. 4 ROG, welcher vorsieht, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu entwickeln ist.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie greifen die Ziele des Kapitels D.I.3.2 Internationale Verkehrsbeziehungen des LEP 95 auf, welche u.a. fordern, die Luftverkehrsinfrastruktur mit anderen Verkehrsträgern umweltverträglich zu verknüpfen.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des Entwurfs des neuen LEP gemäß Kabinettsbeschluss vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im Entwurf des Kapitels 8.1-6 zur Entwicklung von flughafenaffinem Gewerbe und leistungsfähigen Verkehrsanbindungen wird entsprochen. Auch zu Grundsatz 8.1-5, welcher die grenzüberschreitende Entwicklung von Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu Nachbarländern und –staaten thematisiert besteht kein Widerspruch.

Für die Formulierung der textlichen Darstellungen ist außerdem der LEP IV Schutz vor Fluglärm von Belang. Dieser legt in Ziffer 4.2 seines Erläuterungsberichts fest, dass die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP IV in die textlichen Darstellungen der Regionalpläne zu übernehmen sind und dass die Regional- und Bauleitplanung in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen müssen.

Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) fordert hingegen in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Gleichzeitig sind die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

Die geplanten Vorgaben des LEP-Entwurfs erscheinen vor dem Hintergrund der neueren Fachgesetzlichen Vorgaben des Fluglärmgesetzes sachgerecht. Die geplanten Vorgaben des Regionalplans richten sich daher nicht an den Inhalten des LEP IV aus, sondern sollen der Umsetzung der im LEP-Entwurf vorgesehenen neuen landesplanerischen Vorgaben des Ziels 8.1-7 dienen. Eine Übernahme der für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen des Regionalplans erfolgt daher nicht.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dessen Vorgaben zeitlich zuerst – also vor dem Regionalplan – in Kraft treten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regionalplanung auf Grundlage der Ziffern 4.1 und 4.2 der Erläuterungen des LEP IV zur Übernahme der für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen des Regionalplans verpflichtet. In diesem Fall wird hilfsweise für die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans beabsichtigte Formulierung der entsprechenden

textlichen Darstellungen ein Zielabweichungsverfahren von den entsprechenden Vorgaben des LEP Schutz vor Fluglärm beantragt.

5.1.6 Radwege

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Radwegen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Der Radverkehr leistet aufgrund seines geringen Flächenbedarfs, seiner vollständigen Emissionsfreiheit und seines im Vergleich zum Kfz-Verkehr erheblich geringeren Gefahrenpotentials einen wesentlichen Beitrag zur verträglichen Abwicklung von Mobilitätsbedürfnissen. Radverkehr nutzt der Gesundheitsförderung genauso wie dem Klimaschutz und schafft Platz im Straßenraum auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu beurteilen, dass ein Wachstum des Radverkehrsanteils zu verzeichnen ist. Nach den Angaben des Nationalen Radverkehrsplans 2020 wird ein Anteil des Radverkehrs von 15 % an den insgesamt zurückgelegten Wegen für möglich gehalten (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, Nationaler Radverkehrsplan 2020: 11). Das Mobilitätspanel Deutschland hat festgestellt, dass mit 14,7 % Radverkehrsanteil an allen Wegen dieser Wert jedoch schon im Jahr 2011 fast erreicht wurde (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, MOP: 55). Es ist somit in den vergangenen Jahren bereits eine unerwartet hohe Zunahme des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen zu beobachten gewesen; wo die Zahlen im Zieljahr des Radverkehrsplans 2020 liegen werden bleibt abzuwarten.

Es ist jedoch grundsätzlich sehr wahrscheinlich, dass unabhängig von der Entwicklung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr die Voraussetzungen für die Überwindung auch größerer Distanzen mit dem Fahrrad sich verbessern werden. 2009 bekundeten noch 24% der im Fahrrad-Monitor Befragten Interesse an durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern; in 2011 lag dieser Anteil bereits bei 47% (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 21). Der zunehmende Anteil an E-Bikes und Pedelecs ermöglicht es immer mehr Menschen, größere – und damit auch im regionalen Maßstab relevante – Distanzen mit dem Fahrrad zurückzulegen. Für 65 % der Deutschen ist der Ausbau bzw. Bau weiterer Radwege zentraler Wunsch an die Politik (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 4, 11).

Die veränderten Ansprüche eines quantitativ stetig wachsenden und darüber hinaus zum Teil beschleunigten Radverkehrs sollten zu entsprechenden Anpassungen bei der Planung von Radwegenetzen und Infrastrukturen hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Ausgestaltung führen. In den Regionalplan werden daher erstmals Grundsätze zur Ausgestaltung der regional bedeutsamen Radverkehrsinfrastruktur aufgenommen.

Zunächst sollte für den überörtlichen Radverkehr das bestehende bedeutsame Wegenetz mindestens erhalten werden (G1). Um die Bedingungen für den überörtlichen Radverkehr darüber hinaus zu verbessern, sollen Netzlücken geschlossen werden (G1).

Dies kann auch über die Anlage straßenbegleitender Radwege gewährleistet werden. 2009 betrug die Länge der Radwege sowie der Fuß- und Radwege an Straßen des überörtlichen Verkehrs (einschließlich Ortsdurchfahrten) in NRW knapp 7.600 km. Sie lag damit 15 % höher als zehn Jahre zuvor, erstreckte sich aber dennoch nur auf etwas mehr als ein Viertel der Länge aller (mit Ausnahme von Autobahnen) Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-

ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Verkehr in Zahlen: 101, 105). G2 sieht daher vor, dass bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von mindestens regional bedeutsamen Straßen – wenn dadurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden soll.

G1 sieht außerdem vor, dass auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden soll. Hiermit wird ebenfalls auf die voran stehend beschriebene Entwicklung eines sowohl zunehmenden Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen als auch des wachsenden Anteils von durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern reagiert. Hierbei wird angestrebt, auf ausgewählten für den interkommunalen Radverkehr besonders bedeutsamen Routen oder Routen mit besonders hohem Wachstumspotential für den regionalen Radverkehr entsprechend qualitativ hochwertige Fahrradinfrastruktur zu schaffen.

Hierbei sollen Strecken mit hohem Pendlerverkehrsaufkommen besonders in den Blick genommen werden, da eine Zunahme der Pendlerzahlen zu verzeichnen ist und diese Verkehre an eine bestimmte Verbindung gebunden sind und nicht ggf. – wie Freizeitverkehre – auf andere, für den Radverkehr besser geeignete Strecken ausweichen können. Sie profitieren aufgrund ihrer Zweckgebundenheit außerdem besonders von einem höheren Geschwindigkeiten entsprechenden Ausbaustandard.

Diese Vorgabe entspricht den Inhalten sowohl des nationalen Radverkehrsplans als auch des nordrhein-westfälischen Aktionsplans der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität, welche sich beide für die Entwicklung von Radschnellwegen aussprechen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und im verkehrlich hoch belasteten Plangebiet die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Fahrrad zu verbessern. Eine Stärkung des Radverkehrs führt außerdem zu einer Verbesserung des nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderten Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm sowie der Reinhaltung der Luft.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie werden insbesondere D.I.2 Ziel 2.1.3 gerecht, welches die die umwelt-, sozial- und stadtverträgliche Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Berücksichtigung der Verbesserung der Wohnsituation im Zuge der Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur fordert. Durch eine Förderung des Radverkehrs kann außerdem die Leistungsfähigkeit der in D.I.2 Ziel 2.1.5 thematisierten Schnittstellen der Verkehrsinfrastruktur verbessert werden, da insbesondere durch die Anlage von Umstiegseinrichtungen zum ÖV die Reichweite der Nahverkehrsmittel erheblich erweitert werden kann.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung von Siedlungsräumen – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere das Ziel 8.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lässt ausdrücklich die Inanspruchnahme von Freiraum für Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität zu.

5.2 Transportfernleitungen

Zunächst ist anzumerken, dass die neue Vorgabe bereits im Hinblick auf den neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 konzipiert wurde. Das heißt, die geplante regionalplanerische Grundsatzvorgabe beschränkt sich darauf, die LEP-Vorgaben zu ergänzen und zu konkretisieren. Auf darüber hinaus gehende Doppelungen wurde – gemäß dem Grundansatz der Regionalplanfortschreibung - verzichtet.

Dies ist auch der Grund, warum die geplante Vorgabe etwas weniger weit reichend ist, als die leitungsbezogenen Vorgaben des GEP99 in Kapitel 3.8. Denn Regelungen, die bereits in dem Grundsatz 8.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 enthalten sind, mussten nicht mit aufgenommen werden. Ferner wurde statt eines Ziels (Ziel 1, Kapitel 3.8 des GEP99) ein Grundsatz vorgesehen, damit mehr Flexibilität für Planungsverfahren besteht. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Belange der Leitungsinfrastruktur hinreichend berücksichtigt wurden.

Inhaltlich ist die Grundsatzvorgabe zunächst einmal ganz allgemein dadurch begründet, dass ober- und unterirdische Transportfernleitungsanlagen bei geringem Flächenbedarf große Mengen über weite Strecken befördern können. Sie sind ein Massentransportmittel, das unter anderem zur verkehrlichen Entlastung der Straßen und Wasserwege beiträgt. Die Nutzung und den Ausbau solcher Leitungen zu unterstützen ist insoweit raumordnerisch sinnvoll. Davon unberührt bleibt jedoch, dass Leitungsvorhaben hinreichend sicher ausgeführt werden müssen.

Konkret begründet ist die Vorgabe unter anderem dadurch, dass Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur sich in der Regel überlappen dürfen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Bahnlinien können deshalb neue Leitungen flächensparend und zerschneidungsvermeidend verlegt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen. Auch insoweit ist hier statt eines Ziels ein Grundsatz angemessen.

Durch Freihaltung des Bereichs parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen kann dabei verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in Verdichtungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Soweit raumstrukturell möglich, sollte die Freihaltung in etwa ermöglichen, die vorhandenen oder konkret geplanten Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlicher Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen. Dies ist aber nur ein Orientierungswert – zumal die Puffer auch Optionen für neue Leitungsarten offen halten sollen. Darüber hinaus sollen im Umfeld von Leitungen keine neuen Nutzungen geplant werden, die z.B. durch

Schutzabstandserfordernisse entsprechende Leitungserweiterungen verhindern und erst recht nicht die Nutzung bestehender Transportfernleitungen.

Anzumerken ist ferner, dass Transportfernleitungen im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt werden. Wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss gemäß § 43 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 08.06.2010 in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es dabei um die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt bzw. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als Erfordernis der Raumordnung Berücksichtigung findet.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplante Vorgabe im Regionalplan ist ein Beitrag zum Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG (Grundsatz). Ferner trägt sie ebenfalls gemäß dieser Nr. 3 dazu bei, dass Raumstrukturen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Ebenso trägt sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Grundsatz) den räumlichen Erfordernissen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung.

Die Vorgabe stellt eine ergänzende Konkretisierung der Vorgabe D.II.2.8 des LEP 95 dar und nimmt dabei auch Bezug auf die korrespondierenden Erläuterungen zu D.II.2.8 und die Erläuterungen unter B.II.3.1 des LEP 95. Die Vorgabe ist daher aus dem LEP 95 entwickelt worden und auch ansonsten mit dem LEP 95 vereinbar.

Die Vorgabe stellt zudem eine Konkretisierung des geplanten Grundsatzes 8.2-1 des geplanten neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Auch ansonsten ist die Vorgabe mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vereinbar.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Die Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.11 des GEP99. Hierbei wird insbesondere auf die Findung verträglicher Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Bezug genommen. Die Bindung neuer Abfallbehandlungsanlagen an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann hierbei entfallen, da der LEP-Entwurf vom Juni 2013 eine entsprechende Regelung vorsieht.

Der Regionalplan stellt bestehende Deponiestandorte dar. An vielen Standorten ist hierbei bereits mit dem GEP99 eine zeichnerische Darstellung erfolgt, deren Umfang über den fachrechtlich festgestellten Deponiebereich hinausgeht und somit Erweiterungsflächen umfasst. Um diese Flächen bestmöglich auszunutzen und das Entstehen neuer Belastungen im Freiraum durch die Planung gänzlich neuer Standorte möglichst gering zu halten, sollen Deponieplanungen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden und gleichzeitig mit den hierbei in Anspruch genommenen Flächen möglichst sparsam umgegangen werden.

Hierbei sowie auch im Falle einer Planung außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standorte ist es grundsätzlich wichtig, Deponien nur an geeigneten und möglichst raumverträglichen Standorten anzusiedeln. Dies soll über G2 gewährleistet werden. Die Erläuterungen zu G2

geben hierbei Hinweise darauf, welche Eigenschaften ein raumverträglicher Standort aufweisen sollte. Insgesamt wird so durch die Vorgaben die Wahl von konfliktarmen Standorten unterstützt.

Z1 wurde vor dem Hintergrund formuliert, dass Deponiestandorte in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase vielerorts attraktive Standorte für Abfallannahmestellen oder Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art darstellen. Sie bieten den Vorteil, dass bereits vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen des Standortes, wie beispielsweise Verkehrsinfrastruktur, Annahmehbereich, Waage oder Werkstätten, mit genutzt und dass Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete) in der Regel eingehalten werden können. Gleichwohl sind industrielle Nutzungen grundsätzlich in GIB anzusiedeln. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten sind und hiervon nur Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, ausgenommen sind. Um in diesen Fällen zu vermeiden, dass außerhalb der Siedlungsräume Industriegebiete entstehen, welche nicht der Abfallentsorgung dienen, sieht Z1 vor, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Festlegung erfolgen muss.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben entsprechen den Grundsätzen des § 2 ROG. Sie tragen insbesondere dazu bei, die unter Nr. 3 geforderte Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Dabei berücksichtigen sie, dass insbesondere die Nummern 1, 2 und 6 auch den nachhaltigen Schutz von Ressourcen, eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sowie eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter fordern.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie tragen insbesondere zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie zu einer umwelt- und raumverträglichen Standortentwicklung für Entsorgungsanlagen bei.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im Entwurf des Kapitels 8.3 zur Standortplanung und Darstellung von Deponien sowie zum Umgang mit Abfallbehandlungsanlagen wird entsprochen.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Die Vorgaben zur Rohstoffsicherung stehen im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz, insb. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Darüber hinaus entsprechen sie auch der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und stehen im Einklang mit den sonstigen Grundätzen in § 2 Abs. 2 ROG.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. So wird im LEP 95 unter C.IV.2 Ziel 2.1 u. a. gefordert, abbauwürdige

Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und gemäß C.IV.2 Ziel 2.2.3 sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze nach Maßgabe weiterer Ausführungen im entsprechenden LEP-Ziel in den Regionalplänen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird zudem den Ausführungen zu Reserven im geltenden LEP 95 Rechnung getragen.

Auch die bei Abgrabungen oft sehr bedeutenden Erfordernisse des langfristigen Schutzes der Wasserressourcen für künftige Generationen (vgl. LEP 95 B.III.4.32), sowie die sonstigen Siedlungs- und Freiraumerfordernisse werden im Einklang mit dem LEP 95 angemessen einbezogen. Hier ist insbesondere auf die entsprechende Lageauswahl der BSAB und Sondierbereiche und auch auf die Ausschlussbereiche für Erweiterungen gemäß Nr. 5 zu verweisen. Durch einen vorsorgeorientierten Planungsansatz - der u. a. die besonders günstige Lagerstättensituation im Planungsraum in die Abwägung einbezieht - werden dabei Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie anderen Raumannsprüchen von vornherein deutlich begrenzt.

Wie bei einzelnen textlichen Regelungen nachfolgenden zum Teil noch angesprochen wird, wurden textliche Regelungen des Kapitels Rohstoffsicherung und auch die korrespondierende graphische Darstellungen – inkl. der Sondierbereiche – sehr weitgehend in der bisher gültigen Fassung des GEP99 (unter Berücksichtigung der Regionalplanänderungen) belassen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass damit Planungssicherheit für alle von der Rohstoffplanung Betroffenen (Gebietskörperschaften, Unternehmen, Fachplanungsträger, Bürger etc.) möglichst weitgehend erhalten bleiben soll. Dabei war relevant, dass die Regelungen nach vorliegenden Erkenntnissen jeweils aus sachgerechten Erwägungen zustande gekommen waren. In diesem Kontext sei auf die entsprechenden Beschlüsse zum GEP99 und zu nachfolgenden Regionalplanänderungen verwiesen. Dies betrifft insbesondere die 51. Änderung des Regionalplans in der die Vorgaben zur Rohstoffsicherung unlängst umfassend überprüft und überarbeitet wurden (vorhergehende größere Änderungen gab es mit der 32. Änderung, Teile A und B). Unterlagen hierzu können bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden (bitte Termin vereinbaren). Umfangreiche Unterlagen dazu sind jedoch auch im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar: www.brw.nrw.de > Planen und Bauen > Regionalentwicklung > Regionalplan. Es wurde aber natürlich geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern. Dies war aber kaum der Fall und wo die der Fall war, wird dies in der Begründung entsprechend dargelegt. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit des Einbringens neuer Aspekte über die Beteiligungsprozesse zur Regionalplanfortschreibung verwiesen.

Hinzuweisen ist aber neben der vorstehend gesondert angesprochenen 51. Änderung des GEP99 auch auf die 48. Änderung im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg Hau, die nach der 51. Änderung in Kraft trat. Auch hier wird aus den vorstehend allgemein dargelegten Gründen an der bisherigen Darstellung gemäß 48. Änderung des GEP99 festgehalten. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Z1 ist vorzusehen, um die zentrale Funktion der BSAB festzulegen. Dies Ziel ist entwickelt aus den Zielen C.IV.2.1, C.IV.2.2 und C.IV.2.2.3 des geltenden LEP 95.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. den Kapiteln 9.1 Lagerstättensicherung und 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe, hinreichend verein-

bar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Dies gilt für alle nachfolgenden Vorgaben für die daher jeweils nur kurz die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 genannt wird, aus dem sie insoweit entwickelt wurde. Bei Z1 ist es Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2.1 des aktuellen LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Mit Z2 werden erforderliche Anforderungen an den Umgang mit den BSAB festgelegt, um so in Bezug auf die BSAB eine sachgerechte Rohstoffversorgung sicherzustellen und z.B. dem entgegenstehende Fach- und Bauleitplanungen auszuschließen. Die Bereiche sind dabei als Vorranggebiete gemäß ROG zu klassifizieren. Die Darstellung von Vorranggebieten, die der entsprechenden Nutzung wie vorliegend substantiell Raum einräumen ermöglicht zudem mit den außergebietlichen Ausschluss von Abgrabungen nach Nr. 4. Diejenigen BSAB und ihr Status nach den textlichen Vorgaben, insb. Nr. 2 und Nr. 4 (Konzentrationszonen) die im Rahmen der Fortschreibung übernommen wurden, wurden aus mehreren Gründen übernommen. Zum einen sind die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind und hier ist daher nach Möglichkeit Planungssicherheit vorzusehen. Zum anderen wurde geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern, was jedoch bei den weiterhin dargestellten BSAB nicht der Fall war. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Dies Ziel ist entwickelt worden aus dem Ziel C.IV.2.1 des geltenden LEP 95 und aus Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

G1 dient sachgerecht der Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und der möglichen negativen räumlichen Auswirkungen dieses Verbrauchs. Die Bedingungen des Einzelfalls sind jedoch zu berücksichtigen, was auch bisher schon durch den letzten Halbsatz deutlich wurde. Um dieser Einzelfallabhängigkeit jedoch besser gerecht zu werden, wurde eine Statusänderung in einen Grundsatz vorgesehen unter Streichung des bisherigen, dann redundanten Halbsatzes.

Unberührt bleibt dabei die unmittelbare Geltung des Ziels C.IV.2.3 des geltenden LEP 95 aus dem der ergänzende Grundsatz entwickelt worden ist. Ferner ist G1 aus den Grundsätzen 9.1-1, 9.1-2 und 9.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z3 regelt den Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der BSAB (vorbehaltlich Z4). Dieser sehr weitreichende Ausschluss bzw. die sehr weitreichenden Steuerung ist angesichts der weiträumig vorhandenen Rohstoffvorkommen und des flächenstarken heutigen und vergangenen Abgrabungsgeschehens (Vorprägung/-belastung) in der Planungsregion erforderlich. Basis für diese Regelung ist ein gesamträumliches Planungskonzept, das im Wesentlichen auf der 51. Änderung des GEP99 – inkl. der dortigen Bestätigung der BSAB – fußt. Es wurde jedoch im Rahmen der Fortschreibung geprüft, ob und inwieweit Änderungen erforderlich sind. Dies war jedoch kaum der Fall, wie bereits bei Z2 dargelegt. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Das Ziel ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß des geltenden LEP 95 entwickelt worden und korrespondiert dabei mit C.IV.3.6 Satz 3 des geltenden LEP 95. Ferner ist Z3 aus Ziel 9.2-1, Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Die Z4 dient dabei der Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des

Abtragungsgeschehens im Planungsraum Düsseldorf im Einklang steht. Gleichzeitig lässt sie den Vorrangstatus der BSAB unangetastet – einschließlich der regelmäßigen Konzentration der Rohstoffgewinnung. Z4 sieht dabei in systematischer Hinsicht keine Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot nach Z3 vor, sondern sie regelt schlicht abschließend, welche Fälle von der Z3 nicht erfasst werden. Eine weitergehende Öffnung ist nicht erforderlich. Ggf. bestehen hinreichende Möglichkeiten insb. über Regionalplanänderungsverfahren.

Konkret wird mit der Z4 dabei – auch im Interesse der Rechtsklarheit – über eine ermessensfreie Regelung festgelegt, für welche Konstellationen Z3 nicht gelten soll. Die im Einzelnen im Text der Z4 nachzulesenden Fälle dienen dabei der Berücksichtigung der Interessen vorhandener Unternehmen, der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie der räumlichen Konzentration des Abtragungsgeschehens.

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 von Z4, dass im Jahr 2006 eine Abtragungstätigkeit oder Verfüllungstätigkeit vom betreffenden Unternehmen stattgefunden haben muss (oder eine Zulassung erteilt sein musste), sichert eine hinreichende Steuerung, wird dem angestrebten Charakter einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten gerecht und gewährleistet Klarheit über die Reichweite der Regelung. Sie korrespondiert im Übrigen mit Daten aus dem Rohstoffmonitoring zum 01.01.2007, so dass eine gute Datengrundlage vorhanden ist.

Generell gilt, dass die weiteren Ziele der Raumordnung - z.B. aus den Kapiteln Freiraum und Siedlung des Regionalplans - oder auch bindende fachplanerische Vorgaben und Verbote weiterhin zu beachten sind.

Bezüglich der längerfristigen Perspektive werden Unternehmen auf in Regionalplänen dargestellte oder zukünftig darzustellende Abtragungsbereiche verwiesen. Die Sonderregelung hilft insoweit bei der zeitlichen Überbrückung (vgl. im Übrigen zur Zumutbarkeit von evtl. nötigen Standortverlagerungen vor Ort tätiger Unternehmen etc. auch Ausführungen im Urteil des VG Köln vom 05.02.2007; Az 14 K5943/03).

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass erleichternde Regelungen für Erweiterungen zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe - ohne Bezug zur Rohstoffgewinnung - auch im BauGB (§ 35 Abs. 4) vorgesehen sind. Die vorgesehenen raumordnerischen Regelungen in Nr. 5 stellen insofern keine gänzlich neuartige planerische Konzeption dar.

Zum Absatz 1 von Z4

Die Regelung dient der Standortsicherung sowie der Konzentration des Abtragungsgeschehens und der entsprechenden Auswirkungen auf vorhandene Abtragungsstandorte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die räumlichen Auswirkungen der Regelung in Absatz 1 von Z4 sollen dadurch begrenzt werden, dass ein Anschluss an einen im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten BSAB gegeben sein muss. Neuansätze werden somit vermieden, wodurch etwaige räumliche Belastungen im Sinne des gültigen LEP 95 Ziels C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 konzentriert und damit begrenzt werden können. Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die konkretere regionalplanerische Entscheidung zukommt.

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf

der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Die Ausschlussbereiche unter Z4 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abtragungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zu den Hintergründen wird auch auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht der 51. Änderung des GEP99 verwiesen und deren Aktualisierung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend.

Die Kriterien unter d) sind nicht identisch mit den Kriterien für Sondierungsbereiche der 51. Änderung des GEP99, da es sich im Wesentlichen um kleinflächige Vorhaben mit tendenziell geringeren Auswirkungen und hohen Standortsicherungsinteressen handelt und die anderen Ziele der Raumordnung ergänzend zu beachten sind. Letztere können - ebenso wie weitere fachgesetzliche Regelungen - einer fachrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Es wurde bei dem Ausschlusskatalog auch berücksichtigt, ob ggf. noch das Fachrecht eine Möglichkeit bietet, für diese besonderen Vorhaben eine unter Berücksichtigung insb. der Standortsicherungsinteressen und der betreffenden Schutzgüter aus regionalplanerischer Sicht hinreichende Steuerung vorzusehen. Daher wurden z.B. Landschaftsschutzgebiete mit Abtragungsverbot nicht aufgeführt und auch nicht die Pufferbereiche um Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die wasserwirtschaftlichen Ausschlussgebiete wurden aber beispielsweise mit aufgenommen, damit der lebenswichtigen Funktion dieses Gutes – auch angesichts der Alternativensituation im Planungsraum – hinreichend Rechnung getragen wird. Ähnliches gilt auch für die weiteren in Nr. 5 definierten Ausschlussbereiche, d.h. auch dort sollen die entsprechenden hohen Wertigkeiten der Bereiche berücksichtigt und dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken entsprochen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Z4 Absatz 1 d) generell für alle Abtragungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen. Hierüber sind Ausschlüsse auch unabhängig von der Z3 möglich.

Mögliche Härten für nicht unter die Regelung fallende Fallkonstellationen können ggf. im Rahmen nachfolgender regionalplanerischer Verfahren oder Vorprüfungen geprüft werden. Dies gilt für Z4 insgesamt.

Zum Absatz 2 von Z4

Der Absatz 2 bezieht sich auf Erweiterungen einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abtragung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragsstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden oder eine entsprechende Abtragungsverfüllung vorgenommen wurde (oder für die 2006 für das antragsstellende Unternehmen eine Zulassung erteilt wurde).

Primäres Ziel dieser Regelung ist auch hier die Standortsicherung und Konzentration des Abtragungsgeschehens auf vorhandene Abtragungsstandorte, wobei die Regelung gerade den Interessen kleinerer Unternehmen (bzw. entsprechenden kleinflächigen Standortinteressen) stärker als bisher entgegen kommt.

Da jedoch aus raumordnerischer Sicht eine räumliche Konzentration des Abbaus weiterhin erfolgen muss und dementsprechend eine Vielzahl kleinerer Einzelabtragungen zu vermeiden ist, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung eng begrenzt in Bezug auf Größe (10

ha mit Stichtagsregelung), Vorhaben-/Abgrabungsstatus und Nutznießer (aktiv betrieben/zugelassen in dem im Ziel angegebenen Zeitraum vom Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger), das den fachrechtlichen Zulassungsantrag stellt), sowie räumlicher Bezug (Anschluss an zugelassene Abgrabung/Verfüllung). Ebenso gilt die Bedingung aus Z4 Absatz 1 d).

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte Handlungsspielraum einzelner Standort nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Zum Absatz 3 von Z4

Der 3. Absatz dient dem Schutz der Standortsicherungsinteressen von Unternehmen sowie der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Das Ziel Z4 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z4 aus Grundsatz 9.1-1, Ziel 9.2-1, Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z5 ermöglicht die raumgerechte Steuerung von Nachfolgenutzungen.

Das Ziel Z5 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden.

Ferner ist Z5 aus Ziel 9.2-6 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z6 ist erforderlich zur konkreteren Regelung von Abgrabungstätigkeiten und Rekultivierungen, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Die einzelnen Regelungen sind dabei aus ihrem Text heraus in Bezug auf die Begründung selbsterklärend.

Das Ziel Z6 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z6 aus Ziel 9.2-6 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z7 dient der sachgerechten Regelung der Braunkohlegewinnung.

Das Ziel Z7 ist aus Ziel C.IV.2.1 des geltenden LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z7 aus Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z8 ist erforderlich zur Festlegung der Funktion der Sondierungsbereiche und der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie zur Klärung zentraler Fortschreibungsmodalitäten. Insgesamt dient dies der vorsorgenden Rohstoffsicherung und der Verbesserung der Planungssicherheit für alle Betroffenen. Ferner trägt es zur Konfliktbegrenzung durch Sicherung entsprechend raumordnerisch geeigneter Bereiche bei.

Die Regelung sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche und steht insofern im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 3 des geltenden LEP 95 – aus dem sie entwickelt worden ist - sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die konkrete Zielformulierung orientiert sich dabei am entsprechenden Wortlaut im § 13 des LPIG. Die Sondierungsbereiche entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im geltenden LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der

entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Wie oben dargestellt, hat der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99, entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 – Rohstoffgewinnung Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten und in das Ziel Z8 übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5B – Rohstoffe - übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen. Auch waren keine hinreichenden Gründe ersichtlich Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamtträumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten an den Sondierungsbereichen – durch die Abbildung in der Beikarte 5B – Rohstoffe – sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche.

Dies steht im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 2 und 3 des LEP 95 – aus dem sie entwickelt worden ist - sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die Sondierungsbereiche entsprechen dem, was im LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Das Ziel Z8 sowie die Abbildung der Sondierungsbereiche ist – konkretisierend – aus Grundsatz 9.1-1 Satz 1 und Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass BSAB ebenfalls eine entsprechende Sicherungsfunktion für Rohstofflagerstätten übernehmen. Sie enthalten jedoch – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen – insb. zusätzlich die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus. Die von der Auswahl der Sondierungsbereiche berührten kommunalen Interessen wurden berücksichtigt. Die Möglichkeit eines anderweitigen Verwertungsinteresses eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes wird bei Sondierungsbereichen für künftige BSAB im Rahmen der Regionalplanänderung typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren.

Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstückes verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger ferner, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Z8, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen (letzteres gilt auch bei BSAB). Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der

Regel davon auszugehen, dass das Z8, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht. Die Kompatibilität der entsprechenden Sondierungsbereiche mit anderen raumordnerisch sachgerechten Planungen und Projekten ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde hinreichend gegeben.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Das Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 soll in der bisherigen Form gestrichen werden, da die Steinkohle- und Salzgewinnung aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraumes gegenüber der Aufstellung des GEP99 (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen) nicht mehr die damalige Bedeutung hat. Auch die Beteiligungsregelungen sind in der bisherigen Form nicht zwingend erforderlich, da das LPIG ohnehin in § 4 Abs. 2 Beteiligungsregelungen vorsieht. Hier reicht eine zusätzliche Betonung der Zweckmäßigkeit einer frühzeitigen Abstimmung in den Erläuterungen.

Ob und ggf. wo in der Zukunft – über die Braunkohlen-BSAB hinaus - eine Nutzung welcher Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen stattfinden wird, ist weitgehend unklar. Vorgesehen wird mit dem Grundsatz G1 zunächst eine allgemeine Vorgabe, die allgemein die Belange des Raum-, Natur- und Freiraumschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei solchen Gewinnungsvorhaben stärkt und dabei insbesondere den Schutz der Bevölkerung. Die Erforderlichkeit liegt dabei auch darin begründet, dass die Planungsregion eine hohe Siedlungsdichte aufweist in der dementsprechend eine besondere Vorsorge im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Freiraumansprüche (Erholung, Gartenbau, Naturerleben etc.) angezeigt ist. Zudem sind hier die wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen besonders vor anderweitigen Belastungen zu schützen.

Der Grundsatz G2 wird im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen vorgesehen: Vorsorgender Schutz des Menschen und seiner Freiraumansprüche in einer dichtbesiedelten Region und Schutz der wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche. Hier kommt aber ergänzend hinzu, dass es hierzulande noch viele offenen Fragen in Bezug auf die Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt, so dass man hier besondere Vorsorge walten lassen muss – gerade in einem Raum mit bereits vielfältigen Nutzungen und Raumansprüchen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unkonventionelle Erdgasvorkommen eine endliche Ressource sind, die daher ohne hin keinen dauerhaften Beitrag zur Lösung der Energieprobleme lösen kann. Im Vergleich dazu gibt es mit den regenerativen Energien bereits hierzulande praxiserprobte Technologien, die dauerhaft genutzt werden könnten und bei denen es keine solchen Risiken gibt, wie bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass man Erdgas auch für chemische Prozesse nutzen kann. Nutzt man nicht heute schon die wenigen hiesigen unkonventionellen Erdgaslagerstätten, dann haben kommende Generationen noch die Möglichkeit, diese – vermutlich mit verbesserten Gewinnungstechnologien - für Prozesse zu nutzen, bei denen sie z.B. nicht durch regenerative Energien ersetzbar sind.

Die vorstehenden Gründe sind auch die wesentliche Begründung für den dritten Grundsatz G3, in dem Bereiche genannt werden in denen nach Möglichkeit in jedem Fall, keine Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten erfolgen soll. Dabei wird aber speziell auf die primär zu erwartende Gewinnungsmethode des Frackings abgestellt, der mit oder ohne Chemieeinsatz derzeit Risiken zugeschrieben werden.

G3 greift nur, wenn man die Hürde G2 genommen hat. Die Kriterien greifen dabei Inhalte (insb. Kap. 4) des Gutachtens „Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Nordrhein-Westfalen“ auf, dass 2012 im Auftrag des MKULNV vorgelegt wurde und folgen insoweit den Bewertungen der Gutachter (ahu AG Wasser * Boden * Geomatik/Brenk Systemplanung GmbH/IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser 2012). Vermieden werden sollen mit den Kriterien:

- Risiken für den Menschen, durch Aussparen derjenigen Bereich, in denen er sich im Wesentlichen aufhält (ASB, GIB), Regionale Grünzüge, Bereiche mit hohen Freiraumwertigkeiten (Naturerleben etc.),
- Risiken für die wenigen Bereiche mit schützenswerten Arten und Biotopen,
- Risiken für Gebäude durch Rissbildungen etc. (ASB, GIB, Bauflächen),
- Risiken für die Gewässer (Wasserversorgung, Freizeitnutzung etc.),
- Risiken für den Hochwasserschutz z.B. durch Rissbildungen oder Senkungen.

Für den teilweisen oder kompletten Ersatz der Grundsatzvorgaben G1, G2 und G3 durch entsprechende Ziele bestehen derzeit aus Sicht der Regionalplanung keine hinreichend belastbaren Grundlagen bzw. Basisinformationen (vgl. auch ARL, 2012: 14-15). Dabei wird gesehen, dass in diesem Themenfeld insbesondere aufgrund der derzeitigen Fassung des Bundesberggesetzes (BBergG) Grundsätze der Raumordnung nur eine geringe Wirkung haben. Dies kann sich jedoch evtl. im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans durch eine Änderung des BBergG auch noch ändern – wofür bereits die breiten öffentlichen Diskussionen über einen etwaigen veränderten/verschärften Rechtsrahmen von Fracking sprechen - und zudem zielen die Grundsatzvorgaben auch auf die Beeinflussung z.B. von – ggf. weitergehenden – Fachplanungsfestlegungen in den Bereichen Landschaftsplanung und Gewässerschutz. Auch mehrheitlich öffentliche Unternehmen können ggf. aufgrund von § 4 ROG einer Berücksichtigungspflicht unterliegen. Bereits insoweit besteht eine hinreichende Erforderlichkeit der Regelungen.

Die Vorgaben G1, G2 und G3 sind aus den Vorgaben des geltenden LEP 95 entwickelt. Sinngemäß abgeleitet wurden die Grundsätze aus den Regelungen insbesondere unter B.III.2.2 (indem der Schutz von Natur und Landschaft gestärkt wird), B. III.3.2 (indem der Schutz des Waldes gestärkt wird), B.III.4.2 (indem der Schutz der Wasserversorgung und der Schutz vor Überschwemmungen gestärkt wird), C.I.2 (indem der Schutz des Wohnen gestärkt wird), C.II.2 (indem der Schutz der Bauflächen der Wirtschaft gestärkt wird) und C.V.2 (indem der Schutz der freiraumbezogenen Freizeitmöglichkeiten gestärkt wird). Die Grundsätze sind zudem nicht so restriktiv, dass hier ein Konflikt mit den Zielvorgaben in LEP 95 Kapitel C.IV.2 entstehen würde, die auch ohne eine Aufnahme in den Regionalplan anzuwenden sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 10.1-1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei unter anderem eine Konkretisierung des Grundsatzes 10.1-1 Satz 1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar. Denn der anvisierte Vorrang der erneuerbaren Energien gebietet auch eine vorsorgende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme anderer Energieträger – zumal wenn damit Risiken für die Raumentwicklung verbunden sind. Ferner korrespondieren die geplanten Vorgaben zu Lagerstätten fossiler Energien und Salzen auch ganz allgemein mit

Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Schutz von Natur und Landschaft, Grundwasser etc. in Kapitel 7 und sind dabei auch aus Grundsatz 7.1-2 entwickelt worden. Ausführungen speziell zu Salzen finden sich im LEP-Entwurf vom Juni 2013 in den Erläuterungen zu Kapitel 9.2-1, Absatz 1. Dort wird zwar dargelegt, dass in der Regel in Regionalplänen zu Salzen keine Festlegungen erfolgen – wobei vom Deutungszusammenhang her primär auf graphische Darstellungen her abgestellt wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber, dass man abweichend von dieser Regel durchaus auch textliche Vorgaben vorsehen kann.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

Die geplanten neuen Vorgaben zur Windkraftnutzung ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.9 des GEP99. Die bisherigen Regelungen werden dabei durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, denn der neue Regionalplan stellt nun auch Bereiche für die Windkraftnutzung graphisch dar, statt sich auf textliche Vorgaben für nachfolgende Planungsverfahren zu beschränken. Dies erfordert auch eine Neuausrichtung der korrespondierenden textlichen Regelungen.

Die geplanten textlichen Regelungen G1, G2, Z1 tragen dabei insbesondere folgenden Erwägungen Rechnung:

- dem u.a. auf den Klimaschutz und regionalökonomische Erwägungen zurückzuführenden und raumordnerisch abzusichernden Ausbaubedarf (vgl. zum Ausbaubedarf auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- dem aus dem Ausbau und seinen Raumansprüchen sowie dem Höhenwachstum der Anlagen resultierenden überörtlichen Koordinierungsbedarf mit anderen, ggf. standörtlich entgegenstehenden Raumansprüchen.

Die geplante mit den textlichen Vorgaben korrespondierende Entscheidung für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ist dabei nicht nur auf die korrespondierenden landesplanerischen Regelungen u.a. in Anlage 3 zur LPIG DVO (Planzeichen Windenergiebereiche) zurückzuführen. Sie wäre auch autonom aus folgenden Gründen getroffen worden:

- Vorranggebiete haben die größte innergebietliche Durchsetzungskraft im Vergleich zu Eignungsgebieten und Vorbehaltsgebieten und ermöglichen so am besten Planungssicherheit und die Absicherung der regionalplanerischen Bemühungen zum Ausbau der klimaschonenden Windenergie
- Auf die Wirkung von Eignungsgebieten kann verzichtet werden, denn die außergebietliche Ausschlusswirkung kann – wie in den meisten Kommunen bisher schon – hinreichend und auch für nicht raumbedeutsame Anlagen über die kommunale Bauleitplanung abgesichert werden. Zugleich haben Kommunen so die Möglichkeit, falls gewünscht und raumstrukturell – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – möglich, zusätzliche Bereiche für die Windenergienutzung abzusichern (erhöhter kommunaler Planungsspielraum).

Für Details wird auf die Begründung der graphischen Darstellung „Windenergiebereiche“ verwiesen.

Der geplante Grundsatz G2 zur Thematik etwaiger Höhenbegrenzungen dient der effizienten Nutzung der Windenergiestandorte und ist nach hiesiger Bewertung durch die Kompetenz

der Raumordnung zur Entwicklung von Vorgaben zu Raumnutzungen abgedeckt, denn Raum ist dreidimensional und das ROG fordert, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Der geplante Grundsatz soll dazu beitragen, dass im Raum möglichst wenige Standorte für eine bestimmte Leistung benötigt werden (Bündelung), ohne den Spielraum insb. der Bauleitplanung zu sehr einzuengen. Da die Thematik der Höhenbegrenzungen zumindest bezüglich zielförmiger Höhenfestlegungen auf der Ebene der Regionalplanung rechtlich nicht risikofrei ist (vgl. in diesem Kontext Ermächtigungsgrundlage landesrechtlich bejahend OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10, ablehnend (bezogen auf Ziele) VG Stade, Urteil vom 14.09.2011, 2 A 866/10), wird rein vorsorglich klargestellt, dass die anderen Vorgaben zur Windkraftnutzung im Regionalplan unabhängig von diesem Grundsatz Geltung haben sollen. Die Regionalplanungsbehörde geht aber selber klar von einer Rechtmäßigkeit der raumordnerisch sachgerechten Grundsatzvorgabe G2 aus.

Die Regelungen in Z1 stellen dabei – zusammen mit den kommunalen Planungsmöglichkeiten und Abwägungserfordernissen – hinreichend sicher, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete keine raumstrukturell abzulehnenden Entwicklungen erfolgen indem Kernbereiche des Naturschutzes oder der Siedlungsplanung entsprechend genutzt werden. Sonderbedingungen für bestehende Darstellungen in rechtskräftigen Bauleitplänen wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit aufgenommen. Beim Puffer um ASB wurde aber statt eines Ziels ein Grundsatz gewählt, damit die kommunale Bauleitplanung entsprechenden Spielraum hat, um auf lokale oder vorhabensbezogene Besonderheiten reagieren zu können.

Eine Aufnahme aller weiteren Ausschluss- und Vorbehaltsregelungen aus dem bisherigen Regionalplan ist nicht erforderlich, denn aufgrund der Vorranggebietsdarstellungen ist ohnehin nur mit relativ wenigen neuen rein kommunalen Planungen zu rechnen und hier schützen dann sonstige zu beachtende oder zu berücksichtigenden Vorgaben der Raumordnung die auch für andere Nutzungen gelten (z.B. Ziele und Grundsätze zum Freiraum im Regionalplan), die bauleitplanerischen Abwägungserfordernisse und die fachrechtlichen Anforderungen hinreichend vor Fehlentwicklungen. Auch der Windenergieerlass trägt entsprechend zur Vermeidung von Belastungen bei. Zudem widersprechen weitgehende pauschale Einschränkungen tendenziell dem Charakter der Windenergiebereiche als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Bereits die raumordnerischen Vorranggebiete räumen im Übrigen – bezogen auf die Planungsregion als Ganzes – der Windkraftnutzung substantiell Raum ein. Auch vor diesem Hintergrund sind die pauschalen Ausschlussregelungen für bestimmte Gebiete sachgerecht.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden.

Die Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans (u.a. auch den graphischen Darstellungen der Windenergiebereiche) - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Windenergieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Das Planzeichenverzeichnis sieht aber ein anderes Planzeichen vor, nämlich „Windenergiebereiche“ in Anlage 3 zur LPIG DVO, das hier auch verwendet werden soll. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben GI und G2 stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen den Gedanken des Ausbaus speziell der Windkraftnutzung, der auch den Kapiteln 10.2-2 und 10.2-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu Grunde liegt. Die geplante Regionalplanvorgabe Z1 trägt hingegen dazu bei, dass nachgeordnete Planungen nicht die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Schutz der Natur und zur raumeffizienten Siedlungsentwicklung in Vorranggebieten konterkarieren.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die Solarenergienutzung trägt einerseits mit zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region bei. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen. Mit den geplanten Vorgaben soll vor diesem Hintergrund ein raumverträglicher Ausbau unterstützt werden.

In diesem Kontext ist relevant, dass Solarenergieanlagen auch im Innenbereich (insb.) auf Gebäuden errichtet werden können, dass sie i.d.R. - auch vor diesem Hintergrund - nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und dass selbst etwaige künftige Erweiterungen der Privilegierungstatbestände voraussichtlich eng begrenzt sein werden. Regionalplanerische Konzentrationszonenregelungen oder explizite und weitgehende Tabuzonenregelungen zu privilegierten Solarenergieanlagen sind daher derzeit nicht erforderlich – zumal selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepten steuern kann und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen sowie das Instrumentarium des § 14 ROG nutzen kann. Solche Regelungen für privilegierte Solarenergieanlagen nicht vorzusehen – wie hier beabsichtigt – führt zudem als Nebeneffekt dazu, dass sich die Thematik der substantiellen Ermöglichung der Solarenergienutzung im Außenbereich – zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – nicht stellt. Die Möglichkeit, dass

sich der Bundesrat evtl. mit seinen Privilegierungserweiterungsvorschlägen (Halden, Depo-
nien, sanierte Altlastenflächen oder befestigten Flächen im Bereich von Konversionsflächen)
in seiner Stellungnahme 474/12 (Beschluss) vom 21.09.2012 durchsetzt, wird dabei z.B. be-
reits insoweit einkalkuliert, als auch dann kein Erfordernis gesehen wird, privilegierte Vorha-
ben über diese Regelung auf der Ebene der Regionalplanung zu steuern. Damit wird die
politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass loka-
le Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region schlechter gestellt
werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Solarenergieanlagen auf Dächern sind in der Regel nicht raumbedeutsam und erfordern kei-
ne regionalplanerische Steuerung. Da sich die nun geplanten regionalplanerischen Vorgaben
auf raumbedeutsame Anlagen beschränken – u.a. um der Planungshoheit der Kommunen
und der Mehrstufigkeit des Planungssystems Rechnung zu tragen – werden sie somit in der
Regel nur Freiflächenanlagen erfassen.

Für die von den Vorgaben erfassten Vorhaben ist in den Zielen zwar ein weitgehender Aus-
schluss vorgesehen, um den Freiraum zu schonen und zudem lokal zu vermeiden, dass an-
derweitige standörtliche Vorgaben der Raumordnung nicht verwirklicht werden können. Es ist
aber kein genereller Ausschluss vorgesehen, da dies die Solarenergienutzung – und hier im
Übrigen nach EEG bundesweit auf bestimmten Standorten förderfähige Nutzungsarten – zu
sehr beschränken würde und der Ausbau dann nicht unterstützt werden könnte.

Denn in der Region gibt es auch raumverträgliche Standorte für entsprechende Vorhaben
und zwar liegen die nach hiesiger Bewertung innerhalb derjenigen Bereiche (aber nicht
überall dort), die die Zielvorgaben – insb. Z1 – nicht ausschließen.

Gründe dafür sind insbesondere die teilweise bestehende Vorbelastung der entsprechenden
Standorte z.B. durch Bodenverdichtung, Kontaminationen, Ablagerungen und Aufschüttun-
gen, Versiegelungen oder Reste baulicher Anlagen. Ebenfalls vorbelastend – und somit ziel-
begründend – können jedoch bauliche Vorprägungen und Trennwirkungen angrenzender
Bereiche und Emissionen aus solchen angrenzenden Bereichen wirken (z.B. große Straßen
und Schienenwege). Der in diesem Kontext in Z1 genannte Abstand von 150 Metern zu
bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienen-
wegen ist im Übrigen einerseits recht eng, weil die PV-Freilandnutzung, anders als z.B.
Windenergieanlagen lokal recht massiv, weil flächig das Landschaftsbild beeinträchtigen
können und hier nur in dem gewählten Maximalabstand eine in Relation dazu hinreichende
Vorbelastung gesehen wurde. Der Abstand ist aber zugleich zumindest in dieser Größenord-
nung im Sinne eines Spielraums erforderlich, um – auch unter Berücksichtigung von im Nah-
bereich aus fachrechtlichen Gründen wegfallenden Abstandsflächen - noch eine angemes-
sene Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen.

Zur Thematik Bodenschutz wird Folgendes angemerkt: Solarenergieanlagen sind abbaubare
Anlagen, die den Boden nicht dauerhaft „zerstören“. Insoweit ist es hier in der Abwägung mit
dem Aspekt Klimaschutz ausreichend, Solarenergieanlagen in Z2 von der Bodenthematik
her nur auf besonders schutzwürdigen Böden auszuschließen.

Als ein Grund für den nicht kompletten Ausschluss entsprechender raumbedeutsamer Solar-
energieanlagen ist zudem anzuführen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel –
volkswirtschaftlich insoweit vorteilhaft – günstigeren Strom (geringere EEG-Vergütung) pro-
duzieren, als Dachflächenanlagen und dass sie pro ha einen deutlich höheren Stromertrag

erbringen, als z.B. Biomasseanbau und -verstromung. Zudem können Flächen zwischen den Anlagen ggf. auch für die Kleintierbeweidung genutzt werden (Option der Doppelnutzung).

Die geplanten Vorgaben sehen dabei aber nicht vor, dass in den nicht ausgeschlossenen Bereichen einer etwaigen Solarenergienutzung überall keine Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen, denn dies würde der Solarenergienutzung ein zu großes Gewicht geben. Dies regelt Z4, Satz 2, der z.B. bedeutet, dass im Regionalplan dargestellte Verkehrsstrassen nicht durch Solarenergieanlagen verhindert werden dürfen, auch wenn die Trassen derzeit brach liegen. Z2 stellt zudem sicher, dass ganz besonders wertvolle Bereiche per se ausgeschlossen sind, auch wenn sie zugleich Bereiche nach Z1 sind.

Die geplante Regelung in Z4, Satz 1 soll aber andererseits vorsorglich sicherstellen, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen bezüglich betreffender oft allgemein formulierter anderer Vorgaben des Regionalplans klar ist, dass zumindest hier die Spezialregelung vorgeht. Dabei wird bezüglich der Siedlungsregelungen berücksichtigt, dass Solarenergieanlagen keine klassischen Siedlungsnutzungen sind, die durch Wohnen und / oder (dauerhaftes) Arbeiten sowie zugehörigen regelmäßigen Verkehr geprägt sind.

Da die Zielvorgaben im Wesentlichen den für Solarenergieanlagen möglichen Raum einschränken, ist hier insbesondere im Interesse des Klimaschutzes und zum Erhalt entsprechender wirtschaftlicher Handlungsmöglichkeiten als Korrektiv der Grundsatz G1 nötig. Er soll sicherstellen, dass die Vorgaben auch das angestrebte Element der Unterstützung des Ausbaus enthalten. Zugleich ist der Grundsatz zurückhaltend formuliert, um die Planungshoheit der Kommunen nicht übermäßig einzuschränken.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Das Planzeichenverzeichnis sieht aber kein Planzeichen für Solarenergieanlagen in Anlage 3 zur LPIG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn zumindest eine graphische Darstellung von Standorten für Solarenergieanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der

Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen den Gedanken raumverträglich-eingeschränkter des Ausbaus speziell der Solarenergienutzung, der auch dem Kapitel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, 10.2-4, zu Grunde liegt. Dabei wird 10.2-4 jedoch regionalplanerisch konkretisiert.

5.5.3 Biomasseanlagen

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Biomasseanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die energetische Verwertung von Biomasse kann einerseits zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region beitragen. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen.

Die Regionalplanung kann dabei die Produktion der Einsatzstoffe nicht nennenswert regeln, denn die besonders relevante Flächenbewirtschaftung privater Landwirte unterliegt nicht den Bindungswirkungen des § 4 ROG. Die Frage der Konkurrenz zwischen Bioenergieproduktion und Nahrungsmittelproduktion zielt dabei im Übrigen auch jeweils auf mindestens teilweise überregionale Endnutzermärkte, was dafür spricht, dass die gesellschaftlichen Grundentscheidungen zu den entsprechenden Rahmenbedingungen auf überregionaler Ebene (Land/Bund) getroffen werden.

Raumordnerisch relevant sind jedoch raumbedeutsame Anlagenstandorte. Die geplanten Vorgaben sehen dabei vor, sich im Außenbereich auf die Steuerung der nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlagen zu beschränken –auch bei einer etwaigen Ausweitung der Privilegierungstatbestände. Damit wird die politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass lokale Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region schlechter gestellt werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Weitergehendes ist nicht erforderlich – zumal selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepte steuern und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen kann. Zudem steht dem Regionalrat hier auch Instrumentarium nach § 14 ROG offen.

Mit dem Verzicht auf restriktive Regelungen zu privilegierten Anlagen stellt sich im Übrigen als Nebeneffekt nicht die Frage, ob der Regionalplan einer im Außenbereich privilegierten Nutzung substantiell durch positive Standortausweisungen Raum einräumt (für die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Zu den Kriterien: Im Sinne einer Schonung des Freiraums und einer Konzentration baulicher Tätigkeiten auf den Siedlungsraum sehen die geplanten Vorgaben hier zunächst eine entsprechende Schwerpunktsetzung vor. Dabei werden jedoch aufgrund vorhandener Vorbelas-

tungen und der Zweckmäßigkeit der Wiedernutzung bereits genutzter Bereiche (zur Freihaltung von Bereichen ohne bauliche Vorprägung) auch baulich geprägte Konversions- und Brachflächen entsprechend genannt. Einen Vorrang – im Sinne raumordnerischer Vorranggebiete - haben Biomasseanlagen in Siedlungsbereichen sowie auf Konversions- und Brachflächen jedoch nicht, sondern hier muss z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ggf. eine Abwägungsentscheidung getroffen werden.

Die Regelungen zur baulichen Prägung und zur entsprechenden Frist gelten insbesondere weil Biomasseanlagen markante bauliche Vorhaben sind (Aspekt der Vorprägung) für Konversionsflächen ebenso wie für Brachflächen.

Gerade bei Biogasanlagen kann es durch die An- und Ablieferung der Einsatzstoffe sowie durch die Gärprozesse zu Emissionen kommen, die planerisch dafür sprechen, für diese Anlagentypen auch Standorte im Freiraum – zusätzlich zu dortigen baulich geprägten Konversions- und Brachflächen - nicht generell auszuschließen. Hierfür können ggf. auch Gründe des Störfallschutzes sprechen sowie die fehlende Verfügbarkeit von anderen Standorten oder z.B. zu vermeidende negative Auswirkungen auf vorhandene Baugebiete. Dem trägt Absatz 2 von Z1 Rechnung. Aber natürlich kann es auch im Freiraum ggf. entgegenstehende Gründe z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes geben. Im Sinne der Schonung des Freiraums sollen daher hier über die Nr. 1 von Absatz 2 in Z1 isolierte Neuansätze vermieden werden. Die Nr. 2 von Absatz 2 in Z1 soll sicherstellen, dass die Siedlungserneuerung nicht dazu führt, dass die Möglichkeit der energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung unterlaufen wird. Anzumerken ist ergänzend, dass die Einsatzstoffe regelmäßig aus dem Freiraum bezogen werden und durch Anlagen im Freiraum daher regelmäßige Verkehrsbelastungen in den Siedlungsbereichen begrenzt werden können.

Absatz 3 von Z1 lässt zudem Optionen offen für Standorte entsprechender Anlagen unmittelbar angrenzend an Ortslagen und Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans, weil es hier bestehende oder künftige Vorprägungen angrenzend gibt und daher der Eingriff in den Freiraum entsprechend begrenzt ist. Zudem kann es hier vorteilhafte Standorte im Hinblick auf die An- und Ablieferung der Einsatzstoffe sowie Emissionen geben.

Klargestellt wird in Z2 ferner, dass die Anforderungen des Ziels auch für raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben von vorhandenen Biomasse- und Bioenergieanlagen gelten. Denn sonst würde die raumordnerische Steuerungsabsicht im Hinblick auf die Vermeidung negativer Raumwirkungen unterlaufen.

Die geplante Regelung in Z3 soll vorsorglich sicherstellen, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen bezüglich oft allgemein formulierter entsprechender Vorgaben des Regionalplans klar ist, dass hier die Spezialregelung vorgeht, da innerhalb dieser Spezialregelung die Belange der raumordnerischen Steuerung des Siedlungsgeschehens schon spezifisch für Biomasseanlagen hinreichend abgearbeitet worden sind. Das gleiche gilt übertragend für die in Z3 genannten Freiraumbereiche. Es soll aber zugleich klargestellt werden, dass ansonsten die Vorgabe der Raumordnung gelten, um räumliche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dies bedeutet z.B. dass im Regionalplan dargestellte Verkehrsstrassen nicht durch Biomasseanlagen verhindert werden dürfen, auch wenn die Trassen derzeit brach liegen.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass es für die Planung von Biomasseanlagenstandorten auch auf Basis dieser Vorgaben der Raumordnung hinreichend Möglichkeiten in der Planungsregion gibt. Dazu soll auch der geplante Grundsatz G1 beitragen – wobei das Vorlie-

gen geeigneter Erkenntnisse auch über freiwillige Vorarbeiten von Vorhabenträgern sichergestellt werden kann.

Der G2 dient dem vorsorgenden Immissionsschutz. Allerdings ist in ASB ohnehin jeweils zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben bzw. Vorhabendesign mit der Regionalplankategorie ASB vereinbar ist.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumchonende Verortung unterstützt und dem Gedanken des vorsorgenden Immissionsschutzes (u.a. durch Absatz 7) Rechnung getragen werden.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Biomasseanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Die meisten Biomasseanlagen erreichen aber nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Biomasseanlagen in Anlage 3 zur LPIG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn zumindest eine graphische Darstellung von Standorten für Biomasseanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik stehen die geplanten Vorgaben mit den Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Wasserkraft in neuen und vorhandenen Anlagen unterstützen, soweit diese raum- und naturverträglich (Stichwort: Gewässerökologie) realisiert werden kann, denn dies dient dem Klimaschutz und ist insoweit regionalökonomisch positiv zu betrachten. Ferner ist es aufgrund der oft geringen Kosten und der Regelbarkeit bei Speichern bzw. der geringen tageszeitlichen Schwankungen bei Laufwasseranlagen und Ähnlichen auch für den Strommarkt sowie das Stromsystem vorteilhaft. Gleichzeitig sind hier auch landschafts- und naturverträgliche Möglichkeiten gegeben oder zu erwarten, insbesondere a) als Strom-Bojen und b) an solchen Querverbauungen, die ohnehin aus fallspezifischen Gründen erhalten werden müssen.

Fachrechtlich zwingende Regelungen und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie bleiben durch den Grundsatz – kein Ziel – zudem unberührt. Je nach Standort sind zudem weitergehende Vorgaben der Raumordnung zu beachten oder zu berücksichtigen – u.a. aus dem Bereich Freiraumschutz.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Wasserkraftanlagen erreichen aber in der Regel nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Wasserkraftanlagen in Anlage 3 zur LPIG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn eine graphische Darstellung von Standorten für Wasserkraftanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik steht die geplante Vorgabe mit den Vorgaben im LEP und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei

eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

5.5.5 Geothermieranlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Geothermieranlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Geothermie in raum- und naturverträglicher Weise unterstützen. Je nach Standort (Geologie, Siedlungsstruktur) und eingesetzter Technologie können jedoch erhebliche Risiken (u.a. Erdbeben unter dicht besiedelten Räumen). Daher wird die unterstützende Vorgabe entsprechend eingeschränkt. Fachrechtlich zwingende Regelungen bleiben aber ohnehin unberührt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Geothermieranlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Geothermieranlagen erreichen aber in der Regel nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Geothermieranlagen in Anlage 3 zur LPIG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn eine graphische Darstellung von Standorten für Geothermieranlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik steht die geplante Vorgabe mit den Vorgaben im LEP und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Der Steuerungsansatz bei raumbedeutsamen konventionellen Kraftwerken mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen geht davon aus, dass nicht zuletzt angesichts der weitgehenden Liberalisierung der Energiemärkte und regional unterschiedlicher Rohstoffvorkommen kein Erfordernis besteht, die Standorte von Kraftwerken eng auf den regionalen Bedarf abzustimmen. Dem trägt die Regionalplanung dadurch Rechnung, dass auf eine abschließende Standortplanung für konventionelle Kraftwerke verzichtet werden soll. Dieser Grundansatz wurde bereits bei der 49. Änderung des GEP99 verfolgt, auf der die hiesigen Regelungen sehr eng aufbauen.

Gleichzeitig sind konventionelle Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen aufgrund des Emissionsverhaltens und des Ansatzes der Belastungsbündelung zweckmäßiger Weise in geeigneten GIB zu errichten (zumal dort oft auch Prozesswärme/Wärmeabnehmer sind), zumindest sofern sie zu erheblichen Belästigungen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der hiesigen Region viele GIB gibt (Alternativenbetrachtung). Ferner gibt es hier weniger starke Argumente für Standorte im Freiraum, als bei vielen regenerativen Energieformen. Dem tragen die entsprechenden geplanten Vorgaben Rechnung. Dies bedeutet nicht, dass entsprechende Kraftwerke in jedem GIB und überall in GIB zulassungsfähig sind. Fachrechtliche oder bauleitplanerische Zulassungshindernisse bleiben unberührt, wie bei anderen Nutzungen in GIB auch. Dennoch bestehen mit dem geplanten Ziel Z1 substantielle Möglichkeiten der Errichtung entsprechender Kraftwerke und auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG wird Rechnung getragen.

Die geplante Zielvorgabe in Z1 soll gegenüber der bisherigen Fassung des Ziels 1 in Kap 3.9 des GEP99 auch deutlicher machen, dass hier Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen gemeint sind (wobei bereits berücksichtigt wird, dass konventionelle Kraftwerke mit fossilen Einsatzstoffen zum Teile unterrangig auch regenerative Energien einsetzen). Dies ergibt und ergab sich aber auch bisher u.a. daraus, dass für ganze oder überwiegend auf regenerativer Basis betriebene Anlagen – wie die Windkraftnutzung - gesonderte Vorgaben gelten.

Auf das bisherige Ziel 1 Abs. 2 aus Kap. 3.9 des GEP99 „Die mit einem Symbol für Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen überlagerten GIB dienen der Unterbringung von Kraftwerken und ihren einschlägigen Nebenbetrieben und sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Es handelt sich um eine Angebotsplanung.“ wird verzichtet. Denn dies ergibt sich bereits aus der Legende und der zugehörigen Planzeichendefinition. Es handelt sich also im Kern um eine redaktionelle Straffung, aber nicht um eine inhaltliche Änderung im Vergleich zu GEP99.

Einzugehen ist jedoch auf inhaltliche Aspekte: Eine ausschließliche Nutzung für Kraftwerkszwecke soll bei den mit dem entsprechenden Symbol dargestellten Bereichen abgesichert werden – ohne dass diese im Sinne etwaiger Eignungsgebiete die einzigen für die Errichtung von Kraftwerken möglichen GIB sind (nur innergebietlicher Vorrang). Hier geht es bei den Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke in Grevenbroich unter anderem um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der insb. aus Gründen des Flächensparens, der Infrastrukturauslastung und der Belastungsbündelung anzustrebenden Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen wer-

den. Die Argumente des letztgenannten Satzes gelten auch für die Darstellung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ außerhalb von Grevenbroich.

Statt der bisherigen Zielaussagen zu Altanlagen, Wärmeauskopplung und Fernwärmesysteme in Ziel 1 in Kap 3.9 des GEP99 sind neue Grundsatzvorgaben vorgesehen, um den Durchsetzungs- und Regelungsmöglichkeiten und der Komplexität der Themen besser Rechnung zu tragen und den Vorgabenadressaten mehr Flexibilität einzuräumen. Zumindest entsprechende Grundsatzvorgaben sollen aber in den Regionalplan aufgenommen werden, da dies zur Erhöhung der Energieeffizienz beiträgt und damit auch zur Ressourcenschonung (inkl. Reduktion von Raumnutzungskonflikten beim Abbau energetischer Rohstoffe), zur Verringerung des Raumbedarfs für Energieanlagen (Vermeidung von korrespondierenden Raumnutzungskonflikten andernorts) und zum Klimaschutz. Die Sonderregelung für die Braunkohlekraftwerke ist dabei durch den ansonsten bestehenden hohen Transportaufwand und die Rücksichtnahme auf vorhandene Standortstrukturen begründet.

Gleichzeitig soll die Priorisierung von Altstandorten dazu beitragen, dass weniger bisher baulich unbelasteter Freiraum für entsprechende Zwecke – inkl. zugehöriger Infrastruktur in der Umgebung – in Anspruch genommen werden muss und vorhandene Komplementärinfrastruktur weiter genutzt werden kann.

Im Kontext des in G1 verwendeten Begriffs Fernwärme ist auch auf den Begriff Nahwärme einzugehen: Zwar sind die Begriffe Nah- und Fernwärme im Sprachgebrauch gängig, aber rechtlich ist die Unterscheidung kritisch. Der BGH formulierte in einem Urteil vom 25.10.1989, VIII ZR 229/88 (Leitsatz) z.B.: „Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“ Vor diesem Hintergrund wird hier nur der Begriff Fernwärme genutzt und in den Erläuterungen definiert. Allerdings kommt es dabei regionalplanerisch und gemäß der entsprechenden Definition in den Erläuterungen nicht darauf an, ob die Wärme im Sinne der vorstehenden BGH-Entscheidung „nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig produziert und an andere geliefert“ wird oder nicht und wer Eigentümer ist.

Ergänzend anzumerken ist, dass Ziel 2 „Für eine nachhaltige Energienutzung Fernwärmesysteme ausbauen und Energie verbrauchernah erzeugen“ aus Kap. 3.9 des GEP99 ansonsten ersatzlos gestrichen wird. Dies liegt darin begründet, dass der neue LEP hier voraussichtlich eine Vorgabe vorsehen wird, die diese Inhalte des GEP99 hinreichend ersetzt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), wobei bezüglich der Ermöglichung fossiler Kraftwerke bei diesen geplanten regionalplanerischen Vorgaben die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Kostengunst und der Versorgungssicherheit im Vordergrund stehen und weniger die Umweltverträglichkeit. Insbesondere über die auf eine Effizienzerhöhung zielenden geplanten Grundsatzvorgaben wird zudem § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG Rechnung getragen (Klimaschutz und sparsame Energienutzung). Die geplante Priorisierung von Altstandorten steht im Einklang mit Freiraumschutzaspekten in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG.

Die geplanten Vorgaben sind aus dem LEP 95 entwickelt und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2 und konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten, D.II.2.5 bzgl. der Effizienz Aspekte und D.II.2.8 bzgl. der Altstandorte. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass gültige Vorgaben eines LEP auch unabhängig davon gelten, ob diese in den Regionalplan aufgenommen wurden, so dass nicht alle Vorgaben zwingend auch im Regionalplan enthalten sein müssen.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 10.3, hinreichend vereinbar und sind, wenn diese LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan“ die Aussagen enthält, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten sind. Auch der Regionalplan beschränkt im Entwurf von Ziel 1 entsprechende Kraftwerke nicht auf diese Bereiche mit einer Zweckbestimmung. Die geplanten Regionalplanvorgaben G1 und G2 im Regionalplanentwurf wiederum entsprechen von der Denkrichtung her dem Grundsatz 10.3.2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Sie sind aber dessen ungeachtet nötig, da 10.3-2 sich nur auf die im Regionalplan festzulegenden Bereiche beschränkt, regionalplanerisch aber eine weitergehende Steuerung für nachfolgende Planungsebenen als Konkretisierung sinnvoll ist. Die geplante Regionalplanvorgabe G3 wiederum greift Aspekte des Flächenschutzes und der Nutzung vorhandener Infrastruktur auf, die auch in 10.3-2 und 10.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 s enthalten sind – ohne dass G3 dadurch obsolet ist.

6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

6.1 GEP99 1.2 Ziel 2 Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen

Die im Ziel 2 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen nicht mehr Gegenstand des neuen Regionalplanes werden, weil es die regionale Wohnbaulandverteilung in dem neuen Regionalplan über das Flächenranking In und Um Düsseldorf erfolgt ist. Interkommunale Kooperationen bei der Wohnungsbauentwicklung haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden; deshalb hat sich eine regionalplanerische Regelung hierzu erübrigt. Der bisherige Fokus auf schienengebundene Standorte und deren zügigen Entwicklung findet sich in dem G2 des Kapitels „3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen“ wieder.

6.2 GEP99 1.2 Ziel 4 Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen

Die im Ziel 4 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen aus nachfolgenden Gründen nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden:

Die Vorgabe, dass Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden dürfen, ist nach wie vor wichtig und als raumordnerisches Ziel haltbar. Diese Zielvorgabe wird jedoch auch bereits durch den LEP-EH ausgedrückt. Damit der Regionalplan seine Aufgabe als konkretisierendes Instrument der landesplanerischen Vorgaben erfüllen kann und um eine unnötige Doppelung der Regelungen zu vermeiden, wird diese Festlegung nicht in den Regionalplan übernommen.

Der im GEP99 geforderte Abgleich des Vorhabens mit seiner zentralörtlichen Versorgungsfunktion unter Bezugnahme auf die Kaufkraftbindung und den Versorgungsbereich des Standortes ist in dieser Form zu unbestimmt und lässt eine verlässliche Prüfung dieser Voraussetzung nicht zu. Überdies passt diese Vorgabe nicht zu dem auf Ebene der Landesplanung vorgegebenen Regelungskanon. Dieser fokussiert sich auf den Schutz zentraler Versorgungsbereiche durch die Formulierung von Beeinträchtigungsverböten anderer zentraler Versorgungsbereiche. Deshalb ist ein Festhalten an der alten regionalplanerischen Regelung nicht zielführend.

Die im GEP99 geforderte räumliche und funktionale Zuordnung zu den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten ist ebenso nicht mehr adäquat anwendbar. Die Darstellung von Siedlungsschwerpunkten im Flächennutzungsplan ist in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zwingend erforderlich. Der Erlass „Siedlungsschwerpunkte und die Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben“ (RdErl. des Innenministers vom 05. August 1976) wurde im Zuge der Erlassbereinigung von 2003 aufgehoben. Überdies geht mit der Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte keine klare räumliche Abgrenzung einher, die eine zielgerichtete Vorgabe an die Bauleitplanung anhand einer raumordnerischen Regelung erlauben würde.

6.3 GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 Den Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen

GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 des GEP99 zur möglichen Verzicht auf von Wiederaufforstungen bei Festsetzungen des Landschaftsplans in Waldbereichen soll nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden, da hiermit lediglich eine fachrechtliche Regelung wiedergegeben wur-

de: (Landschaftsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988, Nr. 4.4): „Der Träger der Landschaftsplanung hat gemäß den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) die für die Umwandlung von Wald nach §§ 39 und 40 LFoG vorgeschriebene Abwägung entsprechend vorzunehmen.

6.4 GEP99 3.4 Ziel 4 Das Regionalschnellbusnetz aufbauen

Ziel 4 im Kapitel 3.4 des geltenden Regionalplans (GEP99) enthält Vorgaben für den Schnellbusverkehr. Es äußert sich zu Netzergänzungen, zur Anbindung von Siedlungsbereichen, Angebotsausgestaltungen sowie zur Vermeidung von Parallelverkehren zwischen Schiene und Straße und fordert einen Vorrang des Busverkehrs gegenüber dem Individualverkehr. Es bringt damit verkehrsplanerisch sinnvolle Überlegungen zum Ausdruck. Es ist dennoch vorgesehen, diese Vorgaben aus dem geltenden Regionalplan nicht zu übernehmen, da davon ausgegangen wird, dass die Ausgestaltung der Busverkehre zum Aufgabenspektrum der Nahverkehrspläne der Kreise und kreisfreien Städte gehört und in angemessener Weise durch diese erfolgen kann. Insofern wird hierfür kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

6.5 GEP99 3.7 Ziel 1 Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung)

Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) fordert in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des FluLärmG, welches Vorgaben für in den Schutzzonen zulässige Nutzungen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält. Vor den Hintergrund des Verzichts auf die voranstehend genannten Ausführungen im LEP (Entwurf vom Juni 2013) und vor dem Hintergrund der entsprechenden Inhalte des FluLärmG kann auch das Ziel 1 entfallen.

6.6 GEP99 3.7 Ziel 2 Den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen

Die in Ziel 4 angesprochenen Ausbauprojekte wurden überwiegend realisiert (Flughafenbahnhof, Lärmkontingentierung). Vergleichbare Projekte könnten im Übrigen zukünftig auf Grundlage der Luftverkehrskonzeption NRW mit Instrumenten der Fachplanung bearbeitet werden. Insofern wird für die Inhalte des Ziels 4 kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

6.7 GEP99 3.7 Ziel 3 Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten

Das Ziel 3 kann entfallen, weil eine Entlastung des Verkehrsflughafens Düsseldorf aufgrund der infrastrukturellen und technischen Ausstattung und der Lage des Flugplatzes Mönchengladbach in der Haupteinflugschneise des Flughafens Düsseldorf nicht darstellbar ist. Eine geplante Erweiterung des Flugplatzes Mönchengladbach wurde im September 2005 vom Regionalrat abgelehnt, u. a. weil ein Bedarf hierfür wegen der Nähe zu den Flughäfen Düsseldorf und Weeze nicht festgestellt werden konnte. Auch die Luftverkehrskonzeption NRW 2010 stellt fest, dass ein weiterer Ausbau der Infrastruktur des Verkehrslandeplatzes Mön-

chengladbach aufgrund der Lagebeziehung zum Verkehrsflughafen Düsseldorf und insbesondere der An- und Abflugrouten zueinander nicht favorisiert wird.

6.8 GEP99 3.7 Ziel 5 Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten

Das Ziel 5 kann entfallen, weil eine zukünftige fliegerische Option nicht mehr beabsichtigt wird. Die fliegerische Nutzung durch Strahlflugzeuge wurde 2001 eingestellt; bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Zur Konversion des Flugplatzes wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht.

6.9 GEP99 3.11 Ziel 1 Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten

Das Ziel kann entfallen, da lediglich im Fachrecht fest verankerte Prinzipien nachvollzogen werden. Zur Vermeidung von Doppelungen wird das Ziel gestrichen.

6.10 GEP99 3.11 Ziel 2 Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern

Die Aussagen zur Abfallbeseitigung drücken lediglich grundsätzliche und fachrechtlich verankerte Prinzipien der Abfallwirtschaft aus. Sie stellen somit eine Doppelung fachrechtlicher Aussagen dar und können als regionalplanerische Vorgaben entfallen.

Die Sicherung der im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Standorte ist über die Darstellung als Vorranggebiete – sowie die entsprechende Bezeichnung in der LPIG-DVO – gewährleistet. Die Aussage stellt somit eine Doppelungen zur LPIG-DVO dar und kann an dieser Stelle entfallen.

6.11 GEP99 3.11 Ziel 4 Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren

Auf Grundlage europarechtlicher Regelungen wird die Nutzung der einzelnen Einrichtungen zur Siedlungsabfallentsorgung mittlerweile zunehmend über Ausschreibungen bzw. Preisgestaltungen geregelt. Die Forderung einer teilträumlichen Kooperation ist auf Ebene des Regionalplans daher nicht mehr sinnvoll und auch nicht möglich. Etwaige Aussagen zur Zusammenarbeit von Einrichtungen der Abfallbehandlung oder –entsorgung können außerdem über die Abfallwirtschaftspläne getroffen werden.

6.12 GEP99 3.13 Aufschüttungen und Ablagerungen Alternative Verwendung von Bergematerial fördern und Aufhaldungen begrenzen

Das Ziel kann entfallen, weil es im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergematerial kommt.

6.13 GEP99 3.10 Wasserwirtschaft Heisinger Aue

Das Ziel kann entfallen, weil der Kläranlagenstandort in der Heisinger Aue nicht mehr im Planungsraum Düsseldorf liegt, sondern im RVR-Gebiet.